

«Es ist jetzt noch Zeit, die Trennlinie zwischen Schweizern und Verrätern zu ziehen»

Die Ausbürgerung des Psychiaters Ernst Rüdin vor dem Hintergrund der Schweiz am Ende des Zweiten Weltkriegs.

Lizentiatsarbeit von Nicole Schwalbach bei Prof. Dr. Regina Wecker

Kurz nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs wurde dem Psychiater und Rassenhygieniker Ernst Rüdin, einem schweizerisch-deutschen Doppelbürger, das schweizerische Bürgerrecht aberkannt. Diese dem eigentlichen ‚Prinzip der Unverlierbarkeit des Bürgerrechts‘ widersprechende Massnahme war durch einen sogenannten Notrechtsbeschluss des Bunderates während des Krieges möglich geworden. Die Behörden reagierten damit auf Ernst Rüdins massgebliche Forschungstätigkeit im Rahmen des nationalsozialistischen Eugenikprogramms im «Dritten Reich». In den Bürgerrechtsentzug wurde auch Rüdins Ehefrau Theresia Rüdin-Senger eingeschlossen.

Ernst Rüdin hatte zum Zeitpunkt der Ausbürgerung bereits eine langjährige Karriere als Eugeniker in Deutschland hinter sich und dabei auch internationalen Ruf erlangt. Weshalb die Behörden erst gegen Ende des Krieges einen Bürgerrechtsentzug ins Auge fassten respektive diesen durchsetzten, ist eine der zentralen Fragestellungen dieser Arbeit. Des Weiteren wird danach gefragt, ob sich anhand dieses einen spezifischen Ausbürgerungsfalles eine allgemeingültige Aussage über die damalige mentale und politische Situation der Schweiz auf nationaler wie auf internationaler Ebene machen lässt.

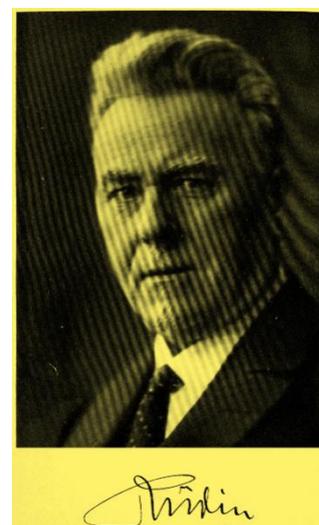
In einem ersten Teil der Arbeit werden – als Voraussetzung zur Beurteilung der Ausbürgerung im historischen Kontext – die Entwicklung des Schweizer Bürgerrechts und seine historischen und juristischen Grundlagen kurz umrissen. Den Schwerpunkt bildet dabei die Problematik des Unverlierbarkeitsprinzips des Schweizer Bürgerrechts. Dieses sah bereits in seinen Ursprüngen Ausnahmen vor (auf freiwilligen Antrag auf Entlassung und bei der Heirat einer Schweizerin mit einem Ausländer) und wurde durch die bundesrätlichen Notrechtsbeschlüsse aus den Jahren 1941 und 1943, die den Behörden die Möglichkeit einräumten, zwangsweise Ausbürgerungen vorzunehmen, ausser Kraft gesetzt.

Die Entwicklung, an deren Ende die Ausbürgerung Ernst Rüdins stand, nahm ihren Anfang mit einem Schreiben eines Innerschweizer Journalisten an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, in dem dieser die «unschweizerische» Gesinnung Rüdins im Zusammenhang mit dessen Schaffen im nationalsozialistischen «Dritten Reich» anprangerte und dessen Ausbürgerung forderte. Ernst Rüdin, in St.Gallen geboren und durch seinen Schwager Alfred Ploetz, einen der deutschen Eugenik-Pioniere, in die Rassenhygiene eingeführt, begann seine Laufbahn in Zürich, bevor er in Deutschland, vornehmlich in München, das ideale Umfeld für seine eugenische Forschungen fand. In seiner Forschungsbesessenheit schreckte er auch nicht davor zurück, sich des nationalsozialistischen Regimes zu bedienen.

Mit der Aufforderung zur Ausbürgerung Rüdins kam innerhalb des Eidgenössischen Departements ein Prozess ins Rollen, in dessen Zentrum nicht die Diskussion um die eugenische Tätigkeit Rüdins als solche stehen sollte, sondern in dem vielmehr die Angst der Behörden zum Ausdruck kam, die Alliierten könnten Rüdin als Kriegsverbrecher vor Gericht stellen – was sich wegen Rüdins Nationalität negativ auf die Schweiz auswirken könnte. Diese Befürchtung entsprang der angespannten Situation, in der sich die Schweiz aufgrund ihrer Kollaborations- sowie ihrer restriktiven Flüchtlingspolitik befand.

Abschliessend wird in der Arbeit die Frage diskutiert, inwieweit und ob überhaupt der Ausbürgerungsfall von Ernst Rüdin im Rahmen der allgemeinen Säuberungsdebatte gesehen werden darf, die gegen Ende des Krieges in der Schweiz und im Ausland entstand. Ausgehend von der Erkenntnis, dass Rüdins Ausbürgerung in erster Linie aufgrund seines «unschweizerischen» Verhaltens durch seine Tätigkeit im Rahmen der nationalsozialistischen Eugenikforschung und nur marginal aufgrund schwerer moralischer Bedenken bezüglich der Art seiner Tätigkeit vorgenommen wurde, wird deutlich, dass der Bürgerrechtsentzug eine Ausgrenzung darstellt. Die Ausgrenzung ihrerseits ist ein wesentliches Element von Säuberungsaktionen.

Nicole Schwalbach



*«Es ist jetzt noch Zeit,
die Trennlinie zwischen
Schweizern und Verrätern zu
ziehen»*

Die Ausbürgerung des Psychiaters Ernst Rüdin
vor dem Hintergrund der Schweiz am Ende des Zweiten Weltkriegs

Lizentiatsarbeit im Fach Allgemeine Geschichte im Rahmen des Lizentiats
an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel

Referentin: Frau Prof. Dr. Regina Wecker
Korreferent: Herr Prof. Dr. Joseph Mooser

Nicole Schwalbach

Eingereicht am 9. August 2000

<https://www.nzz.ch/nzzas/nzz-am-sonntag/nazi-erbe-verbrechen-in-der-psychiatrie-ld.141784>

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

VORWORT	1
---------	---

TEIL I

1. DAS SCHWEIZERBÜRGERRECHT	4
1.1. Juristische Definition und entstehungsgeschichtlicher Abriss	4
1.2. Das Prinzip der Unverlierbarkeit	6
1.3. Ausbürgerung	9
1.3.1. Der Bundesratsbeschluss von 1941	9
1.3.2. Der Bundesratsbeschluss von 1943	10
2. DER BEHÖRDLICHE UMGANG MIT DEM BÜRGERRECHT	12
2.1. Die Entwicklung des bürgerrechtlichen Status seit der Jahrhundertwende	12
2.1.1. Staatenlosigkeit	15
2.1.2. Doppelbürgertum	17
2.2. Ausgrenzung gegen aussen und gegen innen	19

TEIL II

3. DIE AUSBÜRGERUNG VON ERNST RÜDIN	21
3.1. Die Biographie Ernst Rüdins	21
3.1.1. Vergleich der verwendeten Literatur zu Ernst Rüdin	27
3.2. Chronologie des Ausbürgerungsverfahrens	30

4. DIE INTERPRETATION DER AUSBÜRGERUNG VON ERNST RÜDIN: HINTERGRUND UND MOTIVATION DER BEHÖRDEN	43
4. 1. Die politische Situation der Schweiz während des Krieges und speziell im letzten Kriegsjahr	43
4.1.1. Aussenhandelspolitik	44
4.1.2. Flüchtlingspolitik	45
4. 1.3. Aussenpolitische Isolation – innenpolitische Unruhe	46
4. 2. Die Ausbürgerungsdebatte um den Fall Rüdin	48
4.2.1. Die Rolle der Presse	48
4.2.2. Die departementsinteme Diskussion	51
4.2.3. Die Bedeutung des Doppelbürgerstatus bei Ernst Rüdin	59
4. 3. Die Säuberungsdebatte	61
4. 4. Die Bedeutung des eugenischen Kontextes	64
4. 5. Die Ausbürgerung von Theresia Rüdin-Senger	66
5. EIN BLICK ÜBER DIE GRENZE	68
SCHLUSSBETRACHTUNG	71
ANHANG I: Bundesratsbeschluss vom 11. November 1941	74
ANHANG II: Bundesratsbeschluss vom 18. Mai 1943	77
LITERATURVERZEICHNIS	78

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ARGB	Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie
BAR	Bundesarchiv
BG	Bundesgesetz
BRB	Bundesratsbeschluss
BV	Bundesverfassung
DFA	Deutsche Forschungsanstalt
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
FN	Fussnote
GDA	Genealogisch-demographische Abteilung
GfR	Gesellschaft für Rassenhygiene
GVeN	Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses
IFEO	International Federation of Eugenic Organizations
NSDÄB	Nationalsozialistischer Deutscher Ärztebund
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

VORWORT

Kurz nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wurde dem Psychiater und Rassenhygieniker Ernst Rüdin, einem schweizerisch-deutschen Doppelbürger, das schweizerische Bürgerrecht aberkannt. Diese dem eigentlichen Prinzip der Unverlierbarkeit des Bürgerrechts widersprechende Massnahme war durch einen sogenannten Notrechtsbeschluss des Bundesrates während des Krieges möglich geworden. Die Behörden reagierten damit auf Ernst Rüdins Forschungstätigkeit im Rahmen des nationalsozialistischen Eugenikprogramms im «Dritten Reich». Vom Bürgerrechtsentzug war auch Rüdins Frau Theresia Rüdin-Senger betroffen.

Ernst Rüdin hatte zu jenem Zeitpunkt bereits eine langjährige Karriere als Eugeniker in Deutschland hinter sich und dabei auch internationalen Ruf erlangt. Insofern ist es überraschend, dass die Behörden erst 1945 den «Fall Rüdin» in Angriff nahmen. Welchen Einfluss der historische und der politische Kontext dabei ausübten, ist eine der zentralen Fragestellungen, der die vorliegende Lizentiatsarbeit nachgehen wird. Von besonderem Interesse wird dabei sein, ob sich anhand dieses speziellen Ausbürgerungsfalles eine allgemeingültige Aussage über die damalige Situation der Schweiz auf nationaler und internationaler Ebene machen lässt.

Eine Annäherung an die Thematik bedarf zunächst einer Skizzierung des rechtlichen Rahmens, an dem sich die Bürgerrechtspraxis orientierte. Dazu bildet in einem ersten Kapitel ein entstehungsgeschichtlicher Abriss des Bürgerrechts die Grundlage für die Definition des Prinzips der Unverlierbarkeit, welches das Schweizerbürgerrecht auszeichnete. Dennoch bestand in einigen Fällen die Möglichkeit, dieses Prinzip der Unverlierbarkeit zu umgehen oder ausser Kraft zu setzen. Dies galt insbesondere für die durch den Krieg legitimierten Notrechtsbeschlüsse von 1941 und 1943, denen jeweils ein eigenes Kapitel gewidmet ist.

Vor diesem juristischen Hintergrund wird anschliessend dargestellt, wie die Schweizer Behörden die rechtlichen Instrumente anwendeten. Um deren Handhabung in den Jahren vor und während des Zweiten Weltkriegs besser zu verstehen, soll auch hier ein historischer Rückblick vorausgehen, bei dem das Schlagwort der «Überfremdung» und die damit verbundene restriktive Bürgerrechtspolitik eine zentrale Rolle einnehmen werden.

Zwei Aspekte der Bürgerrechtspolitik, die auch im Fall von Ernst Rüdin eine Rolle spielten, sollen dabei gesondert beachtet werden: die Staatenlosigkeit und das Doppelbürgertum. Diese zwei Formen des bürgerrechtlichen Status waren speziell auch für Frauen von Bedeutung,

weshalb dieser Aspekt ebenfalls eingehender behandelt wird. Der Problematik des Doppelbürgertums wird zudem zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen, wenn die Ausbürgerung der Ehefrau Ernst Rüdins beleuchtet wird. Eine Betrachtung der Abgrenzungstendenzen innerhalb der bevölkerungspolitischen Praxis und der daraus resultierenden Verlust- respektive Entzugsgründe des Bürgerrechts schliesst dann den ersten, allgemein gehaltenen Teil ab.

Im zweiten Teil der vorliegenden Arbeit wird der Blickwinkel auf Ernst Rüdin verengt. Zunächst soll in einem biographischen Abriss dessen Leben kurz nachgezeichnet werden, gefolgt von dem Vergleich der dazu verwendeten Literatur unter dem Aspekt der unterschiedlichen Wahrnehmung Ernst Rüdins durch die jeweiligen Autoren. Daran schliesst der chronologische Ablauf des Ausbürgerungsverfahrens an. Als Quelle dazu dient Dossiermaterial des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) aus dem Bundesarchiv in Bern vornehmlich aus den Jahren 1943 bis 1948. Das Material setzt sich zusammen aus der Korrespondenz der einzelnen, mit dem Fall betrauten Beamten des EJPD, aus Rechtstexten, einzelnen Zeitungsartikeln sowie den offiziellen Verlautbarungen der Behörden.

Bevor die Deutung der Ausbürgerungsvorgänge vor dem Hintergrund des aussen- und innenpolitischen Umfeldes der Schweiz in den Monaten unmittelbar vor und nach dem Kriegsende erfolgen kann, soll dieses Umfeld kurz beleuchtet werden. Dies erlaubt es, den Verlauf der Ausbürgerung Ernst Rüdins anhand des gesichteten Quellenmaterials und mit Bezug auf die politische Lage, in der sich die Schweiz am Ende des Zweiten Weltkrieges befand, zu interpretieren. Ein besonderes Augenmerk wird in diesem Zusammenhang auf die Rolle der Presse und die Frage gerichtet, inwieweit diese den Prozess beeinflusste.

Die Rückschlüsse auf die Beziehung der einzelnen Stationen des Ausbürgerungsverfahrens zur allgemeinen Lage werden sich eng am Quellenmaterial orientieren. Die Beurteilung, die sich daraus ergibt, wird Hinweise darauf liefern, mit welcher Motivation die Behörden die Ausbürgerung Ernst Rüdins verfolgten.

Im Anschluss daran wird zu diskutieren sein, ob die Ausbürgerung Rüdins auch innerhalb der allgemeinen Säuberungsdebatte in der Schweiz gesehen werden kann. Die Definition des Begriffes lehnt sich dabei an diejenige Ruedi Brassel-Mosers an.

Ergänzt wird die Frage nach der Motivation der Schweizer Behörden für den Bürgerrechtsentzug von Ernst Rüdin durch die Betrachtung des eugenischen Kontextes. Hierbei interessiert vor

allem, welches Gewicht den wissenschaftlichen Überzeugungen Rüdins und seiner rassenhygienischen Tätigkeit innerhalb der Ausbürgerungsdebatte zukam.

Obwohl es in der vorliegenden Lizentiatsarbeit in erster Linie um die Ausbürgerung von Ernst Rüdin geht, wird über ihn hinaus auch den Gründen nachgegangen, gemäss denen Rüdins Ehefrau Theresia Rüdin-Senger das Schweizerbürgerrecht aberkannt wurde. In einer Bewertung soll auch ihre Ausbürgerung in einen allgemeineren Kontext eingeordnet werden. Hieraus ergibt sich eine Diskussion um mögliche Zusammenhänge von Geschlecht und Bürgerrechtspraxis, die im ersten Teil der Arbeit bereits thematisiert wurden.

Im letzten Kapitel der Arbeit wird in Form eines Fazits der Blick vom Einzelfall wieder erweitert: Im Vergleich mit den Säuberungsaktionen in anderen europäischen Staaten soll geprüft werden, inwiefern sich die Säuberungen in der Schweiz von diesen unterscheidet, und welche Bedeutung die Ausbürgerung Ernst Rüdins dabei hatte.

TEIL 1

1. DAS SCHWEIZERBÜRGERRECHT

1.1. Juristische Definition und entstehungsgeschichtlicher Abriss

Das Schweizerbürgerrecht respektive die schweizerische Staatsangehörigkeit¹, wie sie sich heute darstellt, definiert sich in der «Rechtssprache der deutschen Schweiz» als «die Zugehörigkeit zum schweizerischen Staatsverband»; demnach ist «jede Person männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzt»², Schweizerbürger oder Schweizerbürgerin.

Zur Entstehungsgeschichte des Schweizerbürgerrechts muss eingangs erwähnt werden, dass es ein einheitliches, das heisst für die gesamte Eidgenossenschaft gleichermassen gültiges und rechtsverbindliches Schweizerbürgerrecht – mit Ausnahme der kurzen Phase der Helvetik – erst seit Bestehen der Bundesverfassung von 1848 gibt.³ Es handelt sich bei der heute bestehenden Form um ein junges Staatsbürgerrecht, das seine strukturelle Gliederung in drei Bürgerrechte aus der Zeit vor 1848 herleitet, da sich die Eidgenossenschaft noch aus einem losen Staatenbund zusammensetzte, innerhalb dessen sich zunächst das Gemeindebürgerrecht, danach das Kantonsbürgerrecht ausbildeten, die bis 1848 in keinem Zusammenhang mit einem allgemeinen schweizerischen Bürgerrecht standen, also vollständig unabhängige Bürgerrechte darstellten.⁴ Die Bundesverfassung von 1848 proklamierte schliesslich ein drittes einheitliches Bürgerrecht für den neuen Bundesstaat der Schweiz, indem in Artikel 42 festgelegt wurde, dass «jeder Kantonsbürger (...) Schweizerbürger sei.»⁵

-
- 1) Diese beiden Begriffe werden im Folgenden als semantisch gleichbedeutend verwendet. Sprachlich leiten sie sich von ihren ursprünglichen Verwendungsgebieten her, d.h. Staatsangehörigkeit bezeichnet allgemein die Zugehörigkeit zu einem Staatsverband, wogegen Bürgerrecht ursprünglich die herrschaftlichen Strukturen innerhalb eines Staates bezeichnet.
 - 2) Zaccaria Giacometti (/Prof.Dr. Fritz Fleiner), Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Zürich 1978 (im Folgenden: Giacometti (/Fleiner)), S.177, Fussnote (im Folgenden: FN) 2.
 - 3) Giacometti (/Fleiner). S. 199.
 - 4) Evelyn Beatrice Wiederkehr, Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts von Gesetzes wegen, Diss. Zürich 1983 (im Folgenden: Wiederkehr), S. 2ff.
 - 5) Bundesverfassung (im Folgenden: BV) von 1848, Art. 42.

Diese drei Bürgerrechte, die das Schweizerbürgerrecht beinhaltet, bedingen sich gegenseitig, d.h. sie können nach dem Prinzip der Untrennbarkeit nicht für sich alleine existieren.⁶ Allerdings wurde der historischen Priorität der Kantone Rechnung getragen und «das Kantonsbürgerrecht als das grundsätzlich primäre erklärt, das von Rechts wegen das Schweizerbürgerrecht mit sich zieht.»⁷ Konkret bedeutet dies, dass nur wer mindestens ein Kantonsbürgerrecht innehat, auch das schweizerische Bürgerrecht besitzt.

⁶⁾ Giacometti (/Fleiner), S. 177.

⁷⁾ Giacometti (/Fleiner), S. 182. Vgl. auch BV (1848), Art. 43 Abs. 1.

1.2. Das Prinzip der Unverlierbarkeit

Das Prinzip der Unverlierbarkeit, also die Unmöglichkeit, sein Schweizerbürgerrecht zu verlieren, gilt als sogenannter Bundesrechtssatz seit Bestehen der Eidgenossenschaft als Bundesstaat und wurde in Art. 43, Abs. 1 der Bundesverfassung von 1848 beziehungsweise in Art. 44, Abs. 2 der BV von 1874 wie folgt festgehalten:

«Kein Kanton darf einen Bürger des Bürgerrechts verlustig erklären. (...)»⁸ respektive «Kein Kanton darf einen Kantonsbürger aus seinem Gebiete verbannen (verweisen) oder ihn des Bürgerrechts verlustig erklären (...)»⁹

Als Randbemerkung sei darauf hingewiesen, dass, obwohl ausschliesslich die Rede vom Kantonsbürger als Träger des primären Bürgerrechts ist, nicht aber vom Schweizerbürger, dieser, wie in Kapitel 1.1. ausgeführt, bereits in das kantonale Bürgerrecht miteinbezogen ist. Wenn nun also hier nur das Kantonsbürgerrecht in der Formulierung enthalten ist, so wird damit immer auch das Schweizerbürgerrecht an gesprochen.¹⁰

Entstehungsgeschichtlich lässt sich das Prinzip der Unverlierbarkeit auf das Problem der Heimatlosigkeit zurückführen, das in der ersten Hälfte des 19. Jh. zu gravierenden Missständen geführt hatte. Durch die heterogene Bürgerrechtspolitik – vor 1848 bestanden in allen 25 voneinander unabhängig waltenden Kantonen eigene Regelungen bezüglich des Bürgerrechts – hatte die Zahl der Heimatlosen drastisch zugenommen. Einzig mit dem Abschluss sogenannter Konkordate, Verträgen also, die zwischen den einzelnen Kantonen abgeschlossen wurden, versuchte man dieses schwerwiegende Problem zumindest hinsichtlich neu entstehender Heimatlosigkeit anzugehen.

Beim Zusammenschluss von 1848 zum Bundesstaat wurde nun im Zuge der Vereinheitlichung auch der Frage des Bürgerrechts und der damit verbundenen Probleme Rechnung getragen. Zum einen deklarierte man jedes Individuum, das Bürger eines Kantons war (das heisst jedes männliche Individuum, da Frauen kein Bürgerrecht innehatten) automatisch als Schweizerbürger und unterstellte es somit einheitlichem Recht. Zum anderen wurde in der Bundesverfassung die Unverlierbarkeit des Bürgerrechts proklamiert.¹¹

⁸ BV (1848), Art. 43 Abs. 1.

⁹ BV (1874), Art. 44 Abs. 1.

¹⁰ Vgl. Kap. 1.1. dieser Arbeit.

¹¹ Oskar Etter, Der Verlust des Schweizerbürgerrechts, Diss. Zürich 1945 (im Folgenden: Etter), S. 52f.

Allerdings galt das Prinzip der Unverlierbarkeit nicht absolut, sondern es handelte sich seit Inkrafttreten der ersten Bundesverfassung von 1848 um ein relatives Prinzip.¹² Von Rechts wegen war der Verlust des Schweizerbürgerrechts in zwei Ausnahmefällen gegeben. Dabei handelte es sich um zwei familienrechtliche Tatsachen, nämlich die Heirat einer Schweizerin mit einem Ausländer und die Legitimation eines unehelichen Kindes einer Schweizerin durch den ausländischen Vater. Heiratete eine Schweizerin einen Ausländer, so verlor sie ihr Schweizerbürgerrecht zugunsten der Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes. Gleichfalls verlor das uneheliche Kind einer Schweizerin, das bis anhin das Schweizerbürgerrecht innehatte, dieses bei der Legitimation durch den ausländischen Vater.¹³ Diese beiden Ausnahmeregelungen wurden in keinem Bundesgesetz ausgesprochen, sondern beruhten auf dem sogenannten Gewohnheitsrecht,¹⁴ das heisst: diese Regelung war bereits vor Inkrafttreten der Bundesverfassung praktiziert worden und blieb somit als gegeben stehen respektive wurde auch in der nachfolgenden Praxis konsequent angewendet, mit der Begründung, Doppelbürgertum zu vermeiden.¹⁵

Abgesehen von diesen beiden als Ausnahmefälle deklarierten Tatbeständen galt grundsätzlich, dass das Schweizerische Bürgerrecht nur durch einen konkreten Rechtsakt und nur mit der ausdrücklichen Zustimmung seines Trägers verloren gehen konnte, durch den sogenannten Verzicht.¹⁶ Genaugenommen handelte es sich dabei um die Entlassung eines Schweizerbürgers aus seinem Bürgerrecht auf dessen Antrag oder Begehren hin. Damit einem solchen Begehren stattgegeben werden konnte, musste der Antragsteller folgende Auflagen erfüllen: Er durfte in der Schweiz keinen Wohnsitz mehr haben, er sollte in seinem Wohnstaat handlungsfähig sein, und er musste bereits Staatsbürger eines anderen Staates sein oder dessen Staatsbürgerrecht zumindest zugesichert haben.

Neben der Tatsache, dass die Unverlierbarkeit seit ihrer ersten Formulierung in der Bundesverfassung von 1848 keinesfalls absoluten Charakter aufwies, erfuhr sie am 20. Mai 1928 eine weitere Relativierung. In einer Partialrevision wurde das Verbot der Verlufterklärung in Art. 44, Abs. 1 gestrichen und die Kompetenz des Bundesgesetzgebers dahingehend erweitert, dass dieser nunmehr bemächtigt wurde, die Bedingungen zum Verlust des Schweizerbürgerrechts zu

¹²⁾ Etter, S. 52f.

¹³⁾ Giacometti (/Fleiner), S. 202f.

¹⁴⁾ Giacometti (/Fleiner), S. 202.

¹⁵⁾ Margrith Bigler-Eggenberger, Bürgerrechts Verlust durch Heirat: Ein dunkler Fleck in der jüngeren Schweizer

¹⁶⁾ Rechtsgeschichte; in: recht 1999, Heft 2 (im Folgenden: Bigler-Eggenberger), S. 35. Giacometti (/Fleiner), S. 204.

gestalten.¹⁷ Mit anderen Worten verlor das Unverlierbarkeitsprinzip, das bis zu diesem Zeitpunkt formal Verfassungsrechtssatz gewesen war, nun auch den Status des Grundrechts. Allerdings wurde es noch bis 1940 im Bürgerrechtsgesetz von 1903 festgehalten.¹⁸

¹⁷ Giacometti (/Fleiner), S.204; oder Etter, S. 53.

¹⁸ Etter, S. 53.

1. 3. Ausbürgerung

1. 3. 1. Der Bundesratsbeschluss von 1941

Am 11. November 1941 erging der durch den Krieg im Zuge des Vollmachtenregimes legitimierte notrechtliche Bundesratsbeschluss «über Änderung der Vorschriften über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts»¹⁹ und suspendierte das Bürgerrechtsgesetz von 1903.²⁰ Aufgrund dieses bundesrechtlichen Noterlasses wurde ein weiterer konkreter Rechtsakt, der Verlust des Schweizerbürgerrechts durch dessen Entzug geschaffen. Laut Art. 3, Abs. 1 dieses Bundesrechtsbeschlusses bestand die Möglichkeit, einem Doppelbürger das Bürgerrecht zu entziehen, sollte dessen Verhalten «den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig» sein;²¹ ein weiterer Entzugsgrund fand sich dahingehend, dass, wer sich als in der Schweiz wohnhafter Doppelbürger weigerte, seine nichtschweizerische Staatsangehörigkeit abzulegen oder sich sogar um deren Beibehaltung bemühte, Gefahr lief, sein Bürgerrecht zu verlieren.²²

Die Tatbestände, wie sie in Art. 3, Abs. 1 genannt werden, wurden dabei nicht näher definiert und deren Auslegung vollständig dem Ermessen der vom Bundesrat dafür autorisierten Behörde des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) überlassen.²³ Diese Behörde funktionierte zugleich als Entscheidungs- und Rekursinstanz; das heisst das Departement entschied sowohl darüber, ob jemand Schweizerbürger sei oder nicht, als es auch letztinstanzlich über die Zulassung oder die Ablehnung einer damit verbundenen Verwaltungsbeschwerde der Betroffenen zu entscheiden hatte. Die Beurteilung der Beschwerde wurde also nicht, wie sonst üblich,

¹⁹ Bundesratsbeschluss (im Folgenden: BRB) über Änderung der Vorschriften über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts vom 11. November 1941; in: Eidgenössische Gesetzsammlung, Bd. 57, Jg. 1941, S. 1257ff.

²⁰ Giacometti (/Fleiner), S. 181.

²¹ BRB vom 11. November 1941, Art. 3, Abs. 1: «Wenn das Verhalten eines Doppelbürgers den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig ist, kann das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ihm das Bürgerrecht entziehen.»

²² BRB vom 11. November 1941, Art. 3, Abs. 2: «Ausserdem kann das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement von einem in der Schweiz wohnhaften Doppelbürger verlangen, dass er sich der andern Staatsangehörigkeit entledige. Es kann ihm das Bürgerrecht entziehen, wenn er dies trotz vorhandener Möglichkeit nicht tut oder wenn er sich um die Beibehaltung der fremden Staatsangehörigkeit bemüht hat.»

²³ Giacometti (/Fleiner), S. 208f.

der neutralen Instanz des Bundesgerichts übergeben, sondern das EJPD hatte seine eigenen Verordnungen zu bewerten.²⁴

1. 3. 2. Der Bundesratsbeschluss von 1943

Im Mai 1943 erfolgte eine weitere Verschärfung der «Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität»²⁵ bezüglich Verlust respektive Entzug des Schweizerbürgerrechts. Am 18. Mai 1943 kam es zum Bundesratsbeschluss «über Ausbürgerung».²⁶ Darin beschränkte man sich nicht mehr nur auf Doppelbürger, sondern bezog in Art. 1 auch «Nur»-Schweizerbürger mit ein, dies allerdings mit der Auflage, dass sie sich zum Zeitpunkt der Anklage im Ausland aufhalten mussten. Im selben Artikel versuchte man auch, die Tatbestände, die für ein mögliches Verfahren erforderlich waren, etwas zu präzisieren, liess aber trotzdem noch sehr viel interpretativen Spielraum. So konnte ausgebürgert werden, wer sich «schwer gegen die Sicherheit oder die politische Unabhängigkeit des Landes vergangen und sich dadurch des Schweizerbürgerrechts unwürdig erwiesen» hatte.²⁷

Von einer Erstreckung auf Ehefrau und Kinder sah man im Artikel explizit ab, um dies im selben Satz wieder zu relativieren.²⁸

Entscheidungs- und Rekursinstanz blieb wie bisher das EJPD,²⁹ jedoch war vorher die «Stellungnahme des Heimatkantons einzuholen».³⁰ Dieser hatte auch das Recht, ebenso wie der

²⁴) Giacometti (/Fleiner), S. 209f.

²⁵) BRB vom 30. August 1939, Art. 3: «Die Bundesversammlung erteilt dem Bundesrat Vollmacht und Auftrag, die zur Behauptung der Sicherheit, Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, zur Wahrung des Kredits und der wirtschaftlichen Interessen des Landes und zur Sicherung des Lebensunterhaltes erforderlichen Massnahmen zu treffen.»; in: Eidgenössische Gesetzessammlung, Bd. 55, Jg. 1939, S. 769f.

²⁶) BRB über Ausbürgerung vom 18. Mai 1943; in: Eidgenössische Gesetzessammlung, Bd. 59, Jg. 1943, S. 398f.

²⁷) BRB vom 18. Mai 1943, Art. 1: «Das Schweizerbürgerrecht kann einem sich im Ausland aufhaltenden Schweizer, der sich, im Inland oder im Ausland, schwer gegen die Sicherheit oder die politische Unabhängigkeit des Landes vergangen und sich dadurch des Schweizerbürgerrechts unwürdig erwiesen hat, entzogen werden (...).»

²⁸) BRB vom 18. Mai 1943, Art. 1: «(...) Von dieser Massnahme werden die Ehefrau und die Kinder nicht betroffen, sofern der Entzug des Bürgerrechts nicht auch ihnen gegenüber ausdrücklich ausgesprochen wird.»

²⁹) BRB vom 18. Mai 1943, Art. 2: «Der Entscheid über den Entzug des Bürgerrechts steht dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zu (...).»

³⁰) BRB vom 18. Mai 1943, Art. 2: «(...) Zuvor ist die Stellungnahme des Heimatkantons einzuholen.»

Betroffene selbst sowie dessen Heimatgemeinde, innert 30 Tagen Rekurs gegen den Entscheid einzulegen.³¹

Der bundesrätliche Ausbürgerungsbeschluss wurde auf zwei Jahre Gültigkeitsdauer beschränkt,³² erfuhr aber am 4. Mai 1945 in einem erneuten Bundesrechtsbeschluss eine Verlängerung um weitere zwei Jahre.³³

Im Zeitraum der Gültigkeit des Bundesratsbeschlusses vom 18. Mai 1943 wurden 51 Ausbürgerungen ausgesprochen, in 49 Fällen gegen Männer und in zwei Fällen gegen Frauen. Dazu kamen in zehn Fällen der Miteinbezug der Ehefrauen sowie in drei Fällen derjenige von unmündigen Kindern in den Ausbürgerungsentscheid.³⁴

Aufgrund des Bundesratsbeschlusses vom 11. November 1941 wurde in insgesamt 65 Fällen das schweizerische Bürgerrecht entzogen: in 12 Fällen aufgrund von Art. 2, Abs. 1 (Nichtigerklärung der Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung), in 30 Fällen aufgrund von Art. 2, Abs. 2 (Nichtigerklärung des durch Eheschliessung erworbenen Schweizerbürgerrechts) und in 23 Fällen aufgrund von Art. 3, Abs. 1, wo es um den Entzug des Schweizerbürgerrechts aufgrund einer bestehenden Doppelbürgerschaft geht. Zum Einbezug von Ehegatten respektive unmündiger Kinder sind hierzu keine Angaben zu finden.³⁵

³¹) BRB vom 18. Mai 1943, Art. 4: «Der Betroffene, der Heimatkanton und die Heimatgemeinde können innert 30 Tagen, von der Zustellung oder Veröffentlichung des Entscheides an gerechnet, an den Bundesrat rekurrieren (...).»

³²) BRB vom 18. Mai 1943, Art. 6: «Der Bundesratsbeschluss tritt am 20. Mai 1943 in Kraft. Seine Geltungsdauer wird auf 2 Jahre beschränkt.»

³³) BRB betreffend Verlängerung des Bundesratsbeschlusses über Ausbürgerung vom 4. Mai 1945; in: Eidgenössische Gesetzsammlung, Bd. 61, Jg. 1945, S. 291.

³⁴) Schweizerisches Bundesarchiv Bern (im Folgenden: BAR), Dossier E. 4001 (C), Band 151, Aufstellung aller Ausbürgerungsfälle bis ins Jahr 1948.

³⁵) Ebd. Am Rande sei noch darauf hingewiesen, dass es sich bei den Ausgebürgerten aufgrund von Art. 2, Abs. 2, also Verlust des durch Heirat erworbenen Schweizerbürgerrechtes, ausschliesslich um Frauen handelt, sich dagegen unter den Ausgebürgerten aufgrund von Art. 3, Abs. 1 nur Männer befinden.

2. DER BEHÖRDLICHE UMGANG MIT DEM BÜRGERRECHT

2. 1. Die Entwicklung des bürgerrechtlichen Status seit der Jahrhundertwende

Die durch das Vollmachtenregime geschaffene Möglichkeit des Bundesrates, sich Schweizern, die nach dessen Auffassung dem Staat unmittelbaren Schaden zufügten oder zumindest dessen Ansehen schädigten, auf behördlichem Wege zu entledigen, wirft die Frage auf, welcher Stellenwert dem Thema Bürgerrecht zwischen 1900 und 1945 beigemessen wurde. Der juristische Aspekt wurde bereits im ersten Kapitel dieser Arbeit behandelt. Hier soll nun untersucht werden, wie es sich in der Praxis mit dem Umgang mit Bürgerrechtsfragen von Seiten der Behörden verhielt.

Bis etwa um 1880 war die Schweiz, bedingt durch ihr sozioökonomisches Gefälle, ein ausgesprochenes Auswanderungsland. Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts wanderten über 200'000 Schweizer und Schweizerinnen ins Ausland ab – vornehmlich in die USA.³⁶

Die aufstrebende Industrie und die damit verbundene zunehmende Urbanisierung führten nun um die Jahrhundertwende zu einer vermehrten Immigration ausländischer Arbeitskräfte, die bis 1903³⁷ keinerlei gesetzlichen Einschränkungen über Aufenthalt und Niederlassung unterworfen waren.³⁸ Die Schaffung sogenannter bilateraler Niederlassungsverträge mit den Nachbarstaaten³⁹ führte ebenfalls zu keiner Abnahme der zunehmend ablehnenden Haltung innerhalb der Bevölkerung. Diese Fremdenfeindlichkeit wurde noch geschürt durch eine, auf «eine bürgerlich-freisinnige Oberschicht» und konservative Kreise ausgerichtete Politik, die vorwiegend in ländlichen Gebieten angesiedelt waren, und die somit den Interessen und Problemen der städtischen Bevölkerung – die rund die Hälfte der schweizerischen Gesamtbevölkerung ausmachte – nicht gerecht werden konnte.⁴⁰ Die durch erhöhte Arbeitslosigkeit geschaffene

³⁶ Siehe Ruffieux, Die Schweiz des Freisinns (1848-1914); in: Geschichte der Schweiz und der Schweizer, Basel / Frankfurt a. M. 1986 (im Folgenden: Ruffieux), S. 719.

³⁷ Siehe Bundesgesetz (im Folgenden: BG) betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe vom 25. Juni 1903; in: Eidgenössische Gesetzsammlung, Bd. 19, Jg. 1904, S. 690ff.

³⁸ Ruffieux, S. 722.

³⁹ Siehe Max Ruth, Das Schweizerbürgerrecht; in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Basel 1937 (im Folgenden: Ruth), S. 64a.

⁴⁰ Siehe Hans Ulrich Jost, Bedrohung und Enge (1914-1945); in: Geschichte der Schweiz und der Schweizer, Basel / Frankfurt a. M. 1986 (im Folgenden: Jost), S. 743.

soziale Unsicherheit sowie die politischen und wirtschaftlichen Krisen, die der Erste Weltkrieg und die Weltwirtschaftskrise mit sich brachten, verlangten nach einem Erklärungsmodell, das für alle Bevölkerungsschichten nachvollziehbar war. Der Begriff der «Überfremdung» sollte Schlagwort im Diskurs um die nationale Bevölkerungspolitik werden.⁴¹

Obwohl der Ausländeranteil, der in der Zwischenkriegszeit 15 Prozent der Gesamtbevölkerung betrug, bis 1940 stetig bis auf fünf Prozent zurückging, wurden im Zuge des Überfremdungsmotus wiederholt Stimmen laut, die ein restriktiveres Vorgehen im Bezug auf die Behandlung von Ausländern in Bürgerrechtsfragen verlangten.⁴² Der Bund reagierte 1925 und 1927 mit dem Erlass zweier Gesetze, die eine bessere Kontrolle der Ausländer gewährleisten sollten.⁴³ So erhielt, nach Jost, «das Gespenst der Überfremdung (...) nun amtlichen Charakter.»⁴⁴ Als Kontrollorgan dieser Massnahmen fungierte die Fremdenpolizei, die 1917 unter dem Notrecht des Vollmachtenregimes im Ersten Weltkrieg installiert worden war, um «ein bedrohliches Chaos»⁴⁵, das der Schweiz angeblich durch den Bolschewismus beziehungsweise die aus dem Osten her immigrierenden Ausländer drohte, zu bekämpfen.⁴⁶

Hatte man vor dem Krieg noch dazu tendiert, die Überfremdungsfrage durch Systematisierung und Vereinfachung der Einbürgerung der in der Schweiz ansässigen Ausländer zu lösen – sah man doch in der Einbürgerung eine «notwendige Voraussetzung» für die Assimilation⁴⁷ – so kam es nach dem Krieg zu einer entscheidenden Richtungsänderung:⁴⁸ Statt möglichst rasche Integration in die schweizerische Bevölkerungsstruktur verfolgten die Behörden nun eine restriktive Abwehr- und Ausgrenzungspolitik in der Ausländerdebatte.

⁴¹) Siehe Stefan Mächler: Kampf gegen das Chaos – die antisemitische Bevölkerungspolitik der eidgenössischen Fremdenpolizei und Polizeiabteilung 1917-1954, in: Aram Mattioli (Hrsg.), Antisemitismus in der Schweiz 1848-1960, Zürich 1998 (im Folgenden: Mächler), S. 361 und 364.

⁴²) Jost, S. 743.

⁴³) Bundesbeschluss betreffend die Erhaltung des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 25. Oktober 1925 über den Bundesbeschluss vom 19. Juni 1925 betreffend Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (Art. 69ter der Bundesverfassung) vom 23. Dezember 1925; in: Eidgenössische Gesetzsammlung, Bd. 42, Jg. 1926, S. lf. Zum Rückgang des Ausländeranteils an der Schweizer Bevölkerung siehe auch Mächler, S. 358 und 364.

⁴⁴) Jost, S. 743.

⁴⁵) Mächler, S. 359.

⁴⁶) Mächler, S. 360.

⁴⁷) Mächler, S. 362; siehe auch Ruth, S. 64a f.

⁴⁸) Ruth, S. 49a: «Der Staat muss auf sein Staatsvolk zählen können, und darauf, dass dessen politische Kraft nicht durch die im Lande ansässigen Ausländer beeinträchtigt werde.».

Charakteristisch für diese Abschottungspolitik waren dabei das Hochhalten von «typischen» schweizerischen Werten und «die Bewahrung helvetischer Eigenständigkeit.»⁴⁹ In seiner Botschaft vom 29. November 1920⁵⁰ machte der Bundesrat darauf aufmerksam, dass sich die das schweizerische Volk «gegen Einflüsse zur Wehr setzen» müsse, die dessen «Eigenart» zu zerstören drohten. Die Sitten, die Gebräuche, die politischen Ideen, die moralischen Werte, besonders die Gefühle der Anhänglichkeit und Hingebung an das Vaterland bezüglich der Revision des Artikels 44 BV seien im Begriff verloren zu gehen. Welcher Art die Einflüsse konkret waren, die diese Auswirkungen auf die schweizerische Mentalität ausübten, wurde nicht näher ausgeführt.

Zur Konstruktion des «Schweizertums und der ihm zugeordneten Tugenden wurde das Gegenbild des «Fremden» konstruiert, das es abzuwehren und wenn möglich von der Schweiz fernzuhalten galt. Unter diese Kategorie fielen dabei vermehrt osteuropäische jüdische Immigranten, die gesamthaft nur einen geringen Prozentsatz des Ausländeranteils ausmachten; auch der sogenannte «ethnische Faktor»⁵¹ prägte die Assimilations- und Fremdenfrage zusehends und sollte schliesslich zu einer zusätzlichen Polarisierung des Diskurses um die Überfremdung führen.⁵²

In diesem Zusammenhang sah sich der Bundesrat im Dezember 1921 genötigt, die Kantone in einem Rundschreiben davor zu warnen, dass «keine Elemente zum Bürgerrecht zugelassen» würden, «die vermöge ihres Kulturstandes und ihrer ethnischen Eigenschaften in unserem Volkstum als Fremdkörper erscheinen müssten»⁵³

1931 verabschiedete man sich dann durch das Gesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer endgültig von der Strategie, die Überfremdungsproblematik mit forcierter Einbürgerung anzugehen.⁵⁴

⁴⁹⁾ Georg Kreis / Patrick Kury, Die schweizerischen Einbürgerungsnormen im Wandel der Zeit, Bern 1996 (im Folgenden: Kreis / Kury), S. 27.

⁵⁰⁾ Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Revision des Art. 44 der Bundesverfassung (Massnahmen gegen die Überfremdung) vom 9. November 1920; in: Bundesblatt Nr. 48, Bd. V, 1920, S. 1-78.

⁵¹⁾ Mächler, S. 365 und Kreisschreiben des Bundesrates an die Regierungen der Kantone betreffend die Prüfung der Eignung von Personen, die sich um das Schweizerbürgerrecht bewerben vom 2. Dezember 1921, Bundesblatt Nr. 49, Bd. V, 1921, S. 178f.

⁵²⁾ Siehe Mächler, S. 362; siehe auch Ruth, S. 59a: «Je mehr der Einwanderer boden- und artfremd ist, weniger ist er anpassungsfähig; (...) Nicht anpassungsfähig und ganz unerwünscht sind daher für uns alle Andersfarbigen; ebenso die Ostjuden.»

⁵³⁾ Kreisschreiben des Bundesrates vom 2. Dezember 1921.

⁵⁴⁾ Siehe Kreis / Kury, S. 31 und Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931; in: Eidgenössische Gesetzsammlung, Bd. 49 (N.F.), Jg. 1933, S. 279-304.

Die Fremdenpolizei, der seit 1926 die Kompetenz zur Beurteilung von Einbürgerungsfragen auf Bundesebene übertragen worden war, konnte «ihrer hauptsächlichen Aufgabe, dem Zudrang neuer Ausländer einen Wall entgegenzustellen»⁵⁵, in zunehmendem Mass nachkommen.

Trotz des weiterhin sinkenden Prozentsatzes von in der Schweiz ansässigen Ausländern löste sich die Anspannung, unter der die Debatte um die Überfremdung stand, nicht. Man dürfe «sich nicht der Illusion hingeben, hier drohe keine Gefahr mehr und die Zeiten der ansteigenden Kurve seien endgültig vorbei», schrieb zum Beispiel Max Ruth, erster Adjunkt der Polizeiabteilung des EJPD, 1937 in seiner juristischen Abhandlung über Bürgerrechtsfragen.⁵⁶ Er verglich die Schweiz mit einem lecken Schiff, aus dem «fortwährend mindestens so viel Wasser wieder ausgepumpt werden muss, als einströmt.»⁵⁷ Ruth entwarf ein Schreckensszenario, das deutlich machen sollte, wie unentbehrlich die Arbeit der Fremdenpolizei sei: «Und doch braucht man sich nur vorzustellen, was geschähe, wenn wir diesen Damm einreissen würden. Hunderttausende würden einströmen wollen, wenn nicht Millionen.»⁵⁸ Die Schweiz gleiche einem Land am Meer, wie Holland, «das (...) unter dem Meeresspiegel liegt und sich deshalb durch einen lückenlosen Damm gegen Überflutung sichern muss.»⁵⁹

Die Abschottung der Schweiz gegen «das Fremde» im Allgemeinen und gegen jüdische Immigrationswillige im Besonderen fand schliesslich ihren Höhepunkt in der äusserst restriktiven Asylpolitik und der zeitweisen Schliessung der Grenzen während des Zweiten Weltkrieges.

Die Behörden hatten sich auch mit zwei bürgerrechtlichen Tatbeständen auseinanderzusetzen, die nicht im Zentrum der Überfremdungsdebatte standen, die jedoch als Missstände erachtet wurden, denen es abzuhelfen galt. Dies war zum einen Doppelbürgerschaft, zum anderen Staatenlosigkeit.

2.1.1. Staatenlosigkeit

Die Staatenlosigkeit als Missstand im Gefolge der Überfremdung war ein Problem, das man unter dem Begriff der Heimatlosigkeit schon im vorigen Jahrhundert gekannt hatte, und dem durch den Unverlierbarkeitsabsatz in der Bundesverfassung von 1848 Rechnung getragen werden sollte.⁶⁰

⁵⁵) Ruth, S. 67a.

⁵⁶) Ruth, S. 67a.

⁵⁷) Ebd., S. 68a.

⁵⁸) Ebd., S. 68a.

⁵⁹) Ebd., S. 68a f.

⁶⁰) Siehe dazu Kap. 1.1. dieser Arbeit; BV (1848), Art. 43, Abs. 1.

Auch in den Jahren nach der Jahrhundertwende war man bestrebt, Staatenlosigkeit zu vermeiden. Dies fiel vor allem bei Frauen ins Gewicht, die als geborene Schweizerinnen einen Ausländer ehelichten und damit automatisch unter Verlust des eigenen Bürgerrechts dessen Staatsangehörigkeit anzunehmen hatten.⁶¹ Dabei kam es aufgrund der sehr heterogenen gesetzlichen Regelungen im internationalen Raum zuweilen vor, dass eine Frau wohl ihr Schweizerbürgerrecht verlor, vom Staat des Ehemanns jedoch kein neues erhielt, was sie zur Staatenlosen machte. Bis in die späte Zwischenkriegszeit wurden solche Fälle vom Bundesgericht als oberster dafür zuständiger Instanz in der Regel zugunsten der Frauen entschieden; das heisst, diese Frauen erhielten ihr Schweizerbürgerrecht zurück.⁶² Diese Praxis wurde dann allerdings mit der Verschiebung der Kompetenzen an den Bundesrat weitgehend aufgegeben. Hatte man bisher die ausländischen Regelungen bezüglich des Bürgerrechts wenigstens zur Kenntnis genommen, so wurde auch hier die allgemein zunehmende Abgrenzungstendenz dadurch deutlich, dass die Behörden nunmehr ausschliesslich die schweizerische Gesetzgebung gelten liessen und somit viele staatenlose Frauen «schufen».⁶³ Neben diesem Tatbestand wurde 1943 eine weitere, durch das Vollmachtenregime legitimierte Möglichkeit geschaffen, Schweizern im Ausland das Bürgerrecht zu entziehen und sie damit staatenlos zu machen. Entzugsgrund war ein schweres Vergehen «gegen die Sicherheit oder die politische Unabhängigkeit des Landes», wobei nicht nur der unmittelbare Delinquent, sondern auch dessen engste Familienangehörigen miteinbezogen werden konnten.⁶⁴

Ganz allgemein verhielt man sich im Umgang mit Staatenlosen seit dem Ersten Weltkrieg sehr restriktiv. Der Versuch des Völkerbundes, die Aufnahme Staatenloser in den einzelnen Staaten durch allgemein verbindliche Statuten zu regeln, wurde von der Schweiz abgelehnt. Auch Max Ruth sprach das Problem an und bezeichnete den Lösungsansatz des Völkerbunds als «Scheinlösung». Er war der Ansicht – und damit stand er wahrscheinlich nicht alleine es genüge, Staatenlosen anstelle international festgeschriebener Ansprüche nur kurzfristige Hilfe zukommen zu lassen, die sich in einer vorübergehenden Aufnahme manifestiere: «Man braucht ja nicht zu fürchten, dass die Staatenlosen sich auf den Standpunkt stellen, Rechte zu verlangen und «Almosen» abzulehnen. Sie sind froh genug, ein Dach über dem Haupt und Brot zu haben. Es eilt nicht damit, denen, die dies haben, auch noch formelle Rechte darauf zu verschaffen.»⁶⁵ Der Status «Staatenlosigkeit» rückte durch die kollektive Ausbürgerung deutscher Juden aus dem nationalsozialistischen Deutschland seit 1941 zusehends ins Zentrum der Asylpolitik. Dies

⁶¹) BV (1848), Art. 54, Abs. 1; siehe Bigler-Eggenberger, S. 35.

⁶²) Siehe Bigler-Eggenberger, S. 36f.

⁶³) Ebd., S. 37ff.; siehe auch BRB vom 11. November 1941, Art. 5.

⁶⁴) Siehe Kap. 1.3. dieser Arbeit: BRB vom 18. Mai 1943, Art. 1.

⁶⁵) Ruth, S. 46a.

konnte die schweizerischen Behörden jedoch nicht dazu bewegen, den Kurs der Abschottung zu überdenken.⁶⁶

2. 1. 2. Doppelbürgertum

Doppeltes Bürgerrecht wurde vom Bund als moralisch bedenklich angesehen, weil dadurch «die Gefühle der Treue und Anhänglichkeit dem Staate gegenüber durch Teilung geschwächt»⁶⁷ würden; man fürchtete auch «unerwünschte Reklamationen zwischen den beteiligten Staaten»⁶⁸, die sich um die staatliche Zugehörigkeit einer Person stritten. Des Weiteren waren rechtliche Nachteile bezüglich zivilrechtlicher Fragen zu erwarten, wie auch die Frage, wem der Doppelbürger militärisch verpflichtet sei. Schliesslich betrachtete man es als Nachteil, dass «ein Bürger sein Stimmrecht in zwei Staaten ausüben kann.»⁶⁹ Dabei befand sich der Bund im Dilemma. Einerseits wurde doppeltes Bürgerrecht als «Unding» und als «sinnwidrig»⁷⁰ empfunden, andererseits widersprach es der Auffassung schweizerischer Souveränität⁷¹, die Einbürgerung eines Ausländers von der Entlassung aus dessen Staatsangehörigkeit durch seinen Herkunftsstaat abhängig zu machen.⁷² Man könnte «keiner ausländischen Behörde das Recht zuerkennen, in die Einbürgerungspolitik, die wir aus Staatsnotwendigkeit einschlagen müssen, störend einzugreifen.»⁷³ Da einige Nachbarstaaten der Schweiz von den neu in die Schweiz Eingebürgerten ein Gesuch zur Entlassung aus deren ursprünglichem Staatsverband forderten, was im umgekehrten Fall auch für die Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht galt, und dem die wenigsten Doppelbürger wirklich nachkamen⁷⁴, blieb das Problem weiterhin bestehen.⁷⁵ Für

⁶⁶ Siehe Mächler, S. 381.

⁶⁷ Botschaft des Bundesrates vom 9. November 1920, S. 73.

⁶⁸ Ebd., S. 73f.

⁶⁹ Ebd., S. 74.

⁷⁰ Ruth, S. 93a.

⁷¹ Botschaft des Bundesrates vom 9. November 1920, S. 68: «Kraft ihrer Souveränität besitzt die Schweiz unbestreitbar das Recht, die Bedingungen zur Verleihung ihres Bürgerrechtes in voller Unabhängigkeit aufzustellen, ohne irgendjemandem darüber Rechenschaft ablegen zu müssen (...); sie entscheidet unbeschränkt über die Bedingungen zur Aufnahme in ihr Bürgerrecht und die Voraussetzungen, unter denen dasselbe verloren geht.»

⁷² Siehe auch Ruth, S. 94a.

⁷³ Botschaft des Bundesrates vom 9. November 1920, S. 69.

⁷⁴ Ebd., S. 75: «Gegenwärtig kann das Schweizerbürgerrecht nur durch ausdrückliche Verzichtserklärung verloren gehen; alle im Auslande eingebürgerten Schweizer sind Doppelbürger, wenn sie – was zumeist der Fall ist – die Verzichtserklärung unterlassen.»

⁷⁵ Botschaft des Bundesrates vom 9. November 1920, S. 73: «Was im Weiteren die naturalisierten (freiwillig eingebürgerten) Personen betrifft, so werden diese den gleichen Staatsangehörigkeitskonflikten wie bisher ausgesetzt bleiben.»

Doppelbürger im Ausland galt lediglich seit 1903, dass sie, so lange sie Wohnsitz in einem anderen Staat hatten, weder Schutz noch Rechte der Schweiz beanspruchen konnten.⁷⁶ «Um den Kampf gegen das Doppelbürgerrecht erfolgreich zu führen», diskutierte der Bundesrat bereits 1920 «zur Stärkung unserer diplomatischen Position» die Massnahme, Schweizern im Ausland, die zusätzlich zum Schweizerbürgerrecht dasjenige eines anderen Staates annahmen, direkt das schweizerische Bürgerrecht zu entziehen. Diese wurde am 11. November 1941 unter Notrecht insofern realisiert, als man den Ausschluss für in der Schweiz wohnhafte Doppelbürger vorsah, die nicht auf die andere Staatsangehörigkeit verzichten wollten.⁷⁷

⁷⁶ Bundesgesetz vom 25. Juni 1903, Art. 6: «Personen, welche neben dem schweizerischen Bürgerrecht dasjenige eines fremden Staates besitzen, haben diesem Staate gegenüber, so lange sie darin wohnen, keinen Anspruch auf die Rechte und den Schutz eines Schweizerbürgers.»

⁷⁷ Siehe dazu Kap. 1.3. 1. dieser Arbeit; BRB vom 11. November 1941, Art. 3, Abs. 2.

2. 2. Ausgrenzung gegen aussen und gegen innen

Die Problematik um die bürgerrechtliche Identität der mit Ausländern verheirateten Schweizerinnen belegt, dass die Bevölkerungspolitik des Bundes sich nicht ausschliesslich darauf konzentrierte, die Schweiz vor dem Eindringen unerwünschter Elemente von aussen zu bewahren. Vielmehr praktizierte sie die Ausgrenzung auch in umgekehrter Richtung. Mit dem notrechtlichen Bundesratsbeschluss vom 11. November 1941 schufen sich die Behörden eine Basis, die den Ausschluss unerwünschter Schweizer Staatsangehöriger auf Bundesebene legitimierte.⁷⁸ Musste vorher das Doppelbürgertum als notwendiges Übel noch toleriert werden, so bestand seit diesem Notstandsbeschluss eine rechtliche Handhabe, um Personen mit nicht hundertprozentiger Schweizer Gesinnung⁷⁹ auszuschliessen.

Die ausgesprochen vage gehaltene Formulierung der Begründung, weshalb einem Doppelbürger das Bürgerrecht entzogen werden konnte,⁸⁰ gab dem EJPD, in dessen Kompetenzbereich nun alle Bürgerrechtsangelegenheiten fielen, grossen interpretativen Freiraum. Noch einen Schritt weiter ging man 1943 mit der gesetzlich abgesicherten Möglichkeit, sich von vor allem nationalsozialistisch tätigen Eidgenossen in dem Masse zu distanzieren, indem man sie ausbürgerte, ungeachtet ihres bürgerrechtlichen Status.⁸¹

Hatte der Ausschluss von Doppelbürgern 1941 noch weitgehenden Konsens gefunden, so verlief die Durchsetzung des Ausbürgerungsbeschlusses von 1943 nicht ohne Kontroversen. So reichten Nationalrat Muschg und andere am 31. März 1943 eine Motion gegen den Bundesratsbeschluss ein, «da sich gegen sie schwerwiegende Bedenken rechtlicher und politischer Natur» ergäben.⁸² Auch im Ständerat wurden Bedenken geäussert.⁸³ Beides konnte aber den Bundesrat nicht daran hindern, sich darüber hinwegzusetzen und den Beschluss zu erlassen. Im Begleitschreiben zum Entwurf wurde die Frage diskutiert, ob Ausbürgerung als Strafe aufzufassen sei. Der Gedanke liege zwar nahe – könne sie doch als «bürgerlicher Tod» gewertet werden –, erscheine aber technisch nicht als geeignetes Strafmass. Hingegen könne die Ausbürgerung als Verwaltungsakt einer Strafe gleichgesetzt werden, da sie «ein sehr schweres Übel» sei, «das nur verdientermassen

⁷⁸) Siehe Kapitel 1.3. 1. dieser Arbeit.

⁷⁹) Vgl. Ruth, S. 52a: «Die Farbe des Passbüchleins stimmt nicht mehr mit derjenigen der Gesinnung. Solche Konflikte rufen nach einer Lösung; sie liegt im Erwerb oder Verlust des Bürgerrechts.»

⁸⁰) BRB vom 11. November 1941, Art. 3, Abs. 1: «Wenn das Verhalten eines Doppelbürgers dem Ansehen oder den Interessen der Schweiz nachteilig ist, (...)»

⁸¹) Siehe Kapitel 1. 3. 2. dieser Arbeit; BRB vom 18. Mai 1943.

⁸²) BAR, Dossier E. 4001 (C) 1 Bd. 152; 85.(4375) Motion Muschg vom 31. März 1943.

⁸³) BAR, Dossier E. 4001 (C) 1 Bd. 152; 3. Sitzung der zweiunddreissigsten Session der Vollmachtenkommission des Ständerates vom 16. Oktober 1943.

verhängt» werde. Das EJPD wies darauf hin, dass Ausbürgerungen dann sinnvoll seien, wenn ein Delinquent durch seinen Aufenthalt im Ausland dem Zugriff der schweizerischen Justiz entzogen sei. Die Trennung sei auch um der «heimattreuen Auslandschweizer» willen unerlässlich. Diese wünschten «einen deutlicheren Beweis» dafür, dass das Heimatland zu ihnen stehe: «Es ist für unsere Schweizer im Ausland nicht das gleiche, ob der Verführer als angeblich guter Schweizer sein Handwerk betreibt, oder ob ihm die Maske vom Gesicht gerissen wird. (...) Angesichts des lauten Treibens der allerdings wenigen Abtrünnigen fühlen sich die heimattreuen Schweizer von der Heimat vergessen und verlassen, wenn wir fortfahren, den Missbrauch des Schweizernamens durch Leute zu dulden, deren Verhalten dem Schweizertum Hohn spricht.»

In keinem Text, weder im Beschluss selbst noch im Kommentar dazu, wurde genauer ausgeführt, welche Tatbestände als Vergehen «gegen die Sicherheit oder die politische Unabhängigkeit des Landes» gewertet wurden. Damit blieben – wie bereits im Bundesratsbeschluss von 1941 – auch bei demjenigen von 1943 die wesentlichen Formulierungen vage. Dieser Interpretationsspielraum prägte auch den Umgang der Behörden bei der Ausbürgerung des St. Galier Psychiaters und Rassenhygienikers Ernst Rüdin.

TEIL II

3. DIE AUSBÜRGERUNG VON ERNST RÜDIN

3.1. Die Biographie Ernst Rüdins

Ernst Rüdin wurde am 19. April 1874 als Sohn des Realschullehrers und Textilkaufmannes Conrad Rüdin und dessen Frau Dorothea Schalch in St. Gallen geboren. Er wuchs als jüngstes Kind von ursprünglich fünf Geschwistern – der einzige Bruder verstarb noch im Kindesalter – mit drei älteren Schwestern auf.

Die Familie Rüdin gehörte «dem aufstrebenden, hauptsächlich wirtschaftlich aktiven Mittelstand»⁸⁴ an, der sich auch dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt nicht verschloss, sondern diesen vielmehr als Hoffnungsträger wahrnahm.⁸⁵ Diese Atmosphäre, die die für die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts typische «Mentalität eines weltanschaulich liberalen, wissenschaftlich-technisch aufgeschlossenen und wirtschaftlich zielstrebigem Bürgertums»⁸⁶ widerspiegelte, bildete das unmittelbare Umfeld des jungen Ernst Rüdin.

Das aufgeschlossene Umfeld ermöglichte es auch zwei von Rüdins Schwestern, eine akademische Ausbildung zu absolvieren. Dies sollte sich für die folgende Entwicklung Rüdins als schicksalhaft erweisen. Während die eine Schwester eine Ausbildung an der Kunstakademie absolvierte, wurde Rüdins jüngste Schwester Pauline als eine der ersten Frauen überhaupt zum Medizinstudium in Zürich zugelassen. Dort lernte sie den deutschen Arzt und späteren «Begründer der Rassenhygiene in Deutschland»⁸⁷ Alfred Ploetz kennen, den sie im Jahr 1890 heiratete. Mit Ploetz trat erstmals eugenisches Gedankengut in Rüdins Leben. Er machte den damals 16jährigen Gymnasiasten «mit der biologischen Denkweise⁴ vertraut, zu der auch die aufkommende Rassenhygiene zählte.»⁸⁸

⁸⁴) Matthias M. Weber, Ernst Rüdin. Ein deutsch-schweizerischer Psychiater und Humangenetiker zwischen Wissenschaft und Ideologie, in: Aram Mattioli, Intellektuelle von rechts, Zürich 1995, (im Folgenden: Weber/Mattioli), S. 95.

⁸⁵) Weber/Mattioli, S. 96.

⁸⁶) Matthias M. Weber, Ernst Rüdin. Eine kritische Biographie, Berlin et al. 1993 (im Folgenden: Weber), S.20.

⁸⁷) Weber, S. 301.

⁸⁸) Weber/Mattioli, S. 96.

Ploetz brachte Rüdin auch mit den Schriften des schweizerischen Psychiaters und zu jenem Zeitpunkt bedeutendsten «Vertreter[s] rassenhygienischen Denkens»⁸⁹ in der Schweiz, August Forel, in Berührung. Dieser beeindruckte den jungen Rüdin vor allem mit seiner Abstinenzbewegung nachhaltig, da jene ihn «erstmal mit einer organisatorischen und institutionellen Form der Rassenhygiene vertraut machte.»⁹⁰ Den ersten richtungsweisenden Schritt bezüglich seiner zukünftigen beruflichen Laufbahn vollzog Rüdin dann auch, indem er die Abstinenzvereinigung «Humanitas» in St. Gallen ins Leben rief und sich tatkräftig um die Umsetzung seiner Ideen bemühte,⁹¹ indem er gemeinsam mit Forel auch in anderen Kantonen für die Abstinenzbewegung hausieren ging.⁹²

Nach der Matura 1893 begann Ernst Rüdin sein Medizinstudium in Genf, das er nach mehreren Studienortswechseln 1898 in Zürich mit dem Staatsexamen abschloss. Seine Promotion, die ein forensisch-psychiatrisches Thema⁹³ behandelte, legte er 1901 ab. Schon während des Studiums hatte sich Rüdin zunehmend für das Fach Psychiatrie interessiert, nicht zuletzt weil einer seiner Lehrer kein geringerer als August Forel gewesen war. Nach einigen Jahren Assistenzzeit im In- und Ausland, vornehmlich in Deutschland, in denen er mit Kapazitäten auf dem psychiatrischen und neurologischen Gebiet zusammenarbeitete, die ihm weitere Impulse in die Richtung der klinischen und forensischen Medizin gaben, gewann das rassenhygienische Element in Rüdins Psychiatrietätigkeit immer mehr an Bedeutung.⁹⁴ So lernte er während einer einjährigen Assistenz in Heidelberg Emil Kraepelin kennen, der Rüdin nicht nur in der definitiven Wahl seines Fachgebietes stark beeinflusste, sondern dessen politische Haltung – «einen kompromisslosen konservativen Nationalismus»⁹⁵ – diesen ebenfalls prägte.

1903 erschien ein Aufsatz, in dem Rüdin ein konkretes rassenhygienisches Programm zur Beseitigung des Alkoholproblems in der Bevölkerung wie auch zur Verhinderung der Fortpflanzung erblich bedingter Defekte vorlegte.⁹⁶ Des Weiteren wirkte Rüdin als Verfasser zahlreicher Beiträge in der Zeitschrift «Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie» (ARGB), die 1903 von Alfred Ploetz gegründet worden war.⁹⁷ Zur redaktionellen Tätigkeit im ARGB gesellte sich zwei Jahre später die Mitarbeit in der «Gesellschaft für Rassenhygiene» (GfR), die Rüdin gemeinsam mit Ploetz, auf dessen Initiative hin, und anderen rassenhygienisch

⁸⁹⁾ Weber/Mattioli, S. 96.

⁹⁰⁾ Weber, S. 22.

⁹¹⁾ Weber, S. 27ff.

⁹²⁾ Weber/Mattioli, S. 96.

⁹³⁾ Ernst Rüdin, «Über klinische Formen der Gefängnispsychosen», Diss. Zürich 1901.

⁹⁴⁾ Weber, S. 31f.

⁹⁵⁾ Weber/Mattioli, S. 93.

⁹⁶⁾ Weber, S. 55f.

⁹⁷⁾ Weber, S. 53ff. (Kap. 3.1)

interessierten Ärzten, gegründet hatte. Die Gesellschaft hatte sich zur Aufgabe gesetzt, «Theorie und Praxis der Rassenhygiene» zu fördern.⁹⁸

Während dieser Zeitspanne verlagerte sich Rüdins Tätigkeitsfeld auch geografisch. War er zuvor hauptsächlich in Zürich tätig gewesen, so arbeitete er von nun an hauptsächlich in Deutschland, genauer in Berlin und München. 1907 wurde Rüdin Assistent bei Professor Kraepelin in München, erhielt 1908 seine «aerztliche Approbation für das Deutsche Reich»,⁹⁹ um schliesslich 1912 zum bayerischen Beamten und damit automatisch zum Träger der deutschen Staatsangehörigkeit ernannt zu werden,¹⁰⁰ wobei er sein schweizerisches Bürgerrecht beibehielt. In diese Zeit fiel auch die systematische Ausarbeitung eines Konzepts zur Erfassung genetisch bedingter psychischer Krankheiten, die sogenannte Empirische Erbprognose,¹⁰¹ «womit er der im konventionellen Mendelismus, in fragwürdigen «keimtheoretischen» Spekulationen und anekdotischen Fallbeispielen erstarrten psychiatrischen Humangenetik neue Wege eröffnete.»¹⁰² 1915 erhielt Rüdin den Titel eines ausserordentlichen Professors.

Neben seinen Tätigkeiten in der Psychiatrie und seinem rassenhygienischen Forschungsgebiet wurde Rüdin auch mehrfach für forensisch-psychiatrische Gutachten herangezogen,¹⁰³ unter anderem auch zur Begutachtung respektive Beurteilung politisch motivierter Delinquenten. Diese Beurteilungen entstanden immer vor dem Hintergrund der rassenhygienischen Sichtweise und waren von dieser geprägt.¹⁰⁴

Ab 1918 arbeitete Rüdin in der genealogisch-demographischen Abteilung (GDA) der von seinem Lehrer und Mentor Kraepelin ins Leben gerufenen Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie (DFA) in München.¹⁰⁵ Dieses Institut war nicht der Universität angeschlossen, sondern wurde von einer Stiftung finanziert, die von drei jüdisch-amerikanischen Familien ins Leben gerufen worden war.¹⁰⁶

1925 heiratete Ernst Rüdin seine Kollegin Ida Senger, die er in der Klinik kennengelernt hatte. Im selben Jahr folgte er dem Ruf nach Basel als Ordinarius für Psychiatrie und gleichzeitig Direktor

⁹⁸⁾ Weber, S. 68f.

⁹⁹⁾ Weber, S. 78f.

¹⁰⁰⁾ Weber, S. 97.

¹⁰¹⁾ Weber, S. 105ff.

¹⁰²⁾ Weber / Mattioli, S. 98.

¹⁰³⁾ Weber, S. 89f.

¹⁰⁴⁾ Weber, S. 88ff.

¹⁰⁵⁾ Weber, S. 120ff.

¹⁰⁶⁾ Weber, S. 10.

Seine Hoffnungen, dort die eugenische Forschung intensivieren und zur praktischen Anwendung bringen zu können, erfüllten sich jedoch nicht.¹⁰⁷ 1926 starben sowohl Rüdins Lehrer und Mentor Emil Kraepelin¹⁰⁸ wie auch seine Frau Ida Rüdin-Senger¹⁰⁹. Zwei Jahre später kehrte Rüdin nach München zurück, um seine Tätigkeit in der erweiterten GDA wieder aufzunehmen.¹¹⁰ Die Bedingungen hatten sich seit Rüdins Weggang nach Basel sehr verbessert und bildeten nun den idealen Rahmen zur Umsetzung seiner Ideen und Ziele.¹¹¹ In diese Phase des dank der grosszügigen finanziellen Unterstützung der Rockefeller-Foundation¹¹² möglich gewordenen beruflichen Erfolgs fiel 1929 auch seine zweite Eheschliessung mit der Schwester seiner verstorbenen Ehefrau, mit Theresia Senger.

1931 übernahm Rüdin den Vorstand und die Geschäftsführung der gesamten DFA; ein Jahr später wurde er zum Präsidenten der «International Federation of Eugenic Organizations» (IFEEO) gewählt,¹¹³ deren Mitglied er seit 1929 war und welche ihn und die Lehre der Rassenhygiene durch die Wahl zum Präsidenten endgültig auf internationalem Parkett etablierte.¹¹⁴

Mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten und den somit vollständig veränderten politischen Verhältnissen eröffnete sich 1933 für Ernst Rüdin ein weiteres Feld, seine bisher auf Fachkreise beschränkten eugenischen Konzepte und Ideen einer breiten Öffentlichkeit zur Kenntnisnahme vorzulegen und diese Ideen auch in die Realität umsetzen zu können.¹¹⁵

So bildete Rüdins wissenschaftliche Tätigkeit unter anderem eine Grundlage bei der Ausarbeitung des «Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses» (GVeN)¹¹⁶. Zwar war Rüdin nicht unmittelbar daran beteiligt, man bezog sich aber konkret auf seine Forschungen und entsprach seiner Forderung nach einer gesetzlichen Regelung der Sterilisation aus erbgesundheitlichen Gründen. Ausserdem zeichnete er zusammen mit einem Berufskollegen und einem Juristen direkt mitverantwortlich für den Kommentar, der den Gesetzesentwurf begleitete.¹¹⁷ Entscheidenden Einfluss auf die Durchsetzung des GVeN übte Ernst Rüdin als wissenschaftlicher Beisitzer am Erbgesundheitsobergericht in München aus, das über die Durchführung einzelner Sterilisationen zu entscheiden hatte und sich in seiner Urteilsfindung

¹⁰⁷ Weber, S. 139.

¹⁰⁸ Weber, S. 150.

¹⁰⁹ Weber, S. 148.

¹¹⁰ Weber, S. 154.

¹¹¹ Weber, S. 155.

¹¹² Siehe dazu Weber, S. 148ff. und S. 161 ff.

¹¹³ Weber, S.169; zur IPEO siehe Weber, S. 168.

¹¹⁴ Weber, S. 173.

¹¹⁵ Weber, S. 179, = Sterilisationsgesetz der Nationalsozialisten.

¹¹⁶ Weber, S. 182f.

¹¹⁷ Weber /Mattioli, S. 101

wesentlich auf Rüdins Stellungnahme stützte.¹¹⁸ Rüdins Engagement zur Durchsetzung und vor allem zur allgemeinen Akzeptanz respektive Befürwortung des GVeN sowohl in der breiten Öffentlichkeit als auch in Fachkreisen war immens. Ausser dem unermüdlichen Halten von Vorträgen und der Durchführung von Schulungen für die betroffenen Berufsgruppen¹¹⁹ zum Thema Zwangssterilisation bediente er sich auch der Tagespresse, wo er Interviews gab und als Experte für Fragen des Laien fungierte.¹²⁰

In Bezug auf seine leitende Position an der DFA nutzte Ernst Rüdin den durch den Nationalsozialismus gewachsenen Einflussbereich vollumfänglich dazu, sein Fachgebiet und die damit verbundene Forschung ohne Rücksicht auf die anderen Abteilungen der DFA auszubauen und finanziell abzusichern.¹²¹

Rüdin fand zunächst im politischen Klima des «Dritten Reiches» den idealen Nährboden für die Verwirklichung seiner Utopie, die ihm immer mehr zum zentralen Lebensinhalt geworden war. Im Zeitraum zwischen 1933 und 1939 liess er sich in sämtliche massgeblichen Gremien und psychiatrischen Vereinigungen und deren leitende Positionen wählen, die Rüdin vom nationalsozialistischen Staat angeboten wurden; unermüdlich rührte er im In- und Ausland die Werbetrommel für die Etablierung der Rassenhygiene, immer auch im Bewusstsein, auch politische Propaganda für das Hitler-Regime zu betreiben.¹²²

1937 wurde Ernst Rüdin Mitglied der NSDAP.¹²³ Dieser Beitritt signalisierte wohl weniger Rüdins politische Gesinnung, sondern beruhte vielmehr auf taktischen Überlegungen bezüglich der Stärkung seiner Stellung und seines Einflussbereiches innerhalb seines Forschungsgebietes.¹²⁴ Diverse Ehrungen durch das nationalsozialistische Regime und die besonders zelebrierten Festlichkeiten zu Rüdins 65. Geburtstag im Jahr 1939 bildeten für ihn den Zenit seiner Laufbahn innerhalb des «Dritten Reiches».¹²⁵

Durch entscheidende personelle Veränderungen innerhalb der GDA im selben Jahr sah sich Ernst Rüdin erneut gezwungen, auf die Suche nach Finanzierungsmöglichkeiten zu gehen, wobei er nicht davor zurückschreckte, das SS-Ahnerbe um finanzielle Unterstützung anzurufen. Dieses

¹¹⁸ Weber, S. 21 Off.

¹¹⁹ Weber, S. 213, 216.

¹²⁰ Weber, S. 217f.

¹²¹ Weber, S. 199ff.

¹²² Weber, S. 235f.

¹²³ NSDAP = Nationalsozialistische deutsche Arbeiterpartei.

¹²⁴ Weber, S. 255f.

¹²⁵ Weber, S. 257.

stellte zwar Mittel zur Verfügung, machte aber auch den Versuch, sich die DFA einzuverleiben, was zu schweren Konflikten zwischen Rüdin und dem SS-Ahnerbe führte.¹²⁶ Dabei kam Rüdin unter anderem das Kriegsgeschehen zu Hilfe, um sich in der Position des Leiters der GDA zu halten und der gesamten DFA ihre Unabhängigkeit zu bewahren.¹²⁷

Der Krieg zwang Rüdin allerdings auch, seine Aktivitäten an der GDA immer mehr einzuschränken, sei es durch die immer schwierigere Finanzlage, sei es durch den zunehmenden Personal-mangel.

Nichtsdestotrotz setzte Rüdin seinen Kampf zur Realisierung seiner rassenhygienischen Utopie versessen fort und war – immer mit diesem einen Ziel vor Augen – auch weiterhin zur Kooperation mit dem Hitler-Regime bereit, beziehungsweise übte keine öffentliche Kritik an dessen Aktionen. So zum Beispiel in der sogenannten «T4 – Aktion»,¹²⁸ dem nationalsozialistischen Euthanasieprogramm für unheilbar Geistesranke und Behinderte, bei welcher Rüdin weder in der Ausarbeitung noch in der Ausführung beteiligt war, die er aber – im Gegensatz zu einer Reihe namhafter Berufskollegen – wohl aus Angst vor dem Verlust seiner Ämter nie öffentlich verurteilte.

Das endgültige Aus für Rüdins Wirken kam bereits ein Jahr vor Kriegsende, als das GDA- Gebäude durch einen Luftangriff schwer beschädigt wurde und offensichtlich keine anderen räumlichen Gegebenheiten zur Verfügung standen.¹²⁹

Im Frühling 1945 wurde Rüdin von den schweizerischen Justiz- und Polizeibehörden mit dem Vorwurf konfrontiert, durch seine Kooperation mit dem nationalsozialistischen Regime und seiner vollständigen Integration darin dem schweizerischen Bundesstaat erheblich geschadet zu haben; in der Folge wurde ihm am 14. Mai 1945 das Schweizerische Bürgerrecht entzogen.¹³⁰ Durch dieses Verfahren auf ihn aufmerksam geworden, wandten sich auch die amerikanischen Militärbehörden gegen Rüdin und bewirkten seine Verhaftung und anschliessende Internierung in verschiedenen Lagern Bayerns, wie auch seine Entfernung aus sämtlichen Ämtern, die er zu jenem Zeitpunkt noch innehatte.

Auf Grund eines Herz-Lungenleidens wurde er aber bereits 1946 wieder aus der Haft entlassen.

Als letzte Konsequenz seiner Tätigkeiten im «Dritten Reich» hatte sich Ernst Rüdin 1948 im Rahmen eines Entnazifizierungsverfahrens zu verantworten, das ihn als «Minderbelasteten»

¹²⁶⁾ Weber, S. 264f.

¹²⁷⁾ Weber, S. 267.

¹²⁸⁾ Weber, S. 270ff.

¹²⁹⁾ Weber, S. 282.

¹³⁰⁾ BAR, Dossier E. 4001 (C), Bd. 151, Ausbürgerungsbeschluss vom 14. Mai 1945.

einstufte und ihm die Zahlung von 500 DM auferlegte. In einem Nachverfahren 1949 wurde Rüdin dann nochmals zum «Mitläufer» zurückgestuft.¹³¹

Ernst Rüdin starb am 22. Oktober 1952 an den Folgen einer bereits länger währenden Krankheit in München.

3.1.1. Vergleich der verwendeten Literatur zu Ernst Rüdin

Der kurze biographische Abriss im vorangegangenen Kapitel stützte sich im Wesentlichen auf folgende Literatur: Die umfassende Biographie Ernst Rüdins von Matthias M. Weber aus dem Jahre 1993,¹³² einen Aufsatz desselben Autors über Ernst Rüdin aus dem Jahr 1995,¹³³ und das Kapitel über Ernst Rüdin in Thomas Haenels Psychiatriegeschichte 1982.¹³⁴

Obwohl die einzelnen biographischen Darstellungen verschiedenen Kategorien zuzuordnen sind – eine umfassende Biographie, ein Aufsatz und ein Kapitel innerhalb eines grösseren Themas – steht bei allen die Person Ernst Rüdins im Zentrum der Ausführungen. Dies allerdings mit unterschiedlichen Schwerpunkten.

Im Folgenden soll nun anhand der unterschiedlichen Wahrnehmungsebenen der Autoren geprüft werden, wie sich der jeweilige Ansatz in der Darstellung Ernst Rüdins manifestiert.

Interessant ist dabei besonders Matthias Weber. Seine beiden Darstellungen unterscheiden sich insofern, als im später verfassten Aufsatz ein höheres Mass an Kritik gegenüber der Person von Ernst Rüdin sichtbar wird.

Im Vorwort seiner «Biographie» weist Weber darauf hin, dass eine kritische Betrachtung der Eugenik nicht auf eine einzelne Person reduziert werden dürfe, sondern immer auch innerhalb eines grösseren Zusammenhangs gesehen werden müsse. Damit definiert er für sich selbst den Blickwinkel, mit dem er den Lebenslauf Ernst Rüdins betrachten und nachzeichnen wird. Rüdin ist bei Weber demzufolge der Bewusstseinsstruktur verhaftet, die in der Psychiatrie um die Jahrhundertwende vorherrschend war. Charakteristisch für diese Struktur, so lässt sich Webers

¹³¹⁾ Weber, S. 288

¹³²⁾ Matthias M. Weber, Ernst Rüdin. Eine kritische Biographie, Berlin et al. 1993; siehe FN 86.

¹³³⁾ Matthias M. Weber, Ernst Rüdin. Ein deutsch-schweizerischer Psychiater und Humangenetiker zwischen Wissenschaft und Ideologie; in: Aram Mattioli (Hrsg.), Intellektuelle von rechts, Zürich 1995, S. 91-112; siehe FN 84.

¹³⁴⁾ Thomas Haenel, Zur Geschichte der Psychiatrie. Gedanken zur allgemeinen und Basler Psychiatriegeschichte, Basel et al. 1982, S. 158-166.

Einschätzung zusammenfassen, sind in dieser Zeit ein sozialdarwinistischer und biologistisch-mechanischer Grundzug. Die Reduktion sozialer, kultureller, wirtschaftlicher, historischer und individueller Phänomene auf die Evolutionsbiologie habe bereits durch ihre Geschlossenheit und ihre universale Erklärungsmacht plausibel gewirkt.¹³⁵ Innerhalb der Gesellschaft hatte dies zur Folge, dass der «kollektive Volkskörper»¹³⁶ ein höheres Gewicht als das Individuum erhielt. Soziale Randgruppen wie psychisch Kranke, Alkoholabhängige oder «auffällige Charaktere» hätten «einer «vernünftigen» und «effizienten» Gesellschaftsorganisation widersprochen.»¹³⁷ Weber zeichnet Rüdin nun als einen Wissenschaftler, der in diesem Weltbild gleichsam gefangen war und seine rassenhygienischen Forschungen alleine nach diesem ausrichtete. Er betont Rüdins bis zu seinem Tode ungebrochene Überzeugung, als Psychiater und Eugeniker keine Politik, sondern reine, objektive Forschung im Dienste der Volksgemeinschaft betrieben zu haben. Dabei will Weber Rüdin die individuelle Verantwortung durchaus nicht absprechen, betont aber gleichzeitig, dass Rüdin «zu jener grossen Schicht von Experten verschiedenster Provenienz [gehörte], die unabhängig von ihrer persönlichen Motivkonstellation (...) aufgrund ihrer Zusammenarbeit mit dem «Dritten Reich» dessen Existenz legitimierten und durch ihre Mitwirkung den Alltag nach 1933 gestalteten.»¹³⁸

Zwei Jahre später stellt Weber Rüdins Verantwortung viel stärker in den Vordergrund. In seinem Aufsatz über «Intellektuelle von rechts» betont er, dass Rüdin sich bewusst des nationalsozialistischen Machtapparates bediente, um seine rassenhygienischen Vorhaben umzusetzen. Weber spricht deshalb von «unmittelbare[r]» Verantwortung für die Ausarbeitung und Durchsetzung des Sterilisationsgesetzes.¹³⁹ Im Gegensatz zu seiner Biographie, in der Weber Rüdins Bewusstsein für die Folgen seiner wissenschaftlichen Tätigkeit und seine kritische Auseinandersetzung mit seiner Umgebung zu Gunsten des gesellschaftlichen Umfelds vernachlässigt, fordert er in seinem Aufsatz genau dieses Bewusstsein von Rüdin als Intellektuellem und Wissenschaftler.

Ein Grund für Webers nachsichtigere Haltung gegenüber Rüdin in seiner Biographie liegt vielleicht darin, dass im Aufsatz die Annäherung an Rüdin unter einem ganz bestimmten Blickwinkel erfolgt, während die Biographie durch den Zugang von mehreren Seiten ermöglicht, die Beurteilung dieses einen Aspektes in einem viel komplexeren Kontext vorzunehmen.

¹³⁵ Siehe Weber, S. 3.

¹³⁶ Ebd.

¹³⁷ Ebd.

¹³⁸ Weber, S. 295.

¹³⁹ Weber/Mattioli, S. 108.

Thomas Haenel betrachtet Ernst Rüdin in seiner psychiatriegeschichtlichen Darstellung vornehmlich als Psychiater. Rüdins Lebenslauf ausserhalb der Psychiatrie beschränkt sich auf die Darlegung der wichtigsten Lebensdaten. Die Darstellung der psychiatrischen Laufbahn Rüdins orientiert sich vorwiegend an der Chronologie seiner Publikationen. Haenel interessiert sich – ganz im Gegensatz zu Matthias Weber in seinem Aufsatz – nicht explizit für den Eugeniker im nationalsozialistischen Deutschland.

Er widmet Rüdins Schaffen innerhalb des nationalsozialistischen Systems zwar einen grösseren Abschnitt, der kritische Töne nicht ausspart, dabei aber eher punktuell bleibt. Die Problematik der Verbindung von Politik und Wissenschaft, die den Aufsatz von Matthias Weber wie auch dessen Biographie als roter Faden durchzieht, wird bei Haenel nicht thematisiert. Seine Darstellung Ernst Rüdins und dessen wissenschaftlicher Tätigkeit bleibt pauschal, eine kritische Auseinandersetzung und Wertung der Person findet kaum statt.

Gesamthaft ist festzustellen, dass der kritische Ansatz, der die Verantwortlichkeit Rüdins betrachtet, eine «kontinuierliche» Verschärfung erfährt, die auch damit zusammenhängen wird, dass die Auseinandersetzung mit der Thematik um die Eugenik im «Dritten Reich» und der Frage nach den Verantwortlichen im Verlaufe der Jahre eine Intensivierung und damit die Möglichkeit einer differenzierteren Betrachtungsweise geschaffen hat.

3. 2. Chronologie des Ausbürgerungsverfahrens

Die Schweizer Behörden nehmen Ernst Rüdin und seine Tätigkeit im nationalsozialistischen System nicht, wie angesichts seines internationalen Rufs in Wissenschaftskreisen zunächst zu vermuten wäre, bereits während der Kriegsjahre wahr. Vielmehr wird das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) erstmals durch ein Schreiben auf Rüdin aufmerksam, das am 12. Januar 1945 in der Polizeiabteilung des EJPD eingeht.¹⁴⁰ Verfasser ist der Inlandredakteur der «Appenzeller-Zeitung», Dr. Alfred Bollinger, der sich im Zusammenhang mit zwei anderen Personen, die seiner Meinung nach ausbürgerungswürdig sind, danach erkundigt, weshalb Ernst Rüdin nicht ausgebürgert werde, «wo er ja das deutsche Bürgerrecht besitzt.»¹⁴¹ Bollinger erwähnt Rüdins Rolle im «Dritten Reich» wie auch dessen vermeintliche Mitgliedschaft bei der SS wie auch diejenige beim Bund der Schweizer in Grossdeutschland, wobei er keine Angaben darüber macht, woher diese Informationen stammen.

Sein Interesse bezüglich Rüdin sowie der beiden anderen Personen rechtfertigt Bollinger dahingehend, dass er die Angaben benötige, «damit die Presse ihre aufklärende Funktion versehen kann.» In diesem Zusammenhang macht er auch seine persönliche Haltung zur Ausbürgerung deutlich: «Es ist jetzt noch Zeit, die Trennlinie zwischen Schweizern und Verrätern zu ziehen. Morgen, wenn sie zurückfluten (...) ist es zu spät.»¹⁴²

Noch am selben Tag wird Bollinger in einem kurzen Antwortschreiben vom Chef der Polizeiabteilung, Heinrich Rothmund, zugesichert, man werde der Sache nachgehen und er werde bald eine Auskunft darüber erhalten.¹⁴³ Eine Kopie dieses Schreibens geht auch an Dr. Max Ruth, den ersten Adjunkten der Polizeiabteilung und Chef der Rekurskommission des Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartementes, der auch als zweite Instanz für den sachlichen Ablauf von Ausbürgerungsangelegenheiten fungiert.¹⁴⁴ Aus seinem handschriftlichen Kommentar zu diesen Antwortschreiben geht unter anderem hervor, dass Rüdin für Ruth ein Bekannter aus der Gymnasialzeit in St. Gallen und aus dem Umfeld der Abstinenzbewegung «Humanitas» ist. Ruths erste kurze Beurteilung Rüdins ist geprägt durch die persönliche Bekanntschaft und durch

¹⁴⁰⁾ BAR, Dossier E. 4264 1985/57 Bd. 67; Schreiben vom 11. resp. 12. Januar 1945 von der Inlandredaktion der «Appenzeller Zeitung», Alfred Bollinger an die Polizeiabteilung des EJPD.

¹⁴¹⁾ Ebd.

¹⁴²⁾ Ebd.

¹⁴³⁾ BAR, Dossier E. 4264 1985/57 Bd. 67; Schreiben vom 12. Januar 1945 von Heinrich Rothmund an Bollinger

¹⁴⁴⁾ Siehe Weber, S. 284.

Zurückhaltung gegenüber den Anschuldigungen: «Rüdin anständiger Mensch, aber vielleicht überzeugter Nationalsozialist. Ich kann nicht glauben, dass er etwas gegen die Schweiz getan hätte. Dagegen wird schon seine Gesinnung nicht so sein, wie man sie von einem Schweizer erwartet, nicht die offizielle demokratische Gesinnung.»¹⁴⁵ Im Gegensatz zu den eher zögerlichen Äusserungen, die sicherlich nur für den departementsinternen Leser bestimmt sind, nimmt Ruth im zweiten Antwortschreiben an Bollinger bereits klarer Stellung.¹⁴⁶ Neben der Bestätigung, dass weder bei der Bundesanwaltschaft noch beim EJPD eine «Akte Ernst Rüdin» existiere, gibt Ruth das Versprechen ab, weitere Erkundigungen über Rüdin einzuziehen und formuliert die Möglichkeit, Rüdin den freiwilligen Verzicht auf dessen Bürgerrecht nahelegen als auch diejenige, aufgrund von dessen doppelter Staatsangehörigkeit eventuell den Bundesratsbeschluss vom 11. November 1941 zur Anwendung zu bringen.¹⁴⁷

Am selben Tag wendet sich Ruth an das Schweizer Generalkonsulat in München mit der Bitte, die von Bollinger erhobenen Vorwürfe zu überprüfen und gegebenenfalls zu verifizieren. Des Weiteren soll Rüdin durch das Konsulat nahegelegt werden, freiwillig sein Schweizerbürgerrecht abzugeben. Ruth erwähnt auch hier den Bundesratsbeschluss vom 11. November 1941.¹⁴⁸ Abschliessend stellt Ruth die Frage, ob es überhaupt angezeigt sei, Massnahmen gegen Rüdin zu ergreifen, was die Vermutung nahelegt, dass sich Ruth der schwer fassbaren Sachlage bewusst sein muss und nach einer Bestätigung sowohl in die eine als auch in die andere Richtung sucht, um ein allfälliges Vorgehen gegen Rüdin hinreichend legitimieren zu können.

Alfred Bollingers Haltung hingegen scheint eindeutig. In einem weiteren Schreiben vom 7. Februar 1945 an Ruth lässt der Journalist keinen Zweifel an der Dringlichkeit dieses «Falls», der seiner Meinung nach keine Verzögerung erlaubt: «Ich halte dafür, dass die vorliegenden Fälle keinen langen Aufschub ertragen, da diese Verrätematuren über kurz oder lang wieder an der Schweizergrenze erscheinen dürften.»¹⁴⁹

Am 12. Februar 1945 verlässt ein Schreiben mit dem Absender des Schweizerischen Generalkonsulats München, adressiert an das EJPD in Bern,¹⁵⁰ worin man der Bitte um

¹⁴⁵ BAR, Dossier E. 4264 1985/57 Bd. 67; Kommentar Max Ruth zum Schreiben vom 13. Januar 1945 von Rothmund an Bollinger.

¹⁴⁶ BAR, Dossier E. 4264 1985/57 Bd. 67; Schreiben vom 1. Februar 1945 von Ruth an Bollinger.

¹⁴⁷ BRB vom 11. November 1941, vgl. Kap. 1. 3. 1. dieser Arbeit.

¹⁴⁸ BAR, Dossier E. 4264 1985/57 Bd. 67; Schreiben vom 1. Februar 1945 von Ruth an das Schweizer Generalkonsulat München.

¹⁴⁹ BAR, Dossier E. 4264 1985/57 Bd. 67; Schreiben vom 7. Februar 1945 von Bollinger an Ruth.

¹⁵⁰ BAR, Dossier E. 4264 1985/57 Bd. 67; Schreiben vom 12. Februar 1945 vom Schweizer Generalkonsulat an das EJPD, Akten-Nr. 3500.-B/V ad M 4134 H.

Charakterisierung Rüdins nachkommt. Unter anderem wird darauf hingewiesen, dass Rüdin nicht durch aktive Beantragung, sondern durch den Umstand seiner Berufung als Professor automatisch deutscher Staatsbürger geworden sei. Des Weiteren wird Rüdin als medizinischer Sachbearbeiter des deutschen Sterilisationsgesetzes (GVeN) genannt, und man verweist auf den privaten Kontakt Rüdins zur Schweizerkolonie. Dieser Kontakt beschränkte sich allerdings auf den einmaligen Besuch einer Versammlung des «Bundes der Schweizer in Deutschland»; ansonsten wurde Rüdin kaum in der Kolonie gesehen.

Ebenfalls Erwähnung findet eine Gerichtsverhandlung, in der Rüdin als Zeuge aufgetreten war, «an der er (...) durch sein absolut unschweizerisches Gebaren auffiel». Über welchen Tatbestand Rüdin als Zeuge auszusagen hatte und welcher Art sein «unschweizerisches» Verhalten war, wird nicht näher ausgeführt. Der leitende Beamte des Konsulats hält es schliesslich jedoch nicht für angezeigt, gegen Rüdin Massnahmen zu ergreifen: «Es liegt (...) kein Beweis vor, dass Professor Rüdin gegen die Schweiz und ihre demokratischen Einrichtungen hetzt.»

Am 9. März richtet Dr. Walter Hohl mit der Sendung nicht näher definierter Aktenstücke das Wort an Max Ruth.¹⁵¹ Walter Hohl, zuvor juristischer Beamter 1. Klasse, seit 1945 zweiter Adjunkt der Polizeiabteilung¹⁵² und mit der Ausbürgerungsdiskussion um Rüdin vertraut, nennt Argumente, die seiner Meinung nach für die Ausbürgerung Rüdins sprechen. So steht für ihn ausser Zweifel, dass Rüdin «zu den führenden Persönlichkeiten des Nationalsozialismus gehört». Zum ersten Mal formuliert Hohl auch die Befürchtung, die im weiteren Verlauf des Ausbürgerungsverfahrens wiederholt auftauchen wird: Er äussert die Möglichkeit, dass Rüdin «als Schöpfer des Sterilisationsgesetzes von den Alliierten als «Kriegsverbrecher» angesehen wird» und damit dem Ruf und den Interessen der Schweiz schaden könnte.

Allfällige Gründe gegen eine Ausbürgerung werden zwar ebenfalls angesprochen, wie zum Beispiel Rüdins bereits fortgeschrittenes Alter von 71 Jahren, jedoch im nächsten Moment wieder verworfen.

Sollte man sich zur Ausbürgerung entschliessen, mahnt Hohl zur Eile: «Wenn wir uns entschliessen, ihn loszuwerden als Schweizer, so müssen wir mit Volldampf dahintergehen, sonst ist es zu spät.» Hohl betont auch die Notwendigkeit, dass man sich dieses Beschlusses und der Umsetzung ganz sicher sein müsse, sollte Rüdin auf den ihm nahegelegten Verzicht nicht eintreten.

¹⁵¹

BAR, Dossier E. 4264 1985/57 Bd. 67; Schreiben vom 9. März 1945 von Hohl an Ruth.

¹⁵²

Siehe Staatskalender der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1944, S. 103, und 1945, Seite 104.

Mit ähnlichen Argumenten wendet sich Hohl auch an Bundesrat Eduard von Steiger, dem er am 13. März 1945 seinem Standpunkt zur Angelegenheit «Rüdin» schriftlich darlegt.¹⁵³ In seinem Schreiben setzt er den Bundesrat in einem kurzen Abriss über Rüdins Biographie in Kenntnis, zitiert zu dessen Charakterisierung kurz einen ehemaligen Mitarbeiter Rüdins in der Friedmatt in Basel als Quelle, ohne allerdings dessen Namen zu nennen, und bringt eine kurze Aufstellung der eventuell für Rüdin belastenden Punkte. So zum Beispiel dessen angebliche Mitgliedschaft bei der SS, für die allerdings keine Beweise vorlägen und die unter anderem «mehr formeller Natur» gewesen sei. Auch Rüdins Teilnahme an einer Veranstaltung des «Bundes der Schweizer in Grossdeutschland» wird erwähnt, mit dem Vermerk, Rüdin habe sich nicht aktiv betätigt, und es sei nicht bekannt, ob er diesem Bund angehört habe respektive angehöre.

Gleichwohl zur weiteren Abstützung seiner vormals abgegebenen Beschreibung Rüdins erwähnt Hohl einen zweiten, sowohl Hohl als auch Rüdin bekannten Mediziner, der Rüdins Charakterisierung «in allen Teilen» bestätige. Und wiederum unterlässt es Hohl, den Zitierten namentlich zu nennen. Er gibt nochmals seinen Befürchtungen Ausdruck, die Alliierten könnten Rüdin als Kriegsverbrecher vor Gericht stellen, dem «wenn möglich vorgebeugt» werden sollte durch Anwendung des Bundesratsbeschluss vom 11. November 1941, da ein solcher Prozess «dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig» sei. Ausserdem erachtet er es als «dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig, wenn sich ein Schweizer in so intensiver Weise mit der Durchsetzung von uns völlig wesensfremden wissenschaftlichen Ideen befasst.»

Unter Hohls Schreiben findet sich ein Nachtrag Ruths, in dem dieser nochmals eine persönlich gehaltene Beurteilung Rüdins abgibt. Ruth nimmt Abstand von der Möglichkeit, Rüdin könne als Wissenschaftler vom NS-Regime missbraucht worden sein, bezeichnet ihn vielmehr als «ehrliche[n] Anhänger des Nationalsozialismus in seiner abstrakten Idealgestalt». Einzig als «Alter Freisinniger» äussert Ruth Skrupel, da bei einer allfälligen Ausbürgerung Rüdins auch die freie Wissenschaft tangiert werde.¹⁵⁴

Die Bedenken, die Ruth im letzten Satz ausspricht, beziehen sich nicht nur auf die Wissenschaft. Seine bereits im Schreiben an Bollinger geübte Zurückhaltung bezüglich der Ausbürgerung Rüdins verdichtet sich zur Suche nach Argumenten, die Ruths Eintreten¹⁵⁵ für diese Ausbürgerung rechtfertigen sollen.

¹⁵³) BAR, Dossier E. 4264 1985/57 Bd. 67; Schreiben vom 13. März 1945 von Hohl an Bundesrat Eduard von Steiger, Chef des EJPD.

¹⁵⁴) BAR, Dossier E. 4264 1985/57 Bd. 67; Nachtrag Ruths auf dem Schreiben vom 13. März 1945 von Hohl an von Steiger.

¹⁵⁵) Vgl. das Schreiben vom 12. Januar 1945 von Ruth an Bollinger.

Dies belegt Ruths Privatkorrespondenz. Im März und April 1945 wendet sich Ruth an zwei persönliche Bekannte, die auch zum Bekanntenkreis Rüdins aus St. Galier Tagen gehören. «In einiger Not wende ich mich an Dich», schreibt er am 13. März 1945 an Professor Egger, den ehemaligen Rektor der Universität Zürich, und bittet ihn, ihm einige mögliche Motive zu nennen, die Rüdins Nähe zur nationalsozialistischen Ideologie belegen sollen. Denn: «Er hat die deutsche Judengesetzgebung inspiriert und wissenschaftlich unterbaut – das steht für mich fest. Weniger die Motive. (...) Nur zu meiner persönlichen Erbauung würde ich gerne Deine Einstellung vernehmen. (Sie kommt nicht ins Dossier!).»¹⁵⁶

Noch bevor Ruth von Egger Antwort erhält und auch vor seinem zweiten privaten Schreiben, das er an Otto Diem, der ebenfalls ein ehemaliger gemeinsamer Schulkamerad von Rüdin und Ruth gewesen war, gerichtet hatte,¹⁵⁷ erreicht ihn von Steigers Antwort auf Ruths Nachtrag im Brief von Hohl¹⁵⁸. Darin äussert von Steiger Zweifel an der Notwendigkeit, Rüdin auszubürgern. «Ich kann mich mit dem Antrag noch nicht anfreunden. Ich finde keine Anhaltspunkte, geschweige denn Beweise, dass Rüdin gegen die Schweiz tätig gewesen wäre. (...) Sind die rechtlichen Grundlagen dazu [zum Entzug des Schweizerbürgerrechts, Verf.] vorhanden? Ich zweifle.»

Die Ansicht, zum gegenwärtigen Zeitpunkt vom Departementsvorsteher keine Rückendeckung für eine allfällige Ausbürgerung zu erhalten, verunsichert Ruth zusätzlich. Dies belegt folgende Zeile im Brief an Diem: 'Trotzdem er nichts Besseres verdient hat, tut er mir doch leid und ich mag nicht so recht ran an den Entzug des Bürgerrechts.' Diems Antwort fällt ebenfalls nicht eindeutig aus.¹⁵⁹ Sie tendiert gegen eine mögliche Ausbürgerung, stellt sich aber nicht auf die Seite Rüdins. «Radikal gesinnt war er ja von jeher, und daher sicher leicht bereit, mit Untauglichen und Minderwertigen abzufahren. Das entsprach nun einmal seiner Rassen- und Qualitätstheorie (...). In allem aber war er stark Theoretiker und wusste die Qualitäten zu schätzen, wo sie waren, und hat daher auch mit andersartigen Rassenfachleuten, z.B. jüdischen Engländern seines Fachs, Beziehungen unterhalten (...).» Diem empfiehlt deshalb, Rüdin um die Niederlegung des Schweizerbürgerrechts pro forma zu bitten, um ihn «zur Besinnung» zu bringen.

¹⁵⁶ BAR, Dossier E. 4264 1985/57 Bd. 67; Privatkorrespondenz Ruths vom 13. März 1945 an Egger.

¹⁵⁷ BAR, Dossier E. 4264 1985/57 Bd. 67; Privatkorrespondenz Ruths vom 3. April 1945 an Diem.

¹⁵⁸ BAR, Dossier E. 4001 (C) 1 Bd. 151; Schreiben vom 19. März 1945 von von Steiger an Ruth, Akten-Nr. D. 1649 SH

¹⁵⁹ BAR, Dossier E. 4264 1985/57 Bd. 67; Antwortschreiben Diems vom 10. April 1945 an Ruth.

Während man innerhalb des Departements noch die richtige Vorgehensweise im Fall Rüdin diskutiert, erscheinen in der Öffentlichkeit bereits klare Stellungnahmen gegen Rüdin, zum Teil mit teilweise unbelegten Angaben über seine Person.¹⁶⁰ Dadurch gerät die Behörde zusätzlich unter Zugzwang.

Der Artikel aus der Zeitung «Die Ostschweiz» veranlasst Dr. Eigenmann, einen weiteren ehemaligen, zu jener Zeit gesinnungsmässig nahestehenden Schulkameraden Rüdins, sich ans EJPD zu wenden. Am 1. Mai 1945 bestätigt er Rüdins im Artikel beschriebene radikale Nazitendenz und verlangt die «Ausbürgerung dieses entarteten Schweizers.»¹⁶¹ Auch Egger, den Ruth rund zwei Monate zuvor um dessen Stellungnahme gebeten hat, wird in einem weiteren Schreiben Eigenmanns vom 2. Mai 1945 als Befürworter eines Ausbürgerungsverfahrens zitiert.¹⁶²

Die Antwort von Steigers an Eigenmann deckt sich in etwa mit derjenigen, welche er am 19. März 1945 Ruth gegeben hat, nämlich dass keine direkte Tätigkeit Rüdins gegen die Schweiz nachgewiesen werden könne. Des Weiteren verweist von Steiger noch auf einen Punkt, der in der Diskussion um Rüdins Ausbürgerung offensichtlich bisher nicht konkret erörtert worden ist: «Eine Ausbürgerung Rüdins würde, solange nicht noch andere Beweise vorliegen, den Sinn und den Wortlaut des Vollmachtenbeschlusses und der vom Vertreter des Bundesrates abgegebenen Erklärung widersprechen.»¹⁶³

Offenbar ging von Steiger bisher (irrtümlicherweise?) von der Annahme aus, dass beim Bürgerrechtsentzug gegen Rüdin der Bundesratsbeschluss vom 18. Mai 1943 zur Anwendung kommen sollte.¹⁶⁴ Damit scheint er aber vom «falschen» Bundesratsbeschluss ausgegangen zu sein. Am 7. Mai 1945 wird von Steiger von Ruth darauf hingewiesen, seine Antwort an Eigenmann gehe von «einer unrichtigen rechtlichen Auffassung» aus; die Ausbürgerung erfolge nicht etwa auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 18. Mai 1943, sondern vielmehr auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 11. November 1941.¹⁶⁵

Es scheint, als habe sich Ruth nun klar für die Ausbürgerung entschieden und die juristische Grundlage dafür gefunden. Dafür, dass Ruth zu einer Entscheidung gekommen ist, spricht auch

¹⁶⁰ «Die Ostschweiz» vom 28. April 1945, Nr. 197/198, S. 7, Artikel «So ist es gekommen ...».

¹⁶¹ BAR, Dossier E. 4264 1985/57 Bd. 67; Schreiben vom 1. Mai 1945 von Eigenmann ans EJPD.

¹⁶² BAR, Dossier E. 4264 1985/57 Bd. 67; Schreiben vom 2. Mai 1945 von Eigenmann resp. Egger ans EJPD.

¹⁶³ BAR, Dossier E. 4264 1985/57 Bd. 67; Antwortschreiben vom 4. Mai 1945 von von Steiger an Eigenmann, Akten-Nr. D. 2615/2628 SH.

¹⁶⁴ BRB vom 18. Mai 1943 (siehe FN 26).

¹⁶⁵ BAR, Dossier E. 4264 1985/57 Bd. 67; Ergänzung Ruths vom 7. Mai 1945 zum Schreiben von Steigers vom 4. Mai 1945 an Eigenmann; BRB vom 11. November 1941 (siehe FN 19).

das Schreiben vom 6. Mai 1945, das er an von Steiger sendet.¹⁶⁶ Darin äussert sich Ruth in fast gehässigem Ton über Rüdin, gleitet teilweise sogar ins Polemische ab: «Der Fall ist mir im Übrigen recht gleichgültig (...). Er [Rüdin, Verf.] ist nicht die Knochen des letzten Soldaten wert.» Ruth weist jede Verantwortung von sich, wenn Rüdin von den Alliierten als Kriegsverbrecher angeklagt und seine Auslieferung verlangt werden sollte und er immer noch Schweizerbürger sei. Weiter verweist er darauf, dass eine Bestrafung Rüdins innerhalb der Schweiz sehr schwierig werde, «denn unser Strafrecht wird kaum einen anwendbaren Tatbestand haben.» Andererseits formuliert Ruth auch die Möglichkeit, Rüdin werde gar nicht mehr in die Schweiz zurückkehren: «Ich rechne allerdings mit der Möglichkeit, dass Rüdin nicht mehr kommt. Vielleicht nimmt er sich das Leben, oder er wird von den Amerikanern geschnappt, oder er wird von den Deutschen «umgelegt».»

Auch die Presse richtet sich weiterhin mit scharfen Worten gegen Rüdins Person. Ein Beispiel ist der Artikel «Ausbürgern!» aus der «Berner Tagwacht» vom 7. Mai 1945¹⁶⁷, der sich ausschliesslich gegen Rüdin richtet, auch hier wieder unter Verwendung von nicht belegten Behauptungen.

Zwei Tage später, am 9. Mai 1945, gibt Eduard von Steiger schliesslich – wenn auch mit Zweifeln – seine Einwilligung zum Ausbürgerungsantrag.¹⁶⁸ Dass sich von Steiger dem Druck der öffentlichen Meinung und seines Mitarbeiterstabes innerhalb des Departements beugt, nicht aber aus eigener Überzeugung handelt, wird aus folgenden Passagen seines Schreibens an Ruth ersichtlich: «Man kann ja freilich darüber verschiedener Ansicht sein, wann die Tätigkeit eines Doppelbürgers für das Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig ist. (...) Es würde viel zu weit führen, wenn man die Schweiz für das Verhalten irgendeines Doppelbürgers im Ausland verantwortlich machen könnte. Das berührt doch das Ansehen der Schweiz nicht, solange er seine Tätigkeit nicht als Schweizer und unter Berufung auf sein Schweizerbürgerrecht ausübt, sondern ganz im Gegenteil unter Berufung auf sein ausländisches Bürgerrecht. (...) Natürlich spielen hier auch die Folgen der Kriegspropaganda und Thesen über «Kriegsverbrecher» hinein. Wir können also allgemein politisch sagen, dass uns diese Ausbürgerung des hochbetagten Mannes nur «gute Noten» eintragen kann, sofern man solche suchen will.» Von Steiger ist sogar der Meinung, man solle Rüdin explizit nicht ausbürgern, da man durch dieses Vorgehen die Schweiz mit Taten des Nationalsozialismus in Verbindung bringe.

¹⁶⁶) BAR, Dossier E. 4264 1985/57 Bd. 67; Schreiben vom 6. Mai 1945 von Ruth an von Steiger.

¹⁶⁷) «Berner Tagwacht» vom 7. Mai 1945, Artikel «Ausbürgern!»

¹⁶⁸) BAR, Dossier E. 4264 1985/57 Bd. 67; Schreiben vom 9. Mai 1945 von von Steiger an Ruth, Akten-Nr. D. 2802/GM.

Er verlangt eine sehr sorgfältige offizielle Begründung und möchte sich darin nicht auf die, seines Erachtens zu ungenau definierte Kriegsverbrecherthese einlassen.

Nun, da der Entscheid gefallen ist, scheint man sehr in Eile zu sein, die Angelegenheit zu einem Ende zu bringen. Bereits fünf Tage später, am 14. Mai 1945, wird das Ausbürgerungspapier vom EJPD ausgestellt.¹⁶⁹ Nach einem kurzen biographischen Abriss über Rüdins Werdegang, der auch die nicht belegte Tatsache seiner SS-Zugehörigkeit erwähnt, wird darauf hingewiesen, dass der Doppelbürger Rüdin seine Beziehungen zur Schweiz nur dahingehend pflegte, dass er regelmässig seinen Pass erneuern liess. «Darüber zieht das Departement in Erwägung: Rüdin gehört bestimmt dem geistigen Führerkreis des nationalsozialistischen Regimes an. Durch seine Tätigkeit als beratender und vorbereitender Fachmann für die rassenpolitischen Gesetze habe Rüdin «eine ausgesprochen politische Rolle gespielt. Dieses Lebenswerk Rüdins widerspricht den Geboten der Menschlichkeit und ist mit schweizerisch-demokratischen Anschauungen nicht vereinbar. Sein Verhalten war dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig (...).»

Bezug nehmend auf den Bundesratsbeschluss vom 11. November 1941 respektive Art. 3, Abs. 3¹⁷⁰ dieses Beschlusses wird der Entzug des Bürgerrechts auch auf Rüdins zweite Ehefrau, Theresia Rüdin-Senger ausgedehnt. In einem weiteren Punkt wird darauf verwiesen, dass die Beschwerde- respektive Rekursinstanz – ebenso wie die den Bürgerrechtsentzug bestimmende – der Bundesrat ist.¹⁷¹

Der Entscheid wird im Bundesblatt und den Amtsblättern der Kantone St. Gallen und Thurgau veröffentlicht und an folgende Adressaten verschickt: «Prof. Ernst Rüdin, München, durch Vermittlung des schweizerischen Generalkonsulats in München», die Regierungsräte der Kantone St. Gallen und Thurgau, zuhanden der Veröffentlichung in den Heimatgemeinden.

Am selben Tag, an dem der Entscheid zur Ausbürgerung von Rüdin gefallen ist, ergeht ein Schreiben Ruths im Namen des EJPD an die Regierungsräte von St. Gallen und Thurgau, den beiden Heimatkantonen Rüdins. Es beinhaltet die Rechtfertigung, weshalb keine Stellungnahme der Heimatkantone zum Antrag auf Ausbürgerung Rüdins, wie es zumindest in Bezug auf einen

¹⁶⁹) BAR, Dossier E 4264 1988/2 Bd. 951 P65078 Ernst Rüdin Dr. Prof. 1874; Ausbürgerungserklärung des

¹⁷⁰) BRB vom 11. November 1941, Art.3, Abs. 3: «Bei Entzug des Bürgerrechts bestimmt das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, auf welche Familienmitglieder er sich erstreckt.»

¹⁷¹) Siehe Art. 124 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über Organisation der Bundesrechtspflege, Art. 7, Abs. 7.

Antrag gemäss Bundesratsbeschluss vom 18. Mai 1943 Vorschrift wäre¹⁷², eingeholt wurde. Ruth begründet das Überspringen dieses Schrittes wie folgt: «Die Einholung der Stellungnahme des Heimatkantons ist für die Ausbürgerung nach Art.2 des Bundesratsbeschlusses vom 18. Mai 1943 über Ausbürgerung¹⁷³, nicht aber für den Entzug des Schweizerbürgerrechts eines Doppelbürgers nach Art. 3, Abs. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 11. November 1941¹⁷⁴ (...) gesetzlich vorgesehen. In der Regel unterbreiten wir aber auch diese Fälle vor dem Entscheid dem Heimatkanton. Wenn dies bei Rüdin ausnahmsweise unterblieben ist, so ist das darauf zurückzuführen, dass wir erst kürzlich auf ihn aufmerksam gemacht wurden (...) Wir konnten daher mit Rücksicht auf die Verhältnisse (...) keine Zeit mit weiteren Erhebungen in diesem klaren Fall verlieren.» Welcher Art die «Verhältnisse» sind, wird aus Ruth Schreiben nicht ersichtlich.

Am Tag darauf, dem 15. Mai 1945, ergeht ein offizielles Communiqué des EJPD¹⁷⁵, in dem mitgeteilt wird, Ernst Rüdin sei am 14. Mai 1945 das Schweizerbürgerrecht entzogen worden. Es wird auch klar darauf hingewiesen, dass die Ausbürgerung nicht aufgrund des Bundesratsbeschlusses vom 18. Mai 1943, sondern aufgrund des Bundesratsbeschlusses vom 11. November 1941 vollzogen wird:

«Voraussetzung zur Ausbürgerung (...) ist, dass sich der betreffende Schweizer schwer gegen die Sicherheit oder die politische Unabhängigkeit des Landes vergangen und sich dadurch des Schweizerbürgerrechts unwürdig erwiesen hat. Dies trifft auf Professor Rüdin nicht zu; er hat sich nie gegen die Schweiz betätigt. Da er aber schweizerisch-deutscher Doppelbürger ist, konnte ihm das Schweizerbürgerrecht gestützt auf Art. 3, Abs. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 11. November 1941 (...) entzogen werden.» Dabei entsteht zunächst der Eindruck, Rüdins Ausbürgerung erfolge ausschliesslich aufgrund der Tatsache seiner doppelten Staatsangehörigkeit.

Dieser Eindruck wird jedoch durch eine anschliessende genauere Begründung der Umstände relativiert. Darin wird Rüdin nochmals als dem geistigen Führerkreis des NS-Regimes zugehörig erklärt wie auch seine führende Rolle als vorbereitender Fachmann in der deutschen rassenpolitischen Gesetzgebung genannt. Die damit eingenommene politische Rolle innerhalb

¹⁷² BRB vom 18. Mai 1943, Art. 2: «Der Entscheid über den Entzug des Bürgerrechts steht dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zu. Zuvor ist die Stellungnahme des Heimatkantons einzuholen.»

¹⁷³ ebd.

¹⁷⁴ BRB vom 11. November 1941, Art. 3, Abs. 1: «Wenn das Verhalten eines Doppelbürgers den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig ist, kann das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ihm das Bürgerrecht entziehen.»

¹⁷⁵ BAR, Dossier E. 4001 (C) 1 Bd. 151; «Mitgeteilt» vom 15. Mai 1945.

des «Dritten Reiches» sei «mit schweizerisch-demokratischen Anschauungen nicht vereinbar und dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig.»

Es wird jedoch eingeräumt, dass Rüdin «seine Tätigkeit als Deutscher ausübte und sich nie auf sein Schweizerbürgerrecht berief.»

Am selben Tag sieht sich auch Bundesrat Eduard von Steiger genötigt, sein Schreiben vom 4. Mai 1945 an Dr. Eigenmann dahingehend zu korrigieren, als er diesen darauf aufmerksam macht, man entziehe Rüdin nach erneuter Überprüfung der Angelegenheit sein Bürgerrecht «zwar nicht im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 18. Mai 1943 (...) wohl aber gemäss Art. 3 des Bundesratsbeschlusses (...) vom 11. November 1941 (...). Nachdem festgestellt ist, dass Professor Rüdin Doppelbürger ist, besteht die Möglichkeit, ihm (...) das Bürgerrecht zu entziehen.»¹⁷⁶

Der Ausbürgerungsentscheid geht am 19. Juni 1945 an die Tochter Ernst Rüdins und erreicht erst am 28. Juni 1945 Rüdin selbst sowie seine Frau, die gleichermassen von der Ausbürgerung betroffen ist. Am selben Tag noch setzt Rüdin ein Rekurschreiben¹⁷⁷ auf und sendet dieses zurück ans EJPD. Am 20. Juli 1945, beinahe einen Monat später, wird das Rekursformular¹⁷⁸ an das Eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement, in welchem sich die Rekurssektion befindet, weitergeleitet. Am 24. Juli 1945 ergeht eine Einreisesperre¹⁷⁹ gegen Ernst Rüdin und seine Frau, mit der Begründung, deren Bürgerrecht sei entzogen und es handle sich somit um unerwünschte Ausländer.

Am 25. Juli 1945 wendet sich das Eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement als zuständige Rekursinstanz an Eduard von Steiger mit der Bitte um dessen Vernehmlassung und die Zustellung der erforderlichen Akten.¹⁸⁰

In einem weiteren Schreiben vom 14. August 1945 wendet sich das Eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement abermals an von Steiger und setzt diesen von zwei Schreiben Rüdins in Kenntnis, in denen er zwei Persönlichkeiten aus Politik und Lehre um deren Stellungnahme zu seiner Angelegenheit bittet.¹⁸¹

¹⁷⁶) BAR, Dossier E. 4264 1985/57 Bd. 67; Schreiben vom 15. Mai 1945 von von Steiger an Eigenmann, Akten-Nr. D. 2903 SH.

¹⁷⁷) Das persönliche Rekurschreiben Rüdins und dessen Frau befindet sich nicht mehr im Dossier!

¹⁷⁸) BAR, Dossier E. 4264 1985/57 Bd. 67; Rekursformular vom 20. Juli 1945.

¹⁷⁹) BAR, Dossier E. 4264 1985/57 Bd. 67; Einreisesperre vom 24. Juli 1945.

¹⁸⁰) BAR, Dossier E. 4264 1985/57 Bd. 67; Schreiben vom 25. Juli 1945 vom Eidg. Post- und Eisenbahndepartement an von Steiger.

¹⁸¹) BAR, Dossier E. 4264 1985/57 Bd. 67; Zusendung von Schreiben Rüdins am 14. August 1945 an von Steiger.

Auch für die Zeitungen ist Rüdin weiterhin ein Thema. So im Leitartikel der Basler «National-Zeitung» vom 15. August 1945 mit dem Titel «Deutsche Kriegsverbrecher».¹⁸² Darin wird neben der Beschreibung der Massenvernichtungsmassnahmen des Nationalsozialistischen Reiches auch Rüdin als Mitverantwortlicher für die Ausarbeitung des Gesetzes zur Vernichtung Geisteskranker sowie als Berater für das Geheimgesetz genannt. Man fordert die «gründliche Ausmerzung der Schuldigen» zur Beseitigung des wissenschaftlichen Chaos.

Am 28. August 1945¹⁸³ – also rund zwei Monate nach Rüdins Einreichen des Rekurses und rund einen Monat nach der Bitte um Vernehmlassung im Fall Rüdin – ergeht eine Stellungnahme des EJPD zu Händen des Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartements. Als Beweise für die politische Rolle Rüdins werden zum einen der von Rüdin im «Archiv für Rassen- und Erbbiologie» verfasste Aufsatz mit dem Titel «Zehn Jahre nationalsozialistischer Staat. Zum 10. Januar 1943» genannt, in dem Rüdin die Eingliederung der Schweiz ins «Dritte Reich» befürwortet haben soll. Zum anderen wird der Artikel im «Völkischen Beobachter» vom 18. April 1944 zu Rüdins 70. Geburtstag zitiert, der offensichtlich entgegen Rüdins Beteuerungen bestätigt, dass dieser «bis in die letzte Zeit beim nationalsozialistischen Regime gut angeschrieben war.»

Zur Ausbürgerung der Ehefrau Theresia Rüdin ist man beim EJPD der Auffassung, sie «teilt offenbar die Anschauung ihres Ehemannes. Wir haben sie in diesem treffenden Entzug des Schweizerbürgerrechts einbezogen, da es uns gegeben erschien, in diesem klaren Fall auch klare Bürgerrechts Verhältnisse zu schaffen.»

Weiter wird darauf hingewiesen, dass die Eheleute Rüdin nicht staatenlos würden, sondern dies «für sie lediglich eine Bereinigung des unnatürlichen Zustandes, in dem sie sich als schweizerisch-deutsche Doppelbürger befanden», bedeute.

Einerseits will man sich als Verwaltungsbehörde kein «Werturteil über die wissenschaftliche Tätigkeit von Professor Rüdin» anmassen, sieht seine Arbeit jedoch «weitgehend und unheilvoll auf politischem Gebiet, die sich in einer Art und Weise auswirkte, die zu schweizerisch-demokratischen Anschauungen im Widerspruch steht.»

Man verweist schliesslich auf die Möglichkeit, dass Rüdin als Kriegsverbrecher von den Alliierten vor Gericht gestellt werde, wie es in der Presse bereits diskutiert wird. Im Hinblick auf diese und ihr nach wie vor waches Interesse am «Fall Rüdin» wird der Bundesrat dazu angehalten, baldmöglichst einen Entscheid zu treffen.

¹⁸²⁾ «National-Zeitung», Abendblatt vom 15. August 1945, Artikel «Deutsche Kriegsverbrecher».

¹⁸³⁾ BAR, Dossier E. 4264 1985/57 Bd. 67; Schreiben vom 28. August 1945 vom EJPD an das Eidg. Post- und Eisenbahndepartement, Akten-Nr. M 4134 H. Ad RS 06,108.

Am Schluss folgt der Antrag auf Abweisung des Rekurses.

Am 3. Oktober 1945 wird die Beschwerde Rüdins gegen seine Ausbürgerung und diejenige seiner Frau abgewiesen. Das Protokoll¹⁸⁴ des Rekursentscheides enthält einen kurzen biographischen Abriss über Rüdin sowie den Wortlaut des Ausbürgerungsbeschlusses vom 14. Mai 1945 mit der damals abgefassten Begründung dazu. Überbringungsdatum an die Tochter Editha Zerbin Rüdin vom 19. Juni 1945 wie auch das Rekursdatum Rüdins vom 28. Juni 1945 werden genannt. Schliesslich wird noch der Antrag auf Abweisung des Rekurses vom EJPD, die Vernehmlassung vom 28. August 1945, erwähnt.

Nach diesem ersten Teil folgen die Erwägungen des Bundesrates:

Dieser ist in Punkt eins der Ansicht, der Beschwerde Frau Rüdins gegen ihre Ausbürgerung komme «keine selbständige Bedeutung zu, da sich der Entscheid (...) auf Art. 3, Abs. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 11. November 1941 (...) stützt, der dem EJPD die Befugnis einräumt, zu entscheiden, auf welche Familienmitglieder sich ein Entscheid erstrecken soll. In Anwendung dieser Bestimmung hat das EJPD in den Entzug des Bürgerrechts – wohl aus Erwägung, dass Ehegatten in Bürgerrechtsfragen gleich zu behandeln seien – auch Frau Rüdin einbezogen, ohne dies näher zu begründen.»

Im zweiten Punkt wird auf die Frage nach Rüdins SS-Zugehörigkeit und seiner Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft II¹⁸⁵ innerhalb des «Dritten Reiches» eingegangen. Man räumt Rüdin ein, in Bezug auf die angebliche Mitgliedschaft zur SS keine konkreten Beweise vorlegen zu können. Da sich dies auch im umgekehrten Falle so verhalte, Rüdin also ebenfalls keinen Gegenbeweis vorlegen könne, lasse man diesen Anklagepunkt auf sich beruhen.

Rüdins Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft II hingegen wird nach wie vor als sehr belastend eingestuft. Rüdins Beteuerungen, an den Erlassen rassenpolitischer Natur nicht beteiligt gewesen zu sein wie auch keine Ahnung von Euthanasiemassnahmen an Geisteskranken oder den Zuständen in den Konzentrationslagern gehabt zu haben, wird kein Glaube geschenkt.

Als Beweis gegen Rüdins Aussage, sich nicht politisch betätigt zu haben, wird nochmals der Artikel im «Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie»¹⁸⁶ genannt. Er gilt auch als Beleg für den letzten Rüdin zur Last gelegten Vorwurf, jener habe «die Eingliederung vieler an den Grenzen

¹⁸⁴) BAR, Dossier E. 4264 1985/57 Bd. 67; Abweisung der Beschwerde durch den Bundesrat am 3. Oktober 1945.

¹⁸⁵) Arbeitsgemeinschaft II für Rassenhygiene und -politik des Sachverständigenbeirates für Bevölkerungs- und Rassenpolitik beim Reichsinnenministerium. Zuständig für die Vorbereitung und Durchführung des Erbgesundheitsgesetzes, der Ehegesundheits- und Blutschutzgesetze sowie allgemeiner rassenpolitischer Erlasse.

¹⁸⁶) Siehe dazu S. 22 dieser Arbeit.

des früheren Reiches lebender Volksdeutscher» begrüsst, womit auch die Schweiz gemeint sei. «Diese Stellungnahme Rüdins verletzt die Interessen der Schweiz ebenfalls in erheblichem Masse.»

Am 30. Oktober 1945 äussert sich Ruth gegenüber Hohl nochmals schriftlich zum bundesrätlichen Entscheid.¹⁸⁷ Die Äusserungen lesen sich wie eine private Rechtfertigung Ruths zu diesem Fall. «Für den Entscheid bin ich mitverantwortlich (...). Zu verantworten habe ich mich allerdings neben meinem Gewissen nur vor meinen Vorgesetzten. Ich möchte aber durch einige Hinweise dazu beitragen, dass man im genannten Kreis den Entscheid begreift.» Darauf folgt ein persönlicher Entwurf zur Begründung des Ausbürgerungsentscheids, in der auf den Tatbestand der Doppelbürgerschaft als eigentlich «sinnwidrig» verwiesen wird, denn «der Staat muss auf den ganzen Mann zählen können.» Auch wenn das schweizerische Recht das Doppelbürgertum zulasse, so doch nur «unter der Voraussetzung mindestens neutralen Verhaltens im Pflichtenkonflikt.» Ruth hält Rüdin für einen aktiven Nationalsozialisten, räumt jedoch ein, dass dies «Ansichtssache - natürlich» sei. «Aber in dem Masse, in dem Rüdin eine grosse Figur war im III. Reich (und darüber hinaus), hat er mit seinem öffentlichen, vorbehaltlosen Eintreten für dieses dessen für die Schweiz lebensgefährliche Kraft vermehrt.»

Im Dossier befindet sich noch ein kurzes Schreiben Hohls an von Steiger, datiert vom 9. Oktober 1946¹⁸⁸ mit der Bemerkung: «Zum Schluss stelle ich noch fest, dass keine Ausbürgerung erfolgte und wohl auch keine mehr erfolgen wird, ohne dass sich der Heimatkanton vorher ausdrücklich mit dieser Massnahme einverstanden erklärte.» Dass diese Feststellung zumindest in einem Fall, demjenigen Rüdins, nicht den Tatsachen entspricht, belegt Ruths Schreiben vom 14. Mai 1945 an die Regierungsräte von St. Gallen und Thurgau,¹⁸⁹ in denen er das Ausbleiben eben dieser Stellungnahme vor dem Ausbürgerungsentscheid rechtfertigt.

¹⁸⁷) BAR, Dossier E. 4264 1985/57 Bd. 67; Schreiben vom 30. Oktober 1945 von Ruth an Hohl.

¹⁸⁸) BAR, Dossier E. 4001 (C) 1 Bd. 151; Schreiben vom 9. Oktober 1946 von Hohl an von Steiger, Akten-Nr. D 4839/BR.

¹⁸⁹) BAR, Dossier E. 4264 1985/57 Bd. 67; Schreiben vom 14. Mai 1945 von Ruth (EJPD) an die Regierungsräte SG und TG.

4. DIE INTERPRETATION DER AUSBÜRGERUNG VON ERNST RÜDIN: HINTERGRUND UND MOTIVATION DER BEHÖRDEN

Die chronologische Darstellung des Prozesses, an dessen Ende die Ausbürgerung von Ernst Rüdin stand, machte an einigen Stellen deutlich, dass die Behörden einige Unsicherheit im Umgang mit dem «Fall Rüdin» aufwiesen. Daher scheint es zunächst hilfreich, den historischen Kontext zu beschreiben, vor dem sich die Ausbürgerungsdiskussion abspielte und der die Schweizer Bundesbehörden in ihren Handlungen mit einiger Gewissheit beeinflusste. Vor diesem Hintergrund soll anschliessend das Verhalten der Behörden selbst auf ihre Beweggründe hin untersucht werden, mit denen sie den Bürgerrechtsentzug Rüdins schliesslich durchsetzten.

4. 1. Die politische Situation der Schweiz während des Krieges und speziell im letzten Kriegsjahr

Die Schweiz, die sich während des Krieges unter Berufung ihrer Neutralität einer Stillhaltepolitik bezüglich der Achsenmächte verschrieben hatte, um dem drohenden Einbezug in den Krieg zu entgehen, geriet gegen Ende des Zweiten Weltkrieges zusehends ins Kreuzfeuer der alliierten Kritik.

Im Innern hatte sich bereits zu Anfang der Dreissiger Jahre eine politische Tendenz bemerkbar gemacht, die im Zuge der Geistigen Landesverteidigung «das Gepräge einer deutlich autoritären Züge aufweisenden Demokratie» annahm.¹⁹⁰ Noch vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges übertrug die Bundesversammlung der Regierung Vollmachten zur «Behauptung der Sicherheit, Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz», ohne dass dafür eine verfassungsrechtliche Grundlage gegeben gewesen wäre.¹⁹¹

Mit der Besetzung Frankreichs 1940 durch das nationalsozialistische Deutschland und der damit beinahe vollständigen Einschliessung durch die Achsenmächte, wurde, so Mattioli, «eine mehrjährige Phase des exekutiven Autoritarismus ein[geläutet], dessen oberstes Ziel die

¹⁹⁰ Aram Mattioli, Die intellektuelle Rechte und die Krise der demokratischen Schweiz. Überlegungen zu einem zeitkritischen Niemandsland; in: Aram Mattioli (Hg.), Intellektuelle von rechts. Ideologie und Politik in der Schweiz 1918-1939, Zürich 1995 (im Folgenden: Mattioli), S. 11.

¹⁹¹ Ebd., S. 12f.

Erhaltung der nationalen Unabhängigkeit war. Zwar wurde dieser durch föderalistische Widerstände, weiterbestehende parlamentarische Bremsen und durch demokratische Reflexe in der Bevölkerung (...) an seiner vollen Entfaltung gehindert. (...) Doch die Schweiz war, gemessen an den helvetischen Normalstandards, zu einem autoritären Staat geworden. (...) Die Devise hiess: Nichts tun, was Grossdeutschland provozieren könnte.»¹⁹²

4.1.1. Aussenhandelspolitik

Der bereits unmittelbar vor dem Krieg vollzogene Rückzug der schweizerischen Aussenpolitik auf eine ausschliesslich auf den Krieg ausgerichtete Aussenhandelspolitik¹⁹³ sollte für die Schweiz in den folgenden Jahren prägend werden. Zunächst führte die Schweiz mit allen kriegführenden Nationen wirtschaftliche Verhandlungen und schloss entsprechende Verträge ab; dies änderte sich, als sich 1940 der Ring der Achsenmächte um die Schweiz schloss. In den folgenden Jahren beschränkte sich die schweizerische Aussenhandelspolitik faktisch beinahe ausschliesslich auf Deutschland als Handelspartner.¹⁹⁴ Neben dem Export von Kriegsmaterial, das via sogenannter Clearingkredite des Bundes bezahlt wurde, wurde die Schweiz für Deutschland vor allem durch ihre Rolle als Goldumschlagplatz zum unentbehrlichen Handelspartner. Unter massivem Druck des «Dritten Reiches» hatten sich die Eidgenossen – im Gegensatz zu anderen neutralen Nationen wie Schweden oder Portugal – bereit erklärt, das deutsche Gold in frei verfügbare Devisen umzuwechseln und so als neutrales Zahlungsmittel für Deutschland zur Verfügung zu stellen.¹⁹⁵ Diese Goldtransaktionen, die von der Nationalbank mit dem Einverständnis des Bundesrates geleitet wurden, waren nicht nur wirtschaftlich, sondern vor allem politisch bedenklich, da das Gold zum grössten Teil aus Raubgold bestand.

Als sich 1943 langsam eine Wende im Machtgefüge der Kriegsgegner abzuzeichnen begann, kam die Schweiz vor allem wegen dieser Goldtransaktionen wieder vermehrt unter Druck der Alliierten. «Trotz eindeutiger Warnung durch die Alliierten» und dem Wissen um die

¹⁹²⁾ Ebd., S. 12.

¹⁹³⁾ Jost, S. 797.

¹⁹⁴⁾ Siehe Hans Ulrich Jost, Politik und Wirtschaft im Krieg. Die Schweiz 1938-1948, Zürich 1998 (im Folgenden: Jost, Die Schweiz), S. 102 und 104.

¹⁹⁵⁾ Ebd., S. 108f.

Problematik der Herkunft des Goldes¹⁹⁶ stellten die Behörden ihre Goldgeschäfte jedoch erst im Mai 1946 als Folge des Washingtoner Abkommens unter massivstem alliierten Druck ein.¹⁹⁷ 1943 erfuhr der übrige Handelsverkehr mit Deutschland zumindest «eine Kontingentierung der schweizerischen Kriegsmateriallieferungen», wurde aber entgegen der alliierten Forderungen nicht vollständig eingestellt. Der Abbau der Kriegsmaterialausfuhr wurde erst 1944 weiter bis zur vollständigen Einstellung fortgesetzt, nachdem die USA eine alliierte Zufuhrsperre gegen die Schweiz verhängt hatten.¹⁹⁸

4.1.2. Flüchtlingspolitik

Neben den wirtschaftlichen Beziehungen zum «Dritten Reich», die die Schweiz bei den Alliierten in Misskredit brachten, stiess auch die ausgesprochen restriktive Flüchtlingspolitik der Schweizer Behörden auf scharfe Kritik und führte die Schweiz in zunehmende Isolation. Unter dem ; Vorwand der Überfremdungsgefahr und einer weit verbreiteten antisemitischen Haltung der Behörden war es bereits vor Ausbruch des Krieges zu massiven Restriktionen bei der Einwanderung von jüdischen Flüchtlingen aus Deutschland gekommen, die ihren Höhepunkt 1942 mit der vollständigen Schliessung der Grenzen für Flüchtlinge fand. Auch später, nachdem auf Druck der Öffentlichkeit die Bestimmungen gelockert worden waren, wurden Flüchtlinge aus Rassenrunden nach wie vor nicht als politische Flüchtlinge anerkannt und deshalb abgewiesen.¹⁹⁹ Es bedurfte auch hier des Druckes von alliierter Seite und der Wende von 1943, um den Bund zu einem gemässigten Handeln zu bewegen. Die Beteuerungen der Schweizer Behörden, man hätte vom Greuel der Judenvernichtung nichts gewusst, werden widerlegt durch diverse Dokumente aus diplomatischen Kreisen und von der Fremdenpolizei. Bereits 1941 war die Menge an Informationen und Beweisen so gross, «dass über den wahren Charakter der Verfolgungen kein Zweifel bestehen konnte.»²⁰⁰

Mit ihrer Handelspolitik, bei der die offizielle Schweiz «zu lange auf die deutsche Karte» gesetzt und damit «den günstigsten Moment» verpasst hatte, «den Angloamerikanern ehrliche

¹⁹⁶ Jost, S. 803.

¹⁹⁷ Siehe Jost, Die Schweiz, S. III f.: «In der Schweiz selbst war man sich dieses Problems schon früher bewusst geworden (...) Auch die Direktion der Nationalbank verfügte schon seit Anfang 1941 über eindeutige Informationen.»

¹⁹⁸ Jost, S. 804.

¹⁹⁹ Siehe Mächler, S. 393.

²⁰⁰ Jost, Die Schweiz, S. 126f.

Kompromissbereitschaft zu signalisieren», wie auch mit der Haltung gegenüber den Flüchtlingen insgesamt, geriet sie bei den Siegermächten zusehends in Misskredit. Dies, obschon die schweizerische Bevölkerung selbst mehrheitlich nicht die Meinung der Behörden teilte.²⁰¹

Über das allgemeine Bild der Schweiz zum Zeitpunkt des Kriegsendes schreibt Hans Ulrich Jost: «Die Schweizerische Führung hatte sich zwar durch die Wirtschaftskooperation mit den Achsenmächten eine zufriedenstellende innere Existenzgrundlage und eine relative Handlungsfreiheit, aber kein neutrales Image und nur wenig politische oder moralische Glaubwürdigkeit bewahren können.»²⁰²

4.1.3. Aussenpolitische Isolation – innenpolitische Unruhe

Bereits Mitte Jahr 1944 war die Machtverschiebung in Europa für die Schweiz deutlich spürbar geworden. In der Konferenz von Bretton Woods wurde die Resolution VI erlassen, die nochmals die Forderungen wiederholte, welche die Alliierten bereits vor der Landung in der Normandie an die neutralen Staaten Europas gestellt hatten: keine feindlichen Guthaben mehr entgegen zu nehmen und den Besitz der feindlichen Mächte innerhalb des Landes offenzulegen.²⁰³ In der Folge kam es im Herbst 1944 zu einem generellen Waffenexportverbot der Schweiz, was jedoch noch nicht vollumfänglich den alliierten Forderungen entsprach. Dies verstärkte die angespannte Lage zwischen der Schweiz und vor allem den USA noch zusätzlich. Auch ein Versuch zur Aufnahme diplomatischer Beziehungen zur Sowjetunion, die man seit Anfang der 20er Jahre aus Angst vor der «bolschewistischen Gefahr» abgebrochen hatte, wurde von dieser negativ beantwortet.²⁰⁴

Im Bereich der Flüchtlingspolitik hatten die Behörden ebenfalls nur zögerlich und unter Druck auf den sich anbahnenden Wechsel der Machtverhältnisse reagiert und in den letzten Monaten des Krieges begonnen, die restriktive Flüchtlingspolitik zu lockern. Dies geschah allerdings nicht

²⁰¹⁾ Ebd., 127.

²⁰²⁾ Ebd.

²⁰³⁾ Siehe Jost, Die Schweiz, S. 147f.

²⁰⁴⁾ Siehe ebd., S. 148; Das russische Aussenministerium äusserte sich in einem Memorandum 1944 sehr deutlich über die Absichten der Schweiz zur Aufnahme diplomatischer Beziehungen. Es stellte fest, die Aussenpolitik der Schweiz während dieser Periode sei vor allem durch eine Annäherung an das nationalsozialistische Deutschland charakterisiert gewesen, um ausserhalb des Krieges zu bleiben und die territoriale Integrität zu bewahren, indem sie Konzessionen und ihre Dienste angeboten habe.

ohne Vorbehalte gegenüber den Aufnahmebedingungen für vor allem jüdische Flüchtlinge.²⁰⁵ Dazu kam ein humanitäres Engagement, von dem man sich aus dem Ausland positive Stimmen für die Schweiz erhoffte.²⁰⁶

Auch innenpolitisch rumorte es seit Oktober 1944, als sich die äusserste Linke, die 1940 von der Regierung verboten worden war, als neu gegründete Partei der Arbeit (PdA) wieder zu Wort meldete. Zu Beginn des Jahres 1945 verzeichnete sie grosse Wahlerfolge, auch wenn sich diese spätestens 1946 lediglich als Strohfeuer entpuppen sollten. Davon profitierte auch die gemässigte Linke (SP) und verzeichnete bis 1946 ebenfalls grossen Zulauf.²⁰⁷ Daneben kam es im Verlauf des Jahres 1945 zu sozialen Unruhen um Arbeitsplätze und Lohnforderungen. Diese partei- und sozialpolitischen Bewegungen schlugen zwar Wellen im innenpolitischen Raum, konnten aber die Vormachtstellung des konservativen Lagers nicht ernsthaft gefährden.

Bereits Anfang des Jahres 1945, als das Ende des Krieges abzusehen war, kamen erste Stimmen auf, die nach einer Abrechnung mit Nazikollaborateuren und Anhängern des Faschismus riefen.²⁰⁸ Die politischen Behörden legten entsprechend eine härtere Gangart ein: Von Mai 1945 bis Februar 1946, kam es zur Ausweisung von rund 2'500 Personen²⁰⁹, «die entweder auf politisch besonders exponierten Posten gestanden oder sich durch eine besonders feindselige Haltung der Schweiz gegenüber hervorgetan» hatten.²¹⁰ Im Gegensatz dazu hatten sich die Behörden in den Jahren zuvor den im Land vertretenen nationalsozialistischen respektive faschistischen Gruppen gegenüber sehr grosszügig verhalten. Zwischen 1933 und Mai 1945 war es deshalb lediglich zur Ausweisung von insgesamt 46 deutschen Nationalsozialisten gekommen.²¹¹

So erwies sich das aussen- und innenpolitische Umfeld als äusserst angespannt, als Mitte Januar 1945 das Schreiben des Inlandredakteurs Alfred Bollinger in der Polizeiabteilung des EJPD einging, womit der Prozess um die Ausbürgerung von Ernst Rüdin seinen Anfang nahm.

²⁰⁵ Siehe Jost, Die Schweiz, S. 159f.; siehe auch S. 160f: «Selbst in den letzten Monaten des Krieges war der Bundesrat aber bestrebt, Aufnahmen von Flüchtlingen nur zu gestatten, wenn deren Weiterreise in ein Drittland gestattet war.»

²⁰⁶ Siehe dazu Unabhängige Expertenkommission Schweiz-Zweiter Weltkrieg, Die Schweiz und die Flüchtlinge zurzeit des Nationalsozialismus, Bern 1995 (im Folgenden: Bergier-Bericht), S. 44f.

²⁰⁷ Siehe Jost, Die Schweiz, S. 167.

²⁰⁸ Siehe ebd., S. 169.

²⁰⁹ Ruedi Brassel-Moser, Das Schweizerhaus muss sauber sein. Das Kriegsende 1945 im Baselbiet, Liestal 1999 (im Folgenden: Brassel, Das Schweizerhaus), S. 135.

²¹⁰ Zitiert nach Von Hahn, Liquidation der Vergangenheit. Die «politische Säuberung» nach dem Zweiten Weltkrieg in Basel. Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Basel 1998 (im Folgenden: Von Hahn), S. 47.

²¹¹ Brassel, Das Schweizerhaus, S. 91.

4. 2. Die Ausbürgerungsdebatte um den «Fall Rüdin»

Im Folgenden wird anhand des gesichteten Dossiermaterials der Frage nachgegangen, wie die Ausbürgerung Ernst Rüdins in den aussen- und innenpolitischen Kontext eingeordnet werden muss. Von besonderem Interesse wird dabei sein, wie weit diese Situation des offener werdenden Antifaschismus das Verhalten der politischen Behörden und damit den Verlauf des Ausbürgerungsvorgangs beeinflusst hat – und inwieweit die Presse daran beteiligt war.

4. 2.1. Die Rolle der Presse

Das Schreiben Alfred Bollingers, Inlandredaktor der freisinnigen «Appenzeller Zeitung» traf Mitte Januar 1945 – im unmittelbaren Vorfeld der breit angelegten Forderung nach Säuberungen – in der Polizeiabteilung des EJPD ein.²¹² Bollingers Anfrage bezüglich Ernst Rüdin brachte die Behörden insofern in Verlegenheit, als man dort feststellen musste, dass man die Person Rüdins bisher gar nicht wahrgenommen hatte: Weder bei der Bundesanwaltschaft noch beim EJPD respektive der Polizeiabteilung waren bisher Informationen eingegangen, die nach ihrer Ansicht das Anlegen einer Akte gerechtfertigt hätten.²¹³

Dass ausgerechnet ein Vertreter der Presse auf Rüdin als einflussreichen Wissenschaftler im «Dritten Reich» aufmerksam machte, dürfte dazu geführt haben, dass sich das EJPD unter Zugzwang fühlte. Vor allem auch deshalb, weil Bollingers eindeutige Stellungnahme gegenüber «diesefn] Verräternaturen die «keinen langen Aufschub ertragen»²¹⁴, sehr deutlich die Forderung nach einer Ahndung implizierte, wie sie dann auch explizit unmittelbar nach Kriegsende in den Forderungen nach «Säuberung» zum Ausdruck kam.

Wenige Monate später, als mehrere Schweizer Zeitungen sowie eine Zeitung aus dem süddeutschen Raum Front gegen Rüdin machten, zeigte sich, dass «die Presse ihre aufklärerische Funktion»²¹⁵, wie Bollinger seine Forderung nach einer Stellungnahme des EJPD formulierte,

²¹¹⁾ Siehe FN 140 dieser Arbeit; siehe auch Konrad Zollinger, *Frischer Wind oder faschistische Reaktion?*, Zürich 1991 (im Folgenden: Zollinger), S. 183ff.

²¹²⁾ Die «Appenzeller Zeitung» hatte sich bereits 1933 in der Regel gegen den Nationalsozialismus geäußert, sowohl in Deutschland als auch gegen die Fronten in der Schweiz. Sie bezog auch gegen den Antisemitismus klar Stellung.

²¹³⁾ Siehe FN 146.

²¹⁴⁾ Siehe ebd.

²¹⁵⁾ Siehe 149.

sehr ernst nahm. Zum einen war dies die konservative «Ostschweiz» in ihrem Artikel vom 28. April 1945, der den Titel «So ist es gekommen» trug.²¹⁶ Er richtete sein Augenmerk dezidiert auf Ernst Rüdin und dessen Rolle im «Dritten Reich». Es wurde auch ein Ausschnitt aus dem «Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie» von 1943 zitiert, in dem Rüdin den Anschluss respektive «die Eingliederung vieler an den Grenzen des früheren Reiches lebender Volksdeutschen» begrüsst hatte. Als Quelle der «genau präzisierten Angaben» nannte die Zeitung Theo Lang, einen ehemaligen Mitarbeiter Rüdins am Kaiser Wilhelm-Institut in München, der nach persönlichen Differenzen dieses verlassen hatte und 1941 in die Schweiz emigriert war. Die Vermutung liegt nahe, dass die Informationen, die Bollinger im Januar über Rüdin vorlegen konnte, ebenfalls von Lang stammten, da sie sich in etwa mit denjenigen im erwähnten Artikel der «Ostschweiz» decken. Von Lang wird zu einem späteren Zeitpunkt noch die Rede sein.²¹⁷

Die «Ostschweiz» sah in der Ausbürgerung «ein dringendes Gebot», da Rüdin «im Wissen und Denken» nie Schweizer gewesen sei.

Am 7. Mai, einen Tag vor dem offiziellen Ende des Krieges, erschien in der sozialdemokratischen «Berner Tagwacht»²¹⁸ der Artikel «Ausbürgern!», der sich auf die «Ostschweiz» berief und auch die dort zitierten Ausschnitte aus dem «Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie» übernahm. Auch hier wurde ganz spezifisch Rüdin angegriffen und dessen Ausbürgerung gefordert – wie der Titel des Artikels bereits vorwegnahm.

Rund einen Monat später, am 15. August, brachte die freisinnige Basler «National-Zeitung» in ihrem Abendblatt einen Bericht über «Deutsche Kriegsverbrecher»²¹⁹. Er enthielt eine Liste von Wissenschaftlern, Ärzten und Juristen, «die für die unmenschlichen Massenhinrichtungen und Vergasungen aus rassenhygienischen Gründen eine schwere Verantwortung tragen. Zum ersten Mal wird mit dieser Liste ein Kreis von Schuldigen erfasst, von dem man in der Öffentlichkeit bisher kaum gesprochen hatte, der aber das Feld für die furchtbaren Geschehnisse in den Hinrichtungslagern vorbereitete. Gegen Männer und Frauen, deren Namen in der wissenschaftlichen Welt lange Zeit einen guten Klang hatte, richten sich jetzt die schwersten

²¹⁶) «Die Ostschweiz» vom 28. April 1945, Nr. 197/198, S. 7.; siehe dazu auch Zollinger, S. 345ff.; sei in diesem Zusammenhang auch der Chefredaktor der Zeitung, Carl Doka, der Anfang der 30er Jahre ein Befürworter der Fronten war.

²¹⁷) Siehe S. 56 dieser Arbeit.

²¹⁸) «Berner Tagwacht» vom 7. Mai 1945, Artikel «Ausbürgern!»; siehe dazu Zollinger, S. 117f.

²¹⁹) «National-Zeitung», Abendblatt vom 15. August 1945, Artikel «Deutsche Kriegsverbrecher»; siehe dazu Zollinger, S. 150ff.

Anklagen.» Auch hier wurde Dr. Theo Lang als Überbringer der Nachrichten von den Gaskammern genannt.

Des Weiteren war diesem Artikel zu entnehmen, dass die Liste der internationalen Untersuchungskommission für Kriegsverbrechen vorgelegt worden war, die diese verarbeite. Nach einem kurzen geschichtlichen Abriss der Rassenhygiene, die man nicht generell verurteilte, wurde Rüdin im Zuge mit zwei anderen Rassenhygienikern als Urheber eines Gesetzes genannt, «nach dem die Minderwertigen unschädlich gemacht werden sollten.» Allerdings wurde die doppelte Staatsangehörigkeit Rüdins oder seine Beziehung zur Schweiz nicht erwähnt. Es war lediglich vom «deutschen Ärztestand» die Rede, der in Frage gestellt wurde.

Wiederum einen Monat später befasste sich auch der deutsche «Südkurier» mit dem Thema der deutschen Ärzteschaft und wiederholte in etwa den Inhalt des Artikels der «National-Zeitung» – nicht ohne abermals auf Theo Lang und dessen Rolle hinzuweisen. Rüdin wurde auch hier nur als einer unter anderen genannt, ohne Angabe seiner Staatsangehörigkeit.

Die «Berner Tagwacht» und «Die Ostschweiz» nahmen ausschliesslich Ernst Rüdin als Schweizer ins Visier und betonten vor allem seine politische Rolle innerhalb des «Dritten Reiches». In beiden Artikeln wurde die «landesverräterische» Seite Rüdins hervorgehoben, durch Zitate aus dessen Aufsatz im «Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie» fundiert und die Ausbürgerung als «dringendes Gebot» gefordert. Die «National-Zeitung» und der «Südkurier» widmeten sich vor allem den Ausmassen der eugenischen Wissenschaft im Dienste des nationalsozialistischen Deutschland und forderten deren Ahndung und die Bestrafung der Verantwortlichen als Kriegsverbrecher; dabei liessen sie die politische Dimension und damit mögliche Auswirkungen auf die Schweiz ausser Acht.

Allen gemeinsam ist, dass sie die Person Rüdins in die Öffentlichkeit brachten und damit die Schweiz – wenn auch nur ansatzweise – in die Nähe der Auswüchse des nationalsozialistischen Apparates rückten, von deren Ausmass die breite Öffentlichkeit zu jenem Zeitpunkt erst nach und nach erfuhr.²²⁰

Ob der Presse bei der Entscheidungsfindung eine tragende Rolle zugewiesen werden darf, kann hier nicht eindeutig festgestellt werden. Dass die hitzige Reaktion der Presse auf Rüdin im Speziellen und auf nationalsozialistische Ausländer im Allgemeinen jedoch eine beschleunigende Wirkung auf den Prozess ausübte, darf angenommen werden. Eine Passage in der Stellungnahme

²²⁰

Jost, Die Schweiz, S. 166: «Der breiten Bevölkerung kam erst jetzt [1945, Verf.] das Ausmass des Krieges, und vor allem die Scheusslichkeiten des Naziterrors, zu Bewusstsein.

des EJPD zum Rekurs von Ernst Rüdin illustriert dies: «Da der «Fall Rüdin» immer wieder in der Presse aufgegriffen wird, wäre es zu begrüssen, wenn der Bundesrat seinen Entscheid möglichst bald treffen könnte.»²²¹ Ebenso deutete die Reaktion des EJPD auf die Anfrage Bollingers nach Rüdin, der bis anhin bei der Behörde als «unbeschriebenes Blatt» ignoriert worden war, darauf hin, dass eben dieses Aufmerksammachen auf Rüdin die Initialzündung zu dessen Ausbürgerung darstellt.²²² Immerhin wurde die Entscheidung zur Ausbürgerung auch der Presse mitgeteilt, «da dieser Fall in der Öffentlichkeit lebhaftes Interesse gefunden hatte», wie einem Schreiben des Bundesamtes für Polizeiwesen von 1980 zu entnehmen ist.²²³ Belegt ist auch, dass je eine Erklärung an Alfred Bollinger von der «Appenzeller Zeitung» und an Carl Doka von der «Ostschweiz» geschickt wurde.²²⁴

4. 2. 2. Die departementsinterne Diskussion

Dass die Aufforderung Bollingers nach einer Stellungnahme des EJPD zu Ernst Rüdin bei der Behörde eine gewisse Ratlosigkeit auslöste, zeigt die unmittelbare Reaktion des Chefs der Polizeiabteilung, Heinrich Rothmund, der Bollinger in einem Antwortschreiben nichts anderes mitzuteilen hatte, als dass man der Sache nachgehen werde und bald Auskunft über die Nachforschungen erteilen werde.²²⁵

Innerhalb des Departements lag der «Fall Rüdin» insbesondere in den Händen von Walter Hohl und Max Ruth.²²⁶ Ruth hatte im EJPD einen ausgesprochen guten Ruf als Jurist und galt als der Experte in Bürgerrechtsfragen, die vor allem die Fremdenpolitik betrafen. Ruth stand zum

²²¹ Siehe FN 183.

²²² Dass mit der Rechtskraft des Ausbürgerungsentscheids von Ernst Rüdin und seiner Frau am 3. Oktober 1945 die Diskussion um diesen Fall nicht abgeschlossen war, belegen unter anderem ein Artikel aus dem Sonntagsblatt der «Basler Nachrichten», Nr. 54, vom 20./21. Dezember 1947, in dem die Begründung zur Ausbürgerung nochmals kritisch hinterfragt wird (BAR, Dossier E. 4264 1985/57 Bd. 67). Des Weiteren seien diverse Schreiben aus den Jahren 1948, 1954 (beide im BAR, Dossier E. 4264 1985/57 Bd. 67) sowie 1978 (BAR, Dossier E. 4264 1988/2 Bd. 951 P 65078) erwähnt, die sich aus unterschiedlichen Gründen für den Fall interessierten und um Aufschluss darüber baten.

²²³ BAR, Dossier E. 4264 1988/2 Bd. 951 P 65078; Antwortschreiben vom 28. März 1980 vom Bundesamt für Polizeiwesen an W. Siegrist, pensionierter Verwaltungsdirektor der Psychiatrischen Universitätsklinik Basel, der um die Bestätigung der Ausbürgerung bat. Ausserdem werden in zwei Schreiben aus den Jahren 1948 «die seinerzeit der Presse übergebene Mitteilung» (Von Steiger) erwähnt. Siehe BAR, Dossier E. 4001 (C) 1 Bd. 151.

²²⁴ BAR, Dossier E. 4264 1985/57 Bd. 67; Nachtrag Ruths vom 14. Mai 1945 an Bollinger über den Entscheid Rüdins: «(...) beehren wir uns, Ihnen mitzuteilen, dass unser Departement heute folgenden Entscheid getroffen hat (...). Dieses Schreiben geht auch an Hr. Doka («Die Ostschweiz») u.a.»

²²⁵ Siehe FN 143.

²²⁶ Siehe S. 30.

Zeitpunkt der Ermittlungen kurz vor seiner Pensionierung, sollte aber noch über Jahre hinweg als Sachverständiger vom EJPD beigezogen werden.²²⁷

Im Antwortschreiben Ruths an Alfred Bollinger, das rund einen halben Monat auf dessen Anfrage und der Zusage Rothmunds, sich der Angelegenheit anzunehmen, das Departement verliess, skizzierte Ruth bereits eine mögliche Vorgehensweise gegen Rüdin, ohne dass ihm schon Fakten über jenen und dessen Tätigkeit im «Dritten Reich» aus amtlichen Quellen vorgelegen hätten: «In Frage kommt, Professor Rüdin nahezulegen, freiwillig auf das Schweizerbürgerrecht zu verzichten, oder falls die Voraussetzungen vorliegen, unserem Departement zu beauftragen, ihm das Schweizerbürgerrecht in Anwendung von Art. 3, Abs. 1 (...) zu entziehen.»²²⁸ Allerdings schien sich Ruth zu jenem Zeitpunkt noch nicht ganz sicher zu sein, ob er die angedeutete Richtung auch wirklich weiterverfolgen sollte. Deshalb bat er das Schweizer Generalkonsulat in München um eine Stellungnahme zu einer allfälligen Ausbürgerung wie auch um eventuelle Belege, die diesen Schritt rechtfertigten. Neben dieser amtlichen Vorgehensweise suchte Ruth auch auf privater Ebene Meinungen zu Rüdin. Die persönliche Bekanntschaft Ruths mit Rüdin aus der Schulzeit in St. Gallen und die damit verbundene fehlende Distanz spielte dabei offensichtlich keine unwesentliche Rolle.

Die Emotionalität, die die Diskussion um eine mögliche Ausbürgerung teilweise prägte, zeigt aber auch, dass nicht nur Ruths persönliche Bekanntschaft eine objektive Beurteilung massgeblich erschwerte. Auch bei Hohl und Bundesrat von Steiger finden sich Äusserungen respektive Passagen, die belegen, dass die Motive, die zur Entscheidung für die Ausbürgerung führten, über die rein sachliche, juristisch fassbare Ebene hinausgingen.

Walter Hohl äusserte erstmals Anfang März 1945 die Wahrscheinlichkeit, dass Rüdin als Kriegsverbrecher von den Alliierten vor Gericht gestellt werde, und kam aus diesem Grund «nach näherer Überlegung (...) zum Schluss, dass wir Rüdin wenn irgendwie möglich los haben sollten.»²²⁹ Diese Befürchtung, die Hohl gegenüber Ruth äusserte, sollte in der Folge zum zentralen Argument für die Ausbürgerung Rüdins werden. Man war sich von verschiedenster Seite einig, dass, sollte dieser Fall eintreten, dies ausgesprochen unangenehm für die Schweiz würde. Dies sollen einige Äusserungen aus dem Departement belegen: «(...) für uns sicher sehr unerfreulich (...) und allenfalls sogar unangenehme Folgen haben könnte (...)»²³⁰, oder «Das wäre

²²⁷⁾ Siehe Mächler, S. 372f. Ruth wird hier auch als fanatischer Antisemit geschildert, der seine Emotionen

²²⁸⁾ Siehe FN 147.

²²⁹⁾ Siehe FN 151.

²³⁰⁾ Siehe FN 153.

für uns recht heikel»²³¹, «wenn wir ihn noch als unsrigen aufnehmen würden, könnte uns das noch in äusserst fatale Situationen bringen»²³², «Heute kann er unser Land noch in die grösste Verlegenheit bringen (...)»²³³

Welcher Art die Konsequenzen für die Schweiz wären beziehungsweise wie sie sich manifestieren könnten, wurde in keinem der in den Dossiers enthaltenen Schreiben konkret formuliert – man erging sich lediglich in vagen Andeutungen.

An dieser Stelle sei noch einmal an die Situation erinnert, in der sich der schweizerische Staat in jenem Moment sowohl aussen- wie innenpolitisch befand. Damit wird ein direkter Bezug zu den «Konsequenzen» sichtbar, vor deren Formulierung sich die Behörden scheuten: Die Schweiz befand sich im damaligen Zeitraum unter immensem Druck von Seiten der Alliierten. Der während des Krieges verfolgte Kurs der Schweiz, unter der Betonung der integralen Neutralität, hatte im Verlauf des Krieges an Glaubwürdigkeit eingebüsst und der Schweiz vielmehr den Vorwurf des Opportunismus zugunsten der Achsenmächte eingebracht.

In dieser ausgesprochen spannungsreichen Phase wurde mit Ernst Rüdin nun der Name eines Mannes an die Öffentlichkeit gebracht, der nicht nur aktiv im Umfeld des nationalsozialistischen politischen Parketts gewirkt hatte, sondern der sich zu allem auch noch als Schweizer entpuppte. Damit schien ein kompromittierender Zusammenhang zwischen dem «Dritten Reich» und dessen Greuelthaten und der um ihren guten Ruf ringenden offiziellen Schweiz hergestellt. Dies belegt eine Äusserung Ruths gegenüber Bundesrat von Steiger: «Man kann [ausbürgern, Verf.J, wenn man will, rechtlich. (...) Ob man soll, hängt in meinen Augen namentlich davon ab, ob nur Rüdin als Schweizer Schwierigkeiten bereiten kann. (Wenn nicht, hätte ich es gar nicht eilig). In Deutschland kennt man ihn als einen unentwegten Anhänger Hitlers, der in der Frage der Züchtung des nordischen Herrenmenschen einen verhängnisvollen politischen Einfluss ausgeübt hat. So wird man ihn auch bei den Alliierten kennen.»²³⁴ Die Konsequenzen, die man aus dieser unheilvollen Verbindung herleitete, bestanden für die den Fall Rüdin behandelnden Beamten somit darin, dass den Westmächten eine neue Angriffsfläche geboten würde, gegen die sich die Schweiz zu verteidigen hätte; insbesondere der Umstand, dass man Rüdin die ganzen Kriegsjahre unbehelligt hatte agieren lassen, ohne gegen ihn Schritte zu unternehmen, würde die Behörden in akuten Rechtfertigungsnotstand bringen. Dass der Zeitpunkt, zu dem die Öffentlichkeit Rüdins gewahr wurde, für die Behörden höchst ungelegen kam, zeigt Ruths Äusserung, die er gegenüber

²³¹⁾ Siehe FN 157.

²³²⁾ Siehe FN 161.

²³³⁾ Siehe FN 162.

²³⁴⁾ Siehe FN 166.

einem gemeinsamen Schulfreund macht: «Unsympathisch ist mir natürlich auch, dass wir gerade jetzt ihn angehen sollen. Es riecht nach dem sterbenden Löwen und dem Eselstritt. Aber dass wir früher Rücksicht nehmen mussten und es heute nicht mehr müssen, ist auch kein Gegengrund.²³⁵ Die Zeit drängte, das Versäumte nachzuholen. Es galt, «mit Volldampf dahinter [zu] gehen, sonst ist es zu spät.»²³⁶ Diese Eile wurde noch dringlicher durch die Befürchtung, Rüdin könne in der Zwischenzeit in die Schweiz zurückkehren: «Zudem hat er sein Mobiliar in Schaffhausen in Sicherheit gebracht. Offenbar will er sich in der Schweiz ein Zimmer für seine alten Tage einrichten.»²³⁷ Dies bedeutete ein weiteres potentielles Problem. Es war wiederum Ruth, der diesbezüglich allfällige Schwierigkeiten formulierte: «Ich will mich nur gegen Verantwortung decken, falls Rüdin für uns später sehr unangenehm werden sollte, wenn seine Auslieferung verlangt würde. Denn einen Schweizer auszuliefern wird sicher schwierig sein (auch de lege ferenda). Wir können nicht einmal Bestrafung in der Schweiz anbieten, denn unser Strafrecht wird kaum einen anwendbaren Tatbestand haben.»²³⁸

Das Argument, Rüdin könnte als Kriegsverbrecher angeklagt werden und damit die Schweiz in Verruf bringen, darf wohl als zentraler Grund für den Entscheid zur Ausbürgerung gelten. Die Beamten waren sich aber darüber klar, dass eine Argumentation in dieser Form nicht zur offiziellen Legitimierung der Ausbürgerung ausreichen würde.

Das nächste Hindernis, das es auf dem Weg zum Bürgerrechtsentzug Rüdins zu überwinden galt, bestand nun darin, eine für die Öffentlichkeit stichhaltige Erklärung abzugeben, die auch den Ruf der Schweiz nicht in Frage stellte. Hätte man das Unbehagen, das man innerhalb des Departements zur «Kriegsverbrecher»-Möglichkeit empfand, auch öffentlich geäußert, so wäre das einem Eingeständnis gleichgekommen, dass man Fehler gemacht hatte. Als Bundesrat von Steiger schliesslich seine Einwilligung zur Ausbürgerung Rüdins gab, legte er besonderen Wert darauf, dass in der Begründung nicht auf die «Kriegsverbrechertheorie» abgestellt werden solle, «denn die Definition steht nicht fest.» Er betonte auch, dass «die Begründung doch sehr sorgfältig erfolgen» solle, denn «man kann immer noch im Zweifel darüber sein, ob wirklich die Voraussetzungen zu Art. 3, Abs. 1 vorliegen. Allerdings heisst «Ansehen» nichts anderes als günstige Beurteilung durch andere. Trotzdem wollen wir nicht von Doktrin und Stimmung des Auslandes abhängig werden, sondern nach eigenem Ermessen entscheiden.»²³⁹

²³⁵) Siehe FN 156.

²³⁶) Siehe FN 151.

²³⁷) Siehe ebd.

²³⁸) Siehe FN 166.

²³⁹) Siehe FN 168.

Dass man sich im EJPD im Klaren darüber war, dass eine juristische Legitimation des Verfahrens sehr schwierig werden würde, belegt zum einen Bundesrat von Steigers zunächst vehement geäußerte Zurückhaltung. Er betonte immer wieder, Rüdins habe «nie gegen die Schweiz gehetzt». Er war sogar ganz gegen eine Ausbürgerung, weil er die eigentlichen Motive dahinter erkannte: «Wir haben nicht ein weltgeschichtliches Urteil über den 71-jährigen Mann zu fällen. Offenbar will man verhindern, dass er in die Schweiz kommt und ihm zu diesem Zweck das schweizerische Bürgerrecht entziehen. Sind die rechtlichen Grundlagen dazu vorhanden? Ich zweifle.»²⁴⁰ Er wies auch darauf hin, dass man keine Beweise für eine direkte, politisch verhängliche Tätigkeit Rüdins gegen die Schweiz habe.

Zum anderen löste die persönliche Bekanntschaft Ruths mit Rüdins in diesem nicht nur Unsicherheit aus, oder hätte ihn gar dazu veranlasst, aus Gründen der Befangenheit die Angelegenheit vollumfänglich an Walter Hohl abzugeben und sich zurückzuziehen. Er nutzte im Gegenteil die Situation dahingehend, als er sich dem gemeinsamen Bekanntenkreis aus Jugendjahren zuwandte, um dort Erkundigungen und persönliche Meinungen zur Person Rüdins einzuholen, die ihm die nötige Legitimationsgrundlage geben sollten.

Es liegen keine Hinweise in den Dossiers vor, dass Ruth oder ein anderer mit dem «Fall Rüdins» betrauter Beamter sich die Mühe gemacht hätte, ausser der anfänglich gemachten Anfrage an das schweizerische Generalkonsulat in München weitere Recherchen über Rüdins anzustellen beziehungsweise amtliche Bestätigungen der jenem zur Last gelegten Vorwürfe einzuholen. Somit wurde auf die Beurteilung von Leuten abgestellt, die weder die Kompetenz noch die notwendigen Informationen dazu hatten.

Die Informationen, die bereits zur Verfügung standen, beruhten nur zum Teil auf Tatsachen, wurden aber innerhalb der Diskussion um Argumente immer wieder aufgegriffen. So zum Beispiel die angebliche SS-Mitgliedschaft Rüdins.²⁴¹ Im Übrigen berief sich auch Hohl auf ehemalige Mitarbeiter Rüdins, die diesen letztmals Ende der 20er Jahre während seiner Tätigkeit an der Friedmatt in Basel gesehen hatten.²⁴²

Hohl behauptete des Weiteren, Rüdins sei «der geistige Urheber der deutschen Rassengesetzgebung und damit im hohen Masse mitverantwortlich an den Judenverfolgungen.»²⁴³ Auch Ruth nahm diese Behauptungen auf und diskutierte sie im vormals erwähnten Freundeskreis. Die Anschuldigungen wurden zum Teil auch aus den in Kapitel 4.2.1 erwähnten Artikeln in die Debatte hineingetragen. Wie bereits erwähnt, stammten die Angaben von Theobald Lang, ebenfalls ein persönlicher Bekannter Rüdins aus Münchner Tagen. Lang, der in

²⁴⁰ Siehe FN 158.

²⁴¹ Siehe FN 153.

²⁴² Ebd.

²⁴³ Ebd.

den von ihm lancierten Zeitungsartikeln den Anschein erweckte, als habe er 1941 vor der Verfolgung durch das nationalsozialistische Regime aus Deutschland flüchten müssen,²⁴⁴ war in Tat und Wahrheit zu eigenen Forschungszwecken in die Schweiz gereist,²⁴⁵ nachdem es wegen angeblicher Ungerechtigkeiten in der Zuteilung der Forschungsgelder innerhalb der DFA zu wiederholten Konflikten gekommen war. Lang war unter anderem Gründungsmitglied des nationalsozialistischen deutschen Ärztebunds (NSDÄB) und als überzeugter Nationalsozialist Angehöriger der SA. Seine wissenschaftliche Tätigkeit hatte eine ausgesprochen nationalsozialistische Prägung und wurde von ihm in erster Linie eingesetzt, um die nationalsozialistischen Ideen zu untermauern.²⁴⁶

Neben der Debatte um berechtigte und unberechtigte Anschuldigungen floss auch die Frage danach in die Diskussion ein, inwieweit Rüdins Verhalten beziehungsweise sein Schaffen unschweizerische Charakterzüge trugen. So war von «absolut unschweizerischem] Gebaren»²⁴⁷ die Rede, Rüdin wurde als «unwürdiger Schweizer»²⁴⁸ oder «schlechter Schweizer»²⁴⁹ bezeichnet. Auch hier liess man sich auf keine Definition ein, welcher Art eine typische schweizerische Gesinnung sei.

Dieses, von persönlichen, oft sehr widersprüchlichen Gefühlen gegenüber den Ausbürgerungskandidaten selbst und dem Unbehagen gegenüber der schwammigen Sachlage geprägte Umfeld war der sehr komplexen und durchaus auch heiklen Problemstellung nicht gewachsen. Dass die Beamten von der Angelegenheit offenbar zeitweise überfordert waren, zeigt sich vor allem an den teilweise polemischen Äusserungen Ruths im Schreiben an von Steiger vom 6. Mai 1945.²⁵⁰ Auch die Bemerkung zur zögerlichen Argumentation von Steigers zeugt von seinem Ringen um die «richtige» Einstellung zum Fall Rüdin: «Ein klarer Hacken ist doch noch an der Sache: man könnte Ihre Argumentation so zusammenfassen, (recht zugespitzt allerdings): es langt nicht, aber wir tun es doch, weil wir ein Interesse haben es zu tun.»²⁵¹ Damit formulierte er gleichzeitig die eigentliche Problematik des ganzen Verfahrens: dass nicht diskutiert wurde, ob

²⁴⁴ «Südkurier» vom 21. September 1945: «1941 gelang es ihm, trotz scharfer Bewachung durch die Gestapo, in die Schweiz zu entkommen.»

²⁴⁵ Siehe Christoph Keller, *Der Schädelvermesser Otto Schlaginhaufen – Anthropologe und Rassenhygieniker*, Zürich 1995 (im Folgenden: Keller), S. 226.

²⁴⁶ Siehe Weber, S. 171: «Lang stellte eine ungebrochene ideengeschichtliche Verhinderungslinie zwischen den Anfängen der deutschen Rassenhygiene um Ploetz und der NS-Ideologie her.»

²⁴⁷ Siehe Kap. 3. 2., FN 150.

²⁴⁸ Siehe FN 157.

²⁴⁹ Siehe ebd.

²⁵⁰ Siehe FN 166.

²⁵¹ BAR, Dossier E. 4264 1985/57 Bd. 67; Notiz Ruths vom 14. Mai 1945 an von Steiger.

man Rüdin ausbürgern sollte, sondern wie man vorzugehen hatte, und die dabei erworbene Erkenntnis, dass der «Problemfall» Rüdin juristisch schwer fassbar war.

Die zögerliche Zurückhaltung von Steigers beruhte offensichtlich nicht nur auf dieser Tatsache, sondern auch darauf, dass er Rüdin nicht den Stellenwert beimass, den Ruth und Hohl ihm gaben: «Wo würden wir hinkommen, wenn jedesmal das Ansehen der Schweiz in Mitleidenschaft gezogen werden könnte, weil sich ein Doppelbürger in einer Art und Weise benimmt, die wir verurteilen?»²⁵² Dazu kam, dass von Steiger als Departementsvorsteher gegenüber der Öffentlichkeit die Verantwortung für die Vorgänge innerhalb seiner Behörde trug. Mit der Ausbürgerung exponierte er sich und sein Departement zu einem Zeitpunkt, an dem das EJPD einerseits wegen der restriktiv gehandhabten Flüchtlingspolitik und er damit verbundenen Kritik von alliierter Seite unter Druck stand.²⁵³ Andererseits musste er den innerhalb der schweizerischen Bevölkerung lauter werdenden Rufen nach Säuberung gerecht werden. Dies mag auch zu der zurückhaltenden Stimmung von Steigers beigetragen haben.

Die offizielle Begründung zur Ausbürgerung Ernst Rüdins im Ausbürgerungspapier fiel – entsprechend der problematischen Beweisführung – eher vage aus. Man entzog das Bürgerrecht aufgrund von Erwägungen, nicht aufgrund stichhaltiger Beweise. Diese Erwägungen beinhalteten die Vermutung, Rüdin gehöre «bestimmt dem geistigen Führerkreis des nationalsozialistischen Regimes an.» Ausserdem stellte man dessen SS-Mitgliedschaft als Tatsache dar, obwohl diese Behauptung falsch war und keine Hinweise existieren, ob man diese Angaben jemals auf ihren Wahrheitsgehalt geprüft hatte. Man warf Rüdin auch vor, er habe die deutsche rassenpolitische Gesetzgebung vorbereitet und damit «Millionen von schuldlosen Menschen in unermessliches Leid und ins Verderben gestürzt», was den Geboten der Menschlichkeit widerspreche und «mit schweizerisch-demokratischen Anschauungen nicht vereinbar» sei.²⁵⁴ Damit verwies man erstmals auch auf den ethisch relevanten Aspekt in der Debatte, der nie in die dem Entscheid vorausgegangene Diskussion einbezogen worden war. Dieser Aspekt wurde allerdings nicht weiter ausgeführt, sondern zu Gunsten der politischen Dimension zurückgestellt. Damit hatte man die ethische Komponente mit der politischen verknüpft und so die Verbindung zum Bürgerrechtsentzug rechtlich hergestellt.

²⁵² Siehe FN 168.

²⁵³ Siehe Jost, Die Schweiz, S. 160: «(...) unter dem Druck der Alliierten und eines Teils der schweizerischen Öffentlichkeit musste der Bundesrat Konzessionen machen, so dass 1944 beinahe 15'000 und von Januar bis Mai 1945 noch einmal 10'000 Zivilflüchtlinge aufgenommen werden konnten»; vgl. ebd., auch S. 165.

²⁵⁴ Siehe FN 169.

Im offiziellen Communiqué des EJPD²⁵⁵ verwies man, um allfälligen Missverständnissen wie demjenigen von Steigers vorzubeugen, darauf, dass man nicht auf den Bundesratsbeschluss von 1943, sondern auf denjenigen von 1941 zugriff. Damit sollte wohl auch klargestellt werden, dass man keinen Staatenlosen schuf, was dem Ansehen der Schweiz im In- und Ausland zusätzlich schaden würde. In der Begründung liess man die Erwägungen» weg und ersetzte sie durch «seit längerer Zeit eingeleiteten Erhebungen.» Ganz weggelassen wurde nunmehr der menschliche Aspekt.

Immerhin wurde Rüdin zugestanden, er habe sich während seiner Tätigkeit nie auf sein Schweizerbürgerrecht bezogen.

Als der Fall rekuriert werden musste, griffen die Behörden auf «Beweismittel»²⁵⁶ zurück, die in der Diskussion um Rüdins Ausbürgerung im Frühling 1945 zwar kurz erwähnt worden waren, das Verfahren aber nicht wesentlich beeinflusst hatten: Der Aufsatz Rüdins im «Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie», in dem er die Eingliederung der Schweiz ins «Dritte Reich» befürwortet habe, seine Anspielung auf die Nürnberger Gesetze, die er positiv konnotierte,²⁵⁷ und den Artikel aus dem «Völkischen Beobachter» zu Rüdins 70. Geburtstag, der Rüdins gutes Ansehen im «Dritten Reich» bestätigte.

In der Zwischenzeit hatte auch die Presse die Möglichkeit, Rüdin werde als Kriegsverbrecher von den Alliierten angeklagt, aufgenommen und der Artikel wurde in der Stellungnahme des EJPD als Beleg für die vormals in der offiziellen Begründung unterschlagene Befürchtung zitiert.

Man erwähnte auch zwei Schreiben von Bekannten Rüdins, die versucht hatten, diesen zu entlasten. Diese Bemühungen wurden jedoch mit der Begründung entkräftet, zumindest ein Bekannter habe «Rüdin offenbar nur von der Jugendzeit her» gekannt und könnte «nichts über seine Tätigkeit im nationalsozialistischen Deutschland aussagen.» Dabei blieb allerdings unerwähnt, dass die Ausbürgerungsdiskussion innerhalb des Departements ebenfalls unter

²⁵⁵) Siehe FN 175.

²⁵⁶) Siehe FN 183.

²⁵⁷) Artikel «Zehn Jahre nationalsozialistischer Staat» im «Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie 2, Bd. 36 1943: «Ihm [Hitler, Verf.] und seinen Mitarbeitern galt es, die Theorien und Forderungen des nordischen Rassengedankens und in ergänzendem Sinne auch die Reinerhaltung der Deutschstämmigkeit überhaupt, der Bekämpfung parasitärer fremdblütiger Rassen, wie der Juden und Zigeuner, der Förderung der Volksvermehrung nach Qualität und Quantität und die Verminderung der Fortpflanzung Erbkranker und erblich Minderwertiger in die Praxis umzusetzen» und: «Endlich ist das für unsere Zukunft unerlässliche Ziel eines grossen und starken, geographisch zusammenhängenden deutsch-völkischen Staates gefördert worden durch die Eingliederung vieler an den Grenzen des früheren Reiches lebender Volksdeutscher (...)»

ehemaligen Schulfreunden Rüdins geführt worden war, die – so auch Ruth – Rüdin seither nicht mehr gesehen hatten.

Im Protokoll zur Abweisung der Beschwerde Rüdins wurde erstmals dessen Stellungnahme selbst zur Kenntnis genommen. Im Verfahren zum ersten Entscheid findet sich kein Hinweis, dass Rüdin zumindest auf die Tatsache aufmerksam gemacht wurde, dass ein Verfahren gegen ihn im Gange war – vermutlich um ihn davon abzuhalten, in die Schweiz einzureisen.

Den vehementen Beteuerungen Rüdins, unter anderem «kämpferisch gegen das Regime im Gegensatz gestanden» zu haben, schenkte man keinen Glauben, da die Beweislage durch die vormals erwähnten Artikel im «Archiv» und im «Völkischen Beobachten» eindeutig gegen Rüdin sprachen.

4. 2. 3. Die Bedeutung des Doppelbürgerstatus bei Ernst Rüdin

Ging es im vorausgehenden Kapitel in erster Linie darum, die politische Dimension der Ausbürgerung Ernst Rüdins festzustellen, soll hier nochmals genauer auf Rüdins doppelte Staatsangehörigkeit und ihre Bedeutung innerhalb des Ausbürgerungsdiskurses eingegangen werden.

Ausgehend von den bereits erarbeiteten Erkenntnissen soll hier angenommen werden, dass Rüdin, wäre er lediglich im Besitze des schweizerischen Bürgerrechts gewesen, seine Staatsangehörigkeit nicht verloren hätte. Dies zum einen aus dem Grund, weil man sich auf den Bundesratsbeschluss vom 18. Mai 1943²⁵⁸ hätte berufen müssen, der auch Nicht-Doppelbürgern das Bürgerrecht entziehen konnte. Dieser Beschluss setzte jedoch ein aktives Vergehen gegen den schweizerischen Staat voraus, was bei Rüdin erwiesenermassen nicht gegeben war. Der Entzug wäre also vom juristischen Standpunkt aus nicht zu legitimieren gewesen, wie die Argumentation Bundesrat von Steigers dokumentiert, der zunächst annahm, man diskutiere über den Entzug nach diesem Bundesratsbeschluss²⁵⁹: «Eine andere Frage ist aber, ob Sinn und Wortlaut des Bundesratsbeschlusses vom 18. Mai 1943 eine solche Ausbürgerung gestatten. Voraussetzung ist, dass sich der Betreffende «Schwer gegen die Sicherheit oder die politische Unabhängigkeit des Landes vergangen hat.» (...) Die Ausbürgerung Rüdins würde, solange nicht noch andere Beweise vorliegen, den Sinn und den Wortlaut des Vollmachtenbeschlusses und den vom Vertreter des Bundesrates abgegebenen Erklärungen widersprechen.» Im öffentlichen Communiqué zur Ausbürgerung wurde auch explizit darauf hingewiesen, dass die

²⁵⁸

Siehe Kap.

²⁵⁹

Siehe Kap. 3. 2., FN 163.

Voraussetzungen für eine Ausbürgerung gemäss Bundesratsbeschluss vom 18. Mai 1943 bei Rüdin nicht gegeben seien, man ihm jedoch aufgrund seiner Doppelbürgerschaft das schweizerische Bürgerrecht gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 11. November 1941 entziehen könne.²⁶⁰

Zum anderen hätte man Rüdin, hätte er lediglich die schweizerische Staatsangehörigkeit besessen, zum Staatenlosen erklärt. Es ist möglich, dass man, wie oben erwähnt, im Hinblick auf die angespannte Situation der Schweiz unter zunehmender Kritik der Westmächte vermeiden wollte, durch die Schaffung eines – prominenten – Staatenlosen zusätzliche Angriffspunkte zu schaffen.

Die doppelte Staatsbürgerschaft Ernst Rüdins war somit die wesentliche Voraussetzung dafür, ihn überhaupt als Ausbürgerungskandidaten zu lancieren. So formulierte es Alfred Bollinger im entscheidenden Schreiben an die Polizeiabteilung des EJPD: «Warum wird Rüdin nicht ausgebürgert, wo er ja das deutsche Bürgerrecht besitzt?»²⁶¹

Ein weiterer Aspekt, der zur Ausbürgerung beitrug, war sicherlich auch der Umstand, dass der Status des Doppelbürgerrechts per se vom Bund als sinnwidrig und unnatürlich angesehen wurde.²⁶² Diese Haltung zur doppelten Staatsangehörigkeit machte das EJPD in seiner Stellungnahme zum Rekurs Rüdins folgendermassen deutlich: «Durch den Entzug des Schweizerbürgerrechts werden die Eheleute Rüdin nicht staatenlos, sondern dieses bedeutet für sie lediglich eine Bereinigung des unnatürlichen Zustands, in dem sie sich als schweizerisch-deutsche Doppelbürger befanden.»²⁶³

²⁶⁰ Siehe Kap. 3. 2., FN 175.

²⁶¹ Siehe Kap. 3. 2., FN 140.

²⁶² Siehe dazu Kap. 2. 1. 2., S. 17

²⁶³ Siehe Kap. 3. 2., FN 183.

4. 3. Die Säuberungsdebatte

Hier stellt sich nun die Frage, ob die Ausbürgerung Rüdins als typisches Phänomen innerhalb der sogenannten «Säuberungsaktionen» gesehen werden kann, oder ob an Rüdin ein Exempel statuiert wurde, indem man das Interesse der Presse, die den Fall an die Öffentlichkeit brachte, dazu nutzte, zu demonstrieren, wie gründlich die schweizerischen Behörden mit Sympathisanten des Nationalsozialismus und Kollaborateuren aufräumten. Ruedi Brassel betont die Ambivalenz des Rufes nach Säuberung und warnt davor, die Bestrebungen danach isoliert als blosser Inszenierungskampagne, Suche nach Sündenböcken oder auch nur als vorübergehende Erscheinung zu bewerten. Sie seien vielmehr Ausdruck für die während des Krieges angestauten Emotionen, die Verunsicherung und den Vertrauensverlust in die Behörden.²⁶⁴ Daneben «mischten sich Motive der persönlichen Abrechnung ebenso wie solche der politischen Strategie und der Versuche zur Instrumentalisierung.» Aber auch der Versuch, sich nachträglich mit kurzfristigen Massnahmen «so schnell als möglich gegenüber den Alliierten als antifaschistisch zu profilieren, als auch der Wunsch, die als allzu anpasserisch qualifizierte Haltung während des Krieges bewusst zu machen.»²⁶⁵

Vor diesem Hintergrund ist auch die Ausbürgerungsdebatte um Rüdin nicht einer einzelnen Motivation zuzuordnen, sondern vielmehr als ein Konglomerat mehrerer Aspekte zu betrachten. Einerseits war er eindeutig im nationalsozialistischen System integriert und arbeitete mit diesem zusammen. Andererseits kam seine Tätigkeit nie mit seiner schweizerischen Staatsangehörigkeit in Berührung. Er hatte gegen die Schweiz weder Spionage betrieben noch gegen sie gehetzt. Dieser Umstand machte es schliesslich den Beamten im EJPD so schwer, Rüdin rechtlich zu erfassen. Es bedurfte grösster Anstrengungen und führte zu einigen Verfahrensmängeln, bis Argumente für den Bürgerrechtsentzug gefunden waren, die vor dem Hintergrund der eidgenössischen Gesetzgebung standhielten. Dabei kam den Behörden die vage Formulierung des Gesetzestextes zugute, die eine dehnbare Auslegung desselben erlaubte.

Des Weiteren scheint Rüdin ein «Sonderfall» im Bezug auf die Säuberungsfrage zu sein, als man unter diesen Begriff in erster Linie die Ausweisung von Nationalsozialisten aus der Schweiz versteht.²⁶⁶ Rüdin wurde aber gerade deswegen ausgebürgert, weil er als Schweizer in

²⁶⁴ Brassel, Das Schweizerhaus, S. 208f.

²⁶⁵ Ebd., S. 209.

²⁶⁶ Brassel, Das Schweizerhaus, S. 62, definiert «Säuberungen» für die Schweiz folgendermassen: «Die Rede war von der Ausweisung von Parteigängern und Sympathisanten der Nationalsozialisten in der Schweiz nach dem Zweiten Weltkrieg.»

Deutschland tätig gewesen war, nicht in erster Linie wegen seiner deutschen Staatsangehörigkeit. Andererseits scheint die Debatte um Rüdin unter dem Aspekt des «guten» und des «schlechten» Schweizers in ein «nationalistisch aufgeladenes Konzept der politischen Hygiene» zu passen, «das die Reinheitskriterien einer möglichst klaren und nationalstaatlich definierten Scheidung von Innen und Aussen entnahm. Als «sauber» galt das «schweizerische» oder anders: Was schweizerisch sein sollte, musste «sauber» sein.»²⁶⁷

Insofern darf man den Bürgerrechtsentzug Ernst Rüdins durchaus als Säuberungsakt, wie ihn Brassel definiert, betrachten.

Der Grund dafür, dass die Schweizer Behörden Rüdin erst in den letzten Kriegstagen «entdeckten» und ihm das Schweizerbürgerrecht entzogen, darf nicht nur darin gesehen werden, dass die Behörden erst dann aktiv gegen Faschismus und Nationalsozialismus voringen, als man vom nationalsozialistischen Deutschland nichts mehr zu befürchten hatte. Wichtig scheint auch die Tatsache, dass Rüdin sich nicht gegen die Schweiz betätigte und somit keine behördliche Aufmerksamkeit auf sich zog. Dies belegt das Schreiben des schweizerischen Generalkonsulats in München an das EJPD²⁶⁸, in dem zwar darauf hingewiesen wurde, dass Rüdin «in Deutschland eine bekannte Persönlichkeit» und «der medizinische Sachbearbeiter des deutschen Sterilisationsgesetzes» war, jedoch keine Beweise vorlägen, dass Rüdin «gegen die Schweiz und ihre demokratischen Einrichtungen hetzt.» Somit galt Rüdin während des Krieges nicht als für die Schweiz schädlich oder gar gefährlich und war gewissermassen aus dem Gesichtsfeld der Schweizer Behörden ausgeklammert.

Die Ausbürgerung kann ebenfalls als Polarisierung der öffentlichen Aufmerksamkeit auf diesen einen Fall verstanden werden. Indem die Ausbürgerung Rüdins öffentlich gemacht wurde, lenkte man gleichzeitig von eigenen Fehlern, die Anlass zur Kritik gegeben hätten, ab.²⁶⁹ Zugleich demonstrierte man damit eine betont antifaschistische Einstellung, die das angeschlagene Image der Schweiz bei den Alliierten wieder zurechtrücken sollte.²⁷⁰

²⁶⁷⁾ Siehe dazu auch Josef Mooser, Die «Geistige Landesverteidigung» in den 1930er Jahren, in: Georg Kreis / Bertrand Müller (Hg.), Die Schweiz und der Zweite Weltkrieg, Basel 1997: Durch Definition von «Schweizerischen» und «Unschweizerischen» entsteht eine Bipolarität, die Aussenseiter schafft.

²⁶⁸⁾ Siehe FN 150.

²⁶⁹⁾ Siehe Brassel, Das Schweizerhaus, S. 210.

²⁷⁰⁾ Ruedi Brassel-Moser, «Heim ins Reich!». Politische Säuberungen im Baselbiet, in: Chiquet, Simone et al. (Hrsg.), Nach dem Krieg / Apres la guerre. Grenzen in der Regio 1944-1948 – Frontieres dans la région 1944-1948, Zürich 1975 (im Folgenden: Brassel), S. 93: «Ausserdem ging es nicht zuletzt darum, mit den Säuberungen den Alliierten gegenüber zu beweisen, dass auch in der Schweiz Konsequenzen aus dem Krieg gezogen würden.»

Die Polarisierung auf den einzelnen Fall zeigt auch einen Aspekt, der bereits in Kapitel 2. 2. zur Sprache kam: Indem man den Blick der Öffentlichkeit auf eine Person fokussierte, personifizierte man die Problematik um Anpassung und Opportunismus, die den Behörden zum Vorwurf gemacht wurde, und schuf so die Möglichkeit, sich davon abzugrenzen.²⁷¹

Dass dieser Aspekt auch auf Ernst Rüdin anzuwenden ist, belegt folgende Äusserung Alfred Bollingers: «Es ist noch Zeit, die Trennlinie zwischen Schweizern und Verrätern zu ziehen.»²⁷²

²⁷¹⁾ Ebd. S. 212: «Über die Ausgrenzung und Abschiebung missliebiger Personen hinaus leisteten die Säuberungen damit auch der Vorstellung Vorschub, die eigene Geschichte von derjenigen des Dritten Reiches abzuspalten.»

²⁷²⁾ Siehe Kap. 3. 2., FN 140.

4. 4. Die Bedeutung des eugenischen Kontextes

Im Papier des EJPD zur Ausbürgerung Ernst Rüdins wurde deutlich, dass die Eugenik gegenüber den politischen Überlegungen, die man sich im Departement über Rüdin machte, offensichtlich von untergeordneter Bedeutung war. Dies überrascht angesichts der Erwähnung von «Gebotefn] der Menschlichkeit» im Ausbürgerungspapier, die dem Handeln Rüdins widersprachen. Die Orientierung an einem derart hohen ethischen Massstab hätte erwarten lassen, dass der eugenische Aspekt innerhalb der Ausbürgerungsdebatte einen höheren Stellenwert einnahm. Dass dies nicht der Fall war, lässt darauf schliessen, dass Rüdins wissenschaftliche Tätigkeit keine Ursache für grosse Kontroversen war. Denn wäre der «Eugeniker» Rüdin früher schon in der öffentlichen Kritik gestanden, dann wären die Behörden des EJPD nicht auf einen Hinweis eines Journalisten angewiesen gewesen, um sich dieser Person anzunehmen.

Vielmehr stiess die eugenische Idee auch in der Schweiz in weiten Kreisen auf Akzeptanz. «Gerade die (irrige) Vorstellung, dass in der Schweiz die Massnahmen [wie Eheverbote oder Sterilisation, Verf.] aufgrund medizinischer und nicht aufgrund politischer Entscheidungen getroffen würden, verschafften ihnen Akzeptanz und machten sie auch in Kreisen konsensfähig, die nationalsozialistische Verbrechen verurteilten, die nicht anfällig für nationalsozialistisches Gedankengut waren.»²⁷³ Indem man also bevölkerungs- und sozialpolitische Probleme auf die medizinische Ebene verlegte, rückte man diese aus dem politischen Blickfeld,²⁷⁴ was die Wahrnehmungslücke der Behörden im Fall von Ernst Rüdin zu erklären vermag.

Erst durch das Gewährwerden der Verbindung von Politik und eugenischer Wissenschaft und deren verheerender Auswüchse im «Dritten Reich» in der Öffentlichkeit und im Ausland wurde auch Rüdins Rolle wahrgenommen und brachte die Behörden dazu, sich seiner anzunehmen. Dabei sollte jedoch das Konstrukt einer demokratischen Schweiz, die die individuelle Freiheit ihrer Bürger hochhielt, nicht angetastet werden. So wurde Rüdins eugenische Tätigkeit als «unschweizerisch» und der schweizerischen Gesinnung «wesensfremd» bezeichnet und aus dem

²⁷³ Regina Wecker, Eugenik – individueller Ausschluss und nationaler Konsens, in: Sebastian Guex et al. (Hrsg.), Krisen und Stabilisierung. Die Schweiz in der Zwischenkriegszeit, Bd. 2, Zürich 1998,

²⁷⁴ S. 177. Siehe Nadja Ramsauer / Thomas Meyer, Blinder Fleck im Sozialstaat. Eugenik in der Deutschschweiz 1930-1950, in: *traverse* 1995/2, Zürich 1995, S. 118.

schweizerischen Selbstbild ausgegrenzt.²⁷⁵ Damit lenkten die Behörden auch den Blick auf den eigenen eugenischen Hintergrund davon weg ins Ausland.

Vieles spricht dafür, dass Rüdin nicht primär wegen seines rassenhgienischen Schaffens die schweizerische Staatsangehörigkeit entzogen wurde, sondern aufgrund seiner politischen Rolle, die für die unter äusserem und innerem Druck stehende und um ihr Image fürchtende Schweiz zusätzliche negative Schlagzeilen hätte bedeuten können.

So wurden zwei nationalsozialistische Professoren in Zürich, die sich öffentlich zu ihrer NSDAP-Mitgliedschaft bekannt hatten, nach dem endgültigen Zusammenbruch des «Dritten Reiches» fristlos entlassen.²⁷⁶ Andererseits blieben andere, die ihre rassenhgienischen Studien unter keine politische Ideologie gestellt hatten, wie zum Beispiel der Berner Psychiater und Rassenhgieniker Jakob Kläsi – im Übrigen ein enger Vertrauter Rüdins – unangetastet.²⁷⁷

²⁷⁵ Siehe Keller, S. 242: «(...) damit war einer wie Ernst Rüdin aus der schweizerischen Staatsgemeinschaft ausgeschlossen. Mit dem gleichen Akt war aber auch höchstamtlich bestätigt worden, dass die von einem wie Ernst Rüdin betriebene Eugenik und Rassenhgiene für die Schweiz «völlig wesensfremd sei.»

²⁷⁶ Siehe Keller, S. 241.

²⁷⁷ Siehe Urs Aeschbacher, Psychiatrie und «Rassenhgiene», in: Aram Mattioli (Hrsg.), Antisemitismus in der Schweiz 1848-1960, Zürich 1998 (im Folgenden: Aeschbacher), S. 300; siehe auch Weber/Mattioli, S.103: Jakob Kläsi war Lehrstuhlinhaber für Psychiatrie in Bern und «für seine deutschfreundliche Haltung und seine rassenhgienischen Interessen bekannt.»

4. 5. Die Ausbürgerung von Theresia Rüdin-Senger

Gemeinsam mit Ernst Rüdin wurde am 14. Mai 1945 auch seiner Ehefrau Theresia Rüdin-Senger das Schweizerbürgerrecht entzogen.²⁷⁸ Theresia Rüdin war gebürtige deutsche Staatsangehörige, hatte aber durch die Heirat mit Ernst Rüdin das schweizerische Bürgerrecht erhalten. Frau Rüdin wurde am 11. Februar 1885 in der bayerischen Stadt Speyer geboren und war zum Zeitpunkt der Ausbürgerung 60 Jahre alt.²⁷⁹

Diese Angaben aus dem Familienschein der Familie Rüdin-Senger sind die einzigen Hinweise auf die Ehefrau Ernst Rüdins in den bearbeiteten Dossiers. Über sie selbst existiert kein eigenständiges Dossier, und so bleibt sie während der gesamten Diskussion um die Ausbürgerung ihres Mannes weitgehend ausserhalb des Blickfelds. In der ausführlichen Korrespondenz, die um und über Rüdin geführt wurde, erscheint ihr Name kein einziges Mal.

Und doch wurde sie zusammen mit ihrem Ehemann in zweiter Instanz ausgebürgert, weil ihr zum einen «keine selbständige Bedeutung» zukam, da sich der Entscheid zur Ausbürgerung auf Art. 3, Abs. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 11. November 1941 stützte,²⁸⁰ «der dem EJPD die Befugnis einräumt, zu entscheiden, auf welche Familienmitglieder sich der Entscheid erstrecken soll.»²⁸¹

Aus diesem Grund und «wohl aus der Erwägung, dass Ehegatten in Bürgerrechtsfragen gleich zu behandeln seien», habe man Frau Rüdin in den Entzug miteinbezogen, ohne dass man dies näher begründe.

Erstinstanzlich waren die Behörden von der Annahme ausgegangen, Frau Rüdin teile offenbar die Anschauungen ihres Mannes und sei, zur Schaffung «klarer Bürgerrechtsverhältnisse», in den Entzug miteinbezogen worden. Ausserdem bereinigte man damit gleichzeitig den «unnatürlichen Zustand» des Doppelbürgertums bei den Eheleuten Rüdin-Senger.²⁸²

Ein Erklärungsansatz zum Verhalten der Behörden im Umgang mit der Staatsangehörigkeit von Theresia Rüdin muss in der allgemeinen Handhabung der Bürgerrechtsregelung für Frauen gesucht werden, wie sie bereits in Kapitel 2 dieser Arbeit kurz ausgeführt wurde.²⁸³

²⁷⁸⁾ Ausbürgerungspapier vom 14. Mai 1945; siehe BAR, Dossier E. 4264 1988/2 Bd. 951 P 65078.

²⁷⁹⁾ BAR, Dossier E. 4264 1988/57 Bd. 67, Familienschein der Familie Rüdin-Senger vom 2. Mai 1945.

²⁸⁰⁾ BRB vom 11. November 1941, Art. 3, Abs. 3 (siehe FN 19): «Bei Entzug des Bürgerrechts bestimmt eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, auf welche Familienmitglieder er sich erstreckt.»

²⁸¹⁾ Rekursabweisung, siehe FN 184.

²⁸²⁾ Siehe FN 169.

²⁸³⁾ Vgl. S. 14f. dieser Arbeit.

Zurzeit, als Theresia Rüdin-Senger zusammen mit ihrem Mann ausgebürgert wurde, existierte eine Bürgerrechtspraxis, die vier Kategorien von Schweizerinnen kannte: Einmal die gebürtige Schweizerin, die ihr Bürgerrecht aktiv besass. Sodann die eingebürgerte Schweizerin. Drittens die durch Heirat mit einem Ausländer gleichsam «ausgebürgerte» Schweizerin und viertens die im Gegenzug dazu durch Heirat mit einem Schweizer «gewordene» Schweizerin.²⁸⁴ Die letztgenannte Kategorie trifft auf Frau Rüdin-Senger zu. Sie war, ungeachtet ihrer deutschen Staatsbürgerschaft, durch die Heirat mit dem schweizerisch-deutschen Doppelbürger Ernst Rüdin ebenfalls schweizerisch-deutsche Doppelbürgerin geworden. Im gleichen Mass, wie eine Schweizerin ihre schweizerische Staatsangehörigkeit automatisch mit der Heirat eines Ausländers verlor, erwarb eine Ausländerin also automatisch das schweizerische Bürgerrecht bei der Heirat eines Schweizer. Das Prinzip, nämlich die Unterordnung der weiblichen Staatsangehörigkeit unter die männliche, lag beiden Fällen zugrunde; nur waren die Konsequenzen unterschiedlich. In beiden Fällen wurde auf die Einheitlichkeit des Bürgerrechts in der Familie abgestellt, was für die «angeheiratete» Schweizerin wesentlich weniger gravierende Folgen haben konnte als für die gebürtige.²⁸⁵

Offenbar bedingte das Prinzip, dass das Bürgerrecht des Mannes jenes der Frau dominiere, auch den Miteinbezug in den Bürgerrechtsverlust. Mass man doch der Beschwerde von Theresia Rüdin keine selbständige Bedeutung zu und fühlte sich auch nicht verpflichtet, diesen Entscheid genauer zu begründen. Die Äusserung, man handle aus dem Vorhaben, Eheleute in Beziehung zu ihrem Bürgerrecht gleich zu behandeln, bildet dazu allerdings einen Widerspruch.

Es ist auch nicht auszuschliessen, dass bei der Entscheidung, Theresia Rüdin mit in den Entzug einzubeziehen, die Tatsache eine Rolle spielte, dass sie ursprünglich deutsche Staatsangehörige war und ihre schweizerische Staatsangehörigkeit «lediglich» durch die Heirat eines Schweizerbürgers und nicht etwa durch «gute Assimilationsfähigkeit» erworben hatte.

Inwieweit auch eine gewisse Willkür der Behörden mit in den Entscheid einfluss, lässt sich nicht zweifelsfrei klären; dass dieser jedoch ein gewisser Spielraum geboten wurde, lässt die Formulierung des Art. 3, Abs. 3 und der ostentative Verzicht auf eine Begründung vermuten. Unklar bleibt, ob es der gängigen Praxis entsprach, in den Entscheid gemäss Bundesratsbeschluss vom 11. November 1941 auch die Ehefrau (oder den Ehemann?) miteinzubeziehen. Die in Kapitel 1.3. dieser Arbeit angeführten Zahlen über diesen Bundesratsbeschluss und seine Anwendung geben keinerlei Hinweise darauf.

²⁸⁴

Siehe auch Bigler-Eggenberger, S. 33ff.

²⁸⁵

Bigler-Eggenberger, S. 35.

5. EIN BLICK ÜBER DIE GRENZE

Im Verlauf der Diskussion um die Ausbürgerung Ernst Rüdins hat sich gezeigt, dass diese auch vor dem Hintergrund der Säuberungen, wie sie in der Schweiz bei Kriegsende und vor allem unmittelbar danach gefordert worden waren, gesehen werden muss. Dass es sich dabei nicht um ein typisch schweizerisches Phänomen handelt, zeigt ein Blick über die Grenze. Die Forderung nach einer Säuberung war eine gesamteuropäische Erscheinung, die zuerst in Gebieten laut wurde, welche während des Krieges besetzt waren. So war der Ruf in den Niederlanden («Zuivering»), in Frankreich («epuration»), Italien («epurazione») oder Norwegen zu vernehmen. Alle diese Staaten hatten während des Krieges die Vorherrschaft einer fremden Macht ertragen müssen.

Die Säuberungen wurden konkret auf verschiedene Weise in Angriff genommen. Klaus-Dietmar Henke und Hans Woher unterscheiden vier Kategorien, die sich je nach Grad der Besetzung, des Zeitpunkts und der Zahl der Kollaborateure unterschiedlich manifestierten.²⁸⁶ Am radikalsten zeigte sich die sogenannte «wilde Säuberung». Bei ihr verschafften sich lange angestaute Frustrationen nun Luft. Dieser Typus zeichnete sich vor allem durch unkontrollierte Rache- und Vergeltungsmassnahmen aus, die viele Opfer kosteten. Die «wilde Säuberung» ist als die unmittelbarste Form der Säuberung anzusehen, die keinem bestimmten Konzept folgt. Sie wirkte flächendeckend, galt vor allem den Einheimischen und unterschied nicht immer zwischen wirklichen und vermeintlichen Kollaborateuren. Nicht selten wurde Selbstjustiz geübt. Brassel nennt alleine für Frankreich die Zahl von über 10'000 mehr oder weniger spontanen Hinrichtungen etwa im Zeitraum von November 1944 bis Mai 1945.²⁸⁷

Die Schweiz war von einer derartigen Radikalität weit entfernt. Auch die übrigen von Henke und Woher erwähnten Säuberungs-Kategorien fanden hier keine Nachahmer. Weder die «justitielle Säuberung», die durch die gerichtliche Ahndung auf der Grundlage des Strafrechts verfuhr, noch die «bürokratische Säuberung», die diejenigen in Politik und Wirtschaft auszuschalten suchte, welche einer Demokratisierung im Weg hätten stehen können. Schon gar nicht die «politische Säuberung», die vor allem in der Sowjetzone durchgeführt wurde. Diese wollte dort erreichen, dass die faschistische Ideologie durch das kommunistische Gesellschaftsmodell ersetzt werde.

286

Klaus-Dietmar Henke / Hans Woher, Politische Säuberung in Europa, München 1991 (im Folgenden: Henke / Woher), S. 10ff.

287

Brassel, Das Schweizerhaus, S. 69.

Was neben der Abrechnung mit dem Faschismus die Säuberungen ausserhalb der Schweiz prägte, war der Wunsch nach Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit und einem Neuanfang. Im Gegensatz zur Schweiz herrschten bei Kriegsende in den ehemals besetzten Gebieten extreme Bedingungen, sowohl was die elementaren Lebensverhältnisse als auch die wirtschaftlichen Voraussetzungen betraf. Die grosse Emotionalität bei der Forderung nach Säuberung war auch auf die Härte zurückzuführen, mit welcher die deutschen Besetzer gegen die jeweilige einheimische Bevölkerung vorgegangen waren.

Auch in dieser Hinsicht bildet die Schweiz einen Sonderfall: Sie war während des Krieges nicht besetzt worden, weshalb ihre politischen und gesellschaftlichen Strukturen intakt geblieben waren. Eine Traumatisierung der Bevölkerung durch eine fremde Willkürherrschaft blieb daher aus. Die Säuberungen erfolgten entsprechend nicht flächendeckend, sondern lediglich punktuell. Nicht betroffen davon waren Schlüsselpositionen im Staatsapparat, denen etwa bei der «bürokratischen Säuberung» die Aufmerksamkeit gepochen hatte.²⁸⁸

Mit anderen Ländern hatte die Schweiz dagegen gemeinsam, dass die Forderung nach Säuberung von innen kam und nicht, wie in Deutschland, von den Siegermächten ausging. In dieser Hinsicht bildet Deutschland einen Sonderfall. Allerdings sei doch darauf hingewiesen, dass die Ausweisungen von Nationalsozialisten aus der Schweiz zum Kriegsende indirekt auch als Folge des wachsenden Drucks, den die Alliierten auf die Schweiz ausübten, gesehen werden muss.²⁸⁹ Dass dieser internationale Druck der Säuberungsdiskussion in der Schweiz zusätzliche Dynamik verliehen hat, wurde bei der Analyse des Ausbürgerungsverfahrens von Ernst Rüdin deutlich.

Betrachtet man die Säuberung als einen gesellschaftlichen Versuch der Vergangenheitsbewältigung, so fehlte in der Schweiz weitgehend eine tiefgreifende Auseinandersetzung mit ihrem Verhalten gegenüber dem nationalsozialistischen Deutschland vor und während der Kriegsjahre. Die im Ansatz durchaus vorhandene Bereitschaft zur kritischen Debatte über die Rolle der Schweiz wurde überlagert durch «das Bedürfnis nach einem Neuanfang mit einer «reinen Weste»»²⁹⁰ Dies erfolgte nicht durch eine aktive Ahndung, bei der die Gefahr bestanden hätte, dass das ambiva-

²⁸⁸ Vgl. Brassel, Das Schweizerhaus, S. 71: «Der wesentliche Unterschied [zu anderen Ländern, Verf.] besteht darin, dass in der Schweiz die von der Forderung nach Säuberung Betroffenen nicht an Schlüsselpositionen der Macht sassien.»

²⁸⁹ Brassel, S. 87: «Auf dieser Ebene schien der Säuberungsfrage in erster Linie eine gesamtschweizerische Bedeutung zuzukommen. Es ging um aussenpolitische und diplomatische Fragen, darum, dass die Schweiz in den Augen der Alliierten nicht als Kollaborateurin oder als Schutzinsel für Nazigrössen erschien.»

²⁹⁰ Brassel, S. 98.

lente Verhalten der Schweiz gegenüber den kriegführenden Staaten zur Sprache gekommen wäre. Den «Neuanfang» prägte vielmehr eine «innere Ausgrenzung», bei der die sich in der Schweiz aufhaltenden Nationalsozialisten als «unerwünschte Ausländer» abgeschoben wurden. Das Instrument der Ausbürgerung erlaubte es den Behörden, auch Schweizerbürger wie Ernst Rüdin als «unerwünschte Ausländer» zu deklarieren. Dies belegt das Formular zur Einreisesperre gegen Rüdin vom 24. Juli 1945, dessen Begründung eben diese Formulierung enthält.²⁹¹

Generell wurde mit den Ausgrenzungen auch die Problematik um die Kollaboration in der Schweiz ausgeklammert. Die Ausschaffungen begünstigten die Konstruktion des Bildes von einer «sauberen» Schweiz.²⁹²

²⁹¹⁾ Siehe FN 179.

²⁹²⁾ Siehe Brassel, *Das Schweizerhaus*, S. 67: «Die Säuberungsdiskussion gehört zentral zum Konstruktionsmechanismus des Selbstbilds einer Schweiz, die «heil», «unbeschadet» und «sauber» aus der europäischen Katastrophe herausgegangen ist – und gerade deshalb auch nicht ganz zu Europa gehören kann.» Vgl. ebd., S. 71.

SCHLUSSBETRACHTUNG

In der vorangegangenen Analyse des Ausbürgerungsverfahrens von Ernst Rüdin und seiner gesamtschweizerischen Bedeutung war man zwischenzeitlich geneigt, sich die Frage zu stellen, inwieweit Rüdin auch als Opfer betrachtet werden kann. Dies vor allem im Zusammenhang mit der Emotionalität, mit der die Debatte rund um die Ausbürgerung Rüdins innerhalb des EJPD geführt wurde. Wie sich bei der Sichtung der innerdepartementalen Korrespondenz gezeigt hat, lagen der Ausbürgerung nicht immer nur objektive und formale Kriterien zugrunde, vielmehr schienen mitunter persönliche Wertvorstellungen, individuelle Gefühlslagen sowie Sympathien und Antipathien den Verlauf des Ausbürgerungsprozesses zu beeinflussen. Wiederholt entstand daher der Eindruck, dass der Wunsch, Rüdin auszubürgern, dringender war als die Aufrechterhaltung eines administrativ korrekten Verfahrensablaufs.

Alleine die Tatsache, dass Max Ruth als persönlicher Bekannter von Rüdin einer der für die Bearbeitung des Falles betrauten Beamten war, liess erwarten, dass die behördliche Objektivität nicht zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein würde. Dies bestätigte sich insbesondere dann, als man sich bei der Suche nach Informationen über Rüdin weitgehend auf Stellungnahmen ehemaliger Schulfreunde beschränkte, deren Kontakt zu Rüdin sich nie im Umfeld von dessen wissenschaftlicher Tätigkeit abgespielt hatte. Einzig das Generalkonsulat in München wurde als Informationsquelle vor Ort genutzt.

Des Weiteren schien bereits in einem frühen Stadium der Ausbürgerungsdebatte die Frage beantwortet, ob eine Ausbürgerung erfolgen solle. Damit war das Ziel vorgegeben, weniger allerdings der Weg dorthin. Das Problem bestand deshalb nicht darin, zu prüfen, ob eine Ausbürgerung überhaupt angezeigt sei, sondern darin, die Ausbürgerung hinreichend als angemessen zu legitimieren. Für diese Rechtfertigung bedienten sich die Behörden einer Terminologie, die eindeutig der Ausgrenzungsdebatte entnommen war. So wurde Rüdin in der Korrespondenz als «unschweizerisch gesinnt», «wesensfremd» und als «entarteter Schweizer» bezeichnet.

Die eigentlichen Motive, die den Entzug des Bürgerrechts in den Augen der Behörden nötig machten, stimmten nicht mit der offiziellen Begründung für die Ausbürgerung überein. Nicht, dass Rüdin durch seine Einbindung ins nationalsozialistische Deutschland eine äusserst politische Rolle eingenommen habe, war letztlich für die Behörden ausschlaggebend, sondern deren Angst vor einer zusätzlichen Belastung des Verhältnisses der Schweiz zu den Siegermächten. Damit scheint offensichtlich, dass Ernst Rüdin durch die Ausbürgerung instrumentalisiert wurde, um die

Distanz der Schweiz zum Nationalsozialismus zu belegen. Dafür spricht auch der Zeitpunkt, an dem sich die Behörden Rüdins annahmen.

Schliesslich birgt die beinahe vollständige Ausklammerung des eugenischen Kontextes während der Ausbürgerungsdebatte die Gefahr, Rüdin den Status des unschuldigen Opfers der behördlichen Willkür zu verleihen.

Es kann jedoch nicht bestritten werden, dass Ernst Rüdin auf einer anderen Ebene Täter war. Mit seiner eugenischen Forschungstätigkeit untermauerte er nicht nur das Menschenbild der nationalsozialistischen Ideologie, sondern war massgeblich an der Entstehung und Durchsetzung des nationalsozialistischen Sterilisationsgesetzes beteiligt. Ausserdem liess er sich bewusst vom nationalsozialistischen System für dessen Machtausübung einspannen, um seine persönlichen rassenhygienischen Pläne verwirklichen zu können. Mit diesem Verhalten hat Rüdin seinerseits Opfer geschaffen, die die eigentlich unschuldigen sind. Erst bei diesen wird die Diskussion um die Eigenverantwortung hinfällig. Es besteht kein Zweifel, dass Rüdin dafür zur Verantwortung hätte gezogen werden müssen.

Genau dies aber wurde von den Schweizer Behörden versäumt. Mit der Ausbürgerung grenzte man zugleich die zugegebenermassen sehr komplexe Frage aus, in welcher Art und Weise eine Ahndung dieser unheilvollen Verbindung von Politik und Wissenschaft hätte erfolgen müssen. Nicht einmal im Ansatz wurde dies versucht; im Gegenteil, durch die Ausbürgerung Ernst Rüdins verhinderte man aktiv eine kritische Auseinandersetzung mit dieser Thematik.

Die Ausgrenzung des rassenhygienischen Diskurses kann aber auch dem Umstand zugeordnet werden, dass die Rassenhygiene als wissenschaftliche Disziplin in der Schweiz nicht etwa geächtet war, sondern vielmehr auf eine gewisse Tradition zurückblicken konnte, aus deren Umfeld auch Rüdin stammte. Vor diesem Hintergrund scheint die Bezeichnung des «wesensfremden» der rassenhygienischen Ideen reichlich paradox.

Dies wiederum wirft die Frage auf, ob der Akt der Ausbürgerung als Strafmassnahme oder als blosser Verwaltungsakt eingestuft werden muss. Während der Ausbürgerungsdebatte sprach die Bundesverwaltung davon, dass der Entzug des Bürgerrechts zwar nicht im Sinne des Strafrechts als Strafe gewertet werden dürfe, als Verwaltungsakt jedoch den «bürgerlichen Tod» bedeute, was wiederum einer Strafe gleichkomme. Bestraft wurde Rüdin schliesslich nicht unmittelbar für seine eugenischen Forschungstätigkeiten im nationalsozialistischen Deutschland und wegen der zahlreichen Opfer, die dadurch grosses Leid erfahren hatten, sondern weil er der Schweiz damit politisch schaden könnte.

Die Frage der Ausbürgerung lenkt den Blick auch auf die Bedeutung des Bürgerrechts innerhalb des schweizerischen Rechtssystems. Mit dem Bürgerrecht verbanden sich bestimmte Erwartungen von Seiten der Behörden, wie sich ein Schweizer Bürger zu verhalten hatte. Bürgerrecht war keine Selbstverständlichkeit mehr, sondern wurde – wie es Max Ruth einmal bezeichnete – zur «Gnade», die der Staat dem Bürger gewährte. Dies wird vor allem im Zusammenhang mit dem «Überfremdungs»-Diskurs deutlich, wo von «guter» oder «schlechter» Assimilationsfähigkeit die Rede ist. Aus diesem Denkmuster heraus erscheint auch die Konsequenz logisch, einem Schweizer, der sich nicht im Sinne des Staates verhält, das Bürgerrecht zu entziehen. Dieses Denkmuster wurde allerdings nicht konsequent auf alle Bürgerrechtsebenen übertragen, was die Regelung des Bürgerrechts für Frauen deutlich machte. So verlor eine Schweizerin bei der Heirat eines Ausländers ihr Schweizerbürgerrecht, ungeachtet ihrer persönlichen «Gesinnung». Umgekehrt erhielt eine Ausländerin bei der Heirat eines Schweizers automatisch das Schweizerbürgerrecht, ohne dass zuvor ihre «Assimilationsfähigkeit» überprüft worden wäre. In diese Kategorie gehörte auch Frau Rüdin, als sie als gebürtige Deutsche durch ihre Ehe mit Ernst Rüdin Schweizerin wurde. Bei ihrer Ausbürgerung trat wiederum der Wesenszug der «Gnade», den das schweizerische Bürgerrecht implizierte, in Erscheinung. Damit wird auch eine gewisse Machtkonstellation sichtbar, die den Staat durch die Möglichkeit des Verleihe ns und Entziehens der Staatsangehörigkeit über den Bürger stellte.

ANHANG 1

Bundesratsbeschluss

über Änderung der Vorschriften über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts

(Vom 11. November 1941.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität

beschliesst:

Art. 1.

1 Über die bundesrätliche Bewilligung zur Erwerbung eines Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtes beschliesst die Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, wenn im kantonalen Einbürgerungsverfahren die Erhebungen über den Bewerber abgeschlossen sind. Sie befristet die Gültigkeit der Bewilligung im Einzelfall.

2 Auch wenn die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn die Behörde die volle Überzeugung gewonnen hat, dass der Bewerber den schweizerischen Anschauungen und Verhältnissen angepasst ist, und wenn nach Charakter und Gesinnung von ihm erwartet werden kann, dass er ein zuverlässiger Schweizer werde.

3 Der Bewerber hat im Einbürgerungsverfahren, einschliesslich Rekursverfahren, keinen Rechtsanspruch auf Akteneinsicht und auf Begründung eines ablehnenden Entscheides.

4 Um die Aufnahme wenig bemittelter, in der Schweiz aufgewachsener Ausländer von zuverlässig schweizerischer Gesinnung zu fördern, kann die die Bewilligung erteilende Behörde im Einzelfall eine Garantieerklärung abgeben. Durch diese wird der Bund verpflichtet, dem Kanton und der Gemeinde die Hälfte der ihnen innert 15 Jahren, vom Erwerb des Bürgerrechts an, aus der Einbürgerung erwachsenden Auslagen für Armenunterstützung zu vergüten.

Art. 2.

1 Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann während zehn Jahren nach dem Erwerb des Schweizerbürgerrechts die Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung nichtig erklären, wenn der Bewerber das Bürgerrecht durch bewusst falsche Angaben oder Verhehlen von erheblichen Tatsachen erschlichen hat oder wenn er sich als von offenkundig unschweizerischer Gesinnung erweist. Die Nichtigkeit erstreckt sich auf alle Familienglieder, deren Bürgerrecht auf dem nichtig erklärten Bürgerrechtserwerb beruht, sofern nicht ausdrücklich anders verfügt wird.

2 Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann innert fünf Jahren seit dem Eheschluss den durch diesen bewirkten Erwerb des Bürgerrechts nichtig erklären, wenn der Eheschluss offenkundig die Umgehung der Einbürgerungsvorschriften bezweckte. Den Schweizer, der sich bewusst hiezu hergegeben hat, kann es innert der gleichen Frist für bis zu fünf Jahren im Aktivbürgerrecht einstellen.

3 Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ist bei Nichtigerklärung des Bürgerrechts befugt, zu verfügen, wie lange und unter welchen Bedingungen den Betroffenen Toleranzbewilligung erteilt werden muss.

Art. 3.

1 Wenn das Verhalten eines Doppelbürgers den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig ist, kann das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ihm das Bürgerrecht entziehen.

2 Ausserdem kann das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement von einem in der Schweiz wohnhaften Doppelbürger verlangen, dass er sich der andern Staatsangehörigkeit entledige. Es kann ihm das Bürgerrecht entziehen, wenn er dies trotz vorhandener Möglichkeit nicht tut oder wenn er sich um die Beibehaltung der fremden Staatsangehörigkeit bemüht hat.

3 Bei Entzug des Bürgerrechts bestimmt das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, auf welche Familienmitglieder er sich erstreckt.

Art. 4.

- 1 Streitigkeiten über die Zulässigkeit einer Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht fallen unter Art. 6.
- 2 Die Zustellung der vom Kanton ausgestellten Entlassungsurkunde erfolgt durch Vermittlung der Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements.

Art. 5.

- 1 Wenn eine Schweizerin mit einem Ausländer eine in der Schweiz gültige Ehe schliesst, verliert sie das Schweizerbürgerrecht.
- 2 Ausnahmsweise behält sie trotzdem das Schweizerbürgerrecht, wenn sie andernfalls unvermeidlich staatenlos würde. Die Staatenlosigkeit gilt nicht als unvermeidlich, wenn das heimatliche Recht des Ehemannes der Frau die Möglichkeit gibt, dessen Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit dem Eheschluss durch Abgabe einer Erklärung oder durch Gesuch zu erwerben und sie die Erklärung nicht abgibt oder das Gesuch nicht stellt.
- 3 Das eheliche Kind einer Schweizerin, die das Schweizerbürgerrecht gemäss Abs. 2 nicht verloren hat, erhält mit der Geburt das Schweizerbürgerrecht, sofern es andernfalls unvermeidlich staatenlos wäre.
- 4 Das gemäss Abs. 2 beibehaltene und das gemäss Abs. 3 erworbene Schweizerbürgerrecht wird verloren durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit.
- 5 Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann ausnahmsweise einer Frau oder einem Kind in Abweichung von Abs. 1-4 dieses Artikels oder in Abweichung von den bisher geltenden Bestimmungen das Schweizerbürgerrecht zusprechen, wenn dies zur Vermeidung besonderer Härten nötig scheint.

Art. 6.

Wenn fraglich ist, ob eine Person auf Grund des Bundesrechtes das Schweizerbürgerrecht besitzt, entscheidet das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, auf Antrag oder von Amtes wegen.

Art. 7.

- 1 Die Entscheide der Polizeiabteilung unterliegen dem Rekurs an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, das letztinstanzlich entscheidet. Für die Rekursfrist und das Verfahren gelten die Vorschriften von Art. 24 ff. des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1928 über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege.
- 2 Die Entscheide des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an den Bundesrat gemäss Art. 22 des vorgenannten Bundesgesetzes. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Akteneinsicht.
- 3 Die Entscheide des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements gemäss Art. 6 unterliegen jedoch der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an die staats- und verwaltungsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes gemäss Art. 1 ff. des vorgenannten Bundesgesetzes.

Art. 8.

Für die Behandlung eines Einbürgerungs- oder Wiedereinbürgerungsgesuches kann die Bundesbehörde eine Gebühr von höchstens 100 Franken erheben, die nach den behördlichen Bemühungen und den Verhältnissen des Bewerbers zu bemessen ist. Wenn eine Garantieerklärung gemäss Art. 1, Abs. 4, abgegeben wird, ist in der Regel von dieser Gebühr abzusehen.

Art. 9.

Art. 6 der Pass Verordnung vom 10. Dezember 1928 wird durch einen Abs. 3 folgenden Wortlauts ergänzt:

Art. 6, Abs. 3. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann anordnen, dass einem Schweizer der Pass verweigert oder entzogen wird, wenn von seinem Aufenthalt im Ausland eine erhebliche Verletzung oder Gefährdung staatlicher Interessen zu befürchten ist.

Art. 10.

Während der Gültigkeit dieses Beschlusses sind die Art. 4, Abs. 3, Art. 8., Abs. 2, Art. 11 und 12 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe nicht anwendbar.

Art. 11.

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement erlässt die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Weisungen.

Art. 12.

Dieser Beschluss tritt am 13. November 1941 in Kraft und ersetzt den Bundesratsbeschluss vom 20. Dezember 1940 über Änderung der Vorschriften über Erwerb und Verzicht des Schweizerbürgerrechts. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Art. 1 und 5.

Bern, den 11. November 1941.

Im Namen des Schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Wetter.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

ANHANG II

Bundesratsbeschluss

Über Ausbürgerung.

(Vom 18. Mai 1943.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität,

beschliesst:

Art. 1.

Das Schweizerbürgerrecht kann einem sich im Ausland aufhaltenden Schweizer, der sich, im Inland oder im Ausland, schwer gegen die Sicherheit oder die politische Unabhängigkeit des Landes vergangen und sich dadurch des Schweizerbürgerrechts unwürdig erwiesen hat, entzogen werden.

Von dieser Massnahme werden die Ehefrau und die Kinder nicht betroffen, sofern der Entzug des Bürgerrechts nicht auch ihnen gegenüber ausdrücklich ausgesprochen wird.

Art. 2.

Der Entscheid über den Entzug des Bürgerrechts steht dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zu. Zuvor ist die Stellungnahme des Heimatkantons einzuholen.

Art. 3.

Der Entscheid wird dem Betroffenen, dem Heimatkanton und der Heimatgemeinde eröffnet.

Wo die Zustellung an den Betroffenen durch das schweizerische Konsulat nicht möglich ist, wird das Dispositiv des Entscheides im Bundesblatt und im Amtsblatt des Heimatkantons veröffentlicht.

Art. 4.

Der Betroffene, der Heimatkanton und die Heimatgemeinde können innert 30 Tagen, von der Zustellung oder Veröffentlichung des Entscheides an gerechnet, an den Bundesrat rekurrieren. Im Dispositiv des Entscheides ist auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

Im Übrigen gelten für das Verfahren die Vorschriften der Art. 24 bis 28 des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1935 über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege.

Art. 5.

Der Verlust des Bürgerrechts tritt mit der Rechtskraft des Entscheides ein.

Art. 6.

Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 20. Mai 1943 in Kraft. Seine Geltungsdauer wird auf 2 Jahre beschränkt.

Bern, den 18. Mai 1943.

Im Namen des Schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Celio

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

LITERATURVERZEICHNIS

Ungedruckte Quellen

Dossiers des Bundesarchiv Bem: E. 4264 1985/57, Band 67 M4134
E. 4264 1988/2, Band 951 P 65078
E. 4001 (C)I, Band 151;
E. 4001 (C) I, Band 152;

Gedruckte Rechtsquellen

Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft von 1848;
Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft von 1874;

Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft: Nr. 48, Bd. V, 1920;
Nr. 49, Bd. VI, 1921;
Eidgenössische Gesetzsammlung. Amtliche Sammlung
der Bundesgesetze und Verordnungen: 1904, Bd. 19;
1926, Bd. 42;
1933, Bd. 49 N. F.;
1939, Bd. 55;
1941, Bd. 57;
1943, Bd. 59;
1945, Bd. 61;

Amtliches Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung, Nationalrat. (1942-1945);
Amtliches Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung, Ständerat. (1942-1945);

Staatskalender der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1944 und 1945;

Zeitungsartikel

Ostschweiz
Berner Tagwacht
National-Zeitung
Basler Nachrichten
Südkurier

Literatur

AESCHBACHER, Urs, Psychiatrie und «Rassenhygiene», in: MATTIONLI, Aram (Hrsg.), Antisemitismus in der Schweiz 1848-1960, S. 279-304;

ALTERMATT, Urs, Katholizismus und Antisemitismus. Mentalitäten, Kontinuitäten, Ambivalenzen. Zur Kulturgeschichte der Schweiz 1918-1945, Frauenfeld et al. 1999;

BIGLER-EGGENBERGER, Margrith, Bürgerrechtsverlust durch Heirat: Ein dunkler Fleck in der jüngeren Schweizer Rechtsgeschichte, in: Recht 1999, Heft 2, S. 33-42;

BRASSEL-MOSER, Ruedi, «Heim ins Reich!». Politische Säuberungen im Baselbiet, in: CHIQUET, Simone et al. (Hrsg.), Nach dem Krieg / Après la guerre. Grenzen in der Regio 1944-1948 – Frontières dans la région 1944-1948, Zürich 1975, S. 85-98;

BRASSEL-MOSER, Ruedi, «Das Schweizerhaus muss sauber sein». Das Kriegsende 1945 im Baselbiet, Liestal 1999;

CLAVIEN, Alain, Georges Oltramare. Von der Theaterbühne auf die politische Bühne, in: MATTIOLI, Aram, Intellektuelle von rechts. Ideologie und Politik in der Schweiz 1918-1939, Zürich 1995, S. 157-170;

DONGEN van, Luc, La Suisse face à la Seconde Guerre mondiale 1945-1958. Emergence et construction d'une mémoire publique, Geneve 1998;

DREYFUSS, Eric, Die Schweiz und das Dritte Reich. Vier deutschschweizerische Zeitungen im Zeitalter des Faschismus 1933-1939, Frauenfeld/Stuttgart 1971;

- EHRlich, Kurt, Palladium – Zur Frage der Ausbürgerung, in: Schweizerische Juristenzeitung, 1945, Heft 8, S. 119f.;
- ETTER, Oskar, Der Verlust des Schweizerbürgerrechts, Diss. Zürich 1945;
- GERMANN, Urs, «Alkoholfrage» und Eugenik. August Forel und der eugenische Diskurs in der Schweiz, in *traverse* 1997/3, Zürich 1997, S. 144-154;
- GIACOMETTI, Zaccaria, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Zürich 1978 [überarbeitete Version von FLEINER, Fritz, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Zürich 1948];
- GILG, Peter / HABLÜTZEL, Peter, Beschleunigter Wandel und neue Krisen (seit 1945), in: *Geschichte der Schweiz und der Schweizer*, Basel / Frankfurt a. M. 1986, S. 821-968;
- GLAUS, Beat, Die Nationale Front. Eine Schweizer faschistische Bewegung 1930-1940, Zürich et al. 1969;
- GYSLING, Erich et al., 1945 – Die Schweiz im Friedensjahr, Zürich 1995;
- HAENEL, Thomas, Zur Geschichte der Psychiatrie. Gedanken zur allgemeinen und Basler Psychiatriegeschichte, Basel et al. 1982;
- HENKE, Klaus-Dietmar / WOLLER, Hans (Hrsg.), Politische Säuberung in Europa. Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg, München 1991;
- IHLE, Pascal, Die journalistische Landesverteidigung im Zweiten Weltkrieg, Zürich 1997;
- IMHOF, Kurt et al. (Hrsg.), Zwischen Konflikt und Konkordanz. Analyse von Medienereignissen in der Schweiz der Zwischen- und Nachkriegszeit. Krise und sozialer Wandel, Bd. 1, Zürich 1993;
- IMHOF, Kurt et al. (Hrsg.), Konkordanz und Kalter Krieg. Analyse von Medienereignissen in der Schweiz der Zwischen- und Nachkriegszeit. Krise und sozialer Wandel, Bd. 2, Zürich 1996;
- JOST, Hans Ulrich, Bedrohung und Enge (1914-1945), in: *Geschichte der Schweiz und der Schweizer*, Basel / Frankfurt a. M. 1986, S. 731-819;
- JOST, Hans Ulrich, Die reaktionäre Avantgarde. Die Geburt der neuen Rechten in der Schweiz um 1900, Zürich 1992;
- JOST, Hans Ulrich, Politik und Wirtschaft im Krieg. Die Schweiz 1938-1948, Zürich 1998;
- KELLER, Christoph, Der Schädelvermesser Otto Schlaginhaufen – Anthropologe und Rassenhygieniker. Eine biographische Reportage, Zürich 1995;

KREIS, Georg, Zensur und Selbstzensur. Die schweizerische Pressepolitik im Zweiten Weltkrieg, Frauenfeld / Stuttgart 1973;

KREIS, Georg (Hrsg.), Staatsschutz in der Schweiz. Die Entwicklung von 1935-1990, Bem et al. 1993;

KREIS, Georg, Die Schweiz im Zweiten Weltkrieg, Zürich 1999;

KÜHL, Stefan, Die Internationale der Rassisten. Aufstieg und Niedergang der internationalen Bewegung für Eugenik und Rassenhygiene im 20. Jahrhundert, Frankfurt / New York 1997;

LACHMANN, Günther, Der Nationalsozialismus in der Schweiz. Ein Beitrag zur Geschichte der Auslandorganisation der NSDAP, Diss. Berlin 1962;

LASSERRE, André, Die dunklen Jahre. Öffentliche Meinung 1939-1945, Zürich 1992;

MÄCHLER, Stefan, Kampf gegen das Chaos – die antisemitische Bevölkerungspolitik der eidgenössischen Fremdenpolizei und Polizeiabteilung 1917-1954, in: MATTIOLI, Aram (Hrsg.), Antisemitismus in der Schweiz 1848-1960, Zürich 1998, S. 357-421;

MAKAROV, Alexander M., Allgemeine Lehren des Staatsangehörigkeitsrechts, Stuttgart 1962;

MARCHAL, Guy P. / MATTIOLI, Aram (Hrsg.), Erfundene Schweiz. Konstruktion nationaler Identität, Zürich 1992;

MATTIOLI, Aram, Die intellektuelle Rechte und die Krise der demokratischen Schweiz. Überlegungen zu einem zeitgeschichtlichen Niemandsland, in: MATTIOLI, Aram (Hrsg.), Intellektuelle von rechts. Ideologie und Politik in der Schweiz 1918-1938, Zürich 1995, S. 1-28;

MOOSER, Joseph, Die «Geistige Landesverteidigung» in den 1930er Jahren, in: KREIS, Georg / MÜLLER, Bertrand (Hrsg.), Die Schweiz und der Zweite Weltkrieg, Sonderausgabe von Vol. 47, 1997, Nr. 4 der Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte, Basel 1997;

NIETHAMMER, Lutz, Die Mitläuferfabrik. Die Entnazifizierung am Beispiel Bayerns, Berlin / Bonn 1982;

PESTALOZZI, Hans, Historisches zur Frage der Unverlierbarkeit des Schweizerbürgerrechts, in: Schweizerische Juristenzeitung, 1945, Heft 21, Seite 316-318;

PICARD, Jacques, Zentrum und Peripherie. Zur Frage der nationalsozialistischen Lebensraumpolitik und schweizerischen Reaktions- und Orientierungsmuster, in: MATTIOLI, Aram (Hrsg.), Antisemitismus in der Schweiz 1848-1960, Zürich 1998, S. 521-553;

RAMSAUER, Nadja / MEYER, Thomas, Blinder Fleck im Sozialstaat: Eugenik in der Deutschschweiz 1930-1950, in: traverse 1995/2;

REICHLIN, Linus, Kriegsverbrecher Wipf, Eugen. Schweizer in der Waffen-SS, in deutschen Fabriken und an den Schreibtischen des Dritten Reiches, Zürich 1994;

RUTH, Max, Das Schweizerbürgerrecht, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Basel 1937, Heft 2, S. 2a-156a;

SARASIN, Philipp / WECKER, Regina (Hrsg.), Raubgold, Reduit, Flüchtlinge, Zürich 1998;

SCHRECK, Nicolas, L'épuration en Alsace, in: CHIQUET, Simone et al. (Hrsg.), Nach dem Krieg / Après la guerre. Grenzen in der Regio 1944-1948 – Frontières dans la région 1944-1948, Zürich 1975, S. 103-109;

SERANT, Paul, Die politischen Säuberungen in Westeuropa am Ende des Zweiten Weltkrieges in Deutschland, Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Luxemburg, Norwegen, den Niederlanden und der Schweiz, Oldenburg / Hamburg 1966;

Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg, Die Schweiz und die Flüchtlinge zurzeit des Nationalsozialismus, Bern 1999;

VOLLNHALS, Clemens (Hrsg.), Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitierung in den Besatzungszonen 1945-46, München 1991;

VON HAHN, Patrick, Liquidation der Vergangenheit. Die «politische Säuberung» nach dem Zweiten Weltkrieg in Basel. Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Basel 1998;

WAEGER, Gerhart, Die Sündenböcke der Schweiz. Die Zweihundert im Urteil der geschichtlichen Dokumente 1940-46; Olten / Freiburg im Breisgau 1971;

WEBER, Matthias M., Ernst Rüdin. Eine kritische Biographie, Berlin et al. 1993;

WEBER, Matthias M., Ernst Rüdin. Ein deutsch-schweizerischer Psychiater und Humangenetiker zwischen Wissenschaft und Ideologie, in: MATTIOLI, Aram (Hrsg.), Intellektuelle von rechts. Ideologie und Politik in der Schweiz 1918-1938, Zürich 1995, S. 91-112;

WECKER, Regina, Eugenik – individueller Ausschluss und nationaler Konsens, in: GUEX, Sebastien et al. (Hrsg.), Krisen und Stabilisierung: Die Schweiz in der Zwischenkriegszeit, Zürich 1998, S. 165-179;

WEINGART, Peter et al. (Hrsg.), Rasse, Blut und Gene: Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland, Frankfurt a. M. 1992;

WIEDERKEHR, Evelyn Beatrice, Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts von Gesetzes wegen, Diss., Zürich 1983;

ZOLLINGER, Konrad, Frischer Wind oder faschistische Reaktion? Zürich 1991.